

Anlage

Inhalt

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis
Abkürzungsverzeichnis

Aufbau und rechtlicher Rahmen

Teil A **Neue Rahmenbedingungen – neue Herausforderungen**

Schleswig-Holstein
zukunftsgerichtet entwickeln

Wirtschaftsfreundlich, wettbewerbsfähig,
wachstumsstark

Den demographischen Wandel gestalten

Klimawandel – jetzt handeln für
eine sichere Zukunft

Die europäischen Chancen nutzen

Durch Zusammenarbeit mehr erreichen
und die kommunale Ebene stärken

Teil B **Ziele und Grundsätze**

1. Entwicklung der übergeordneten
Raumstruktur des Landes
 - 1.1 Leitbild
 - 1.2 Küstenmeer und integrierte
Küstenzonenentwicklung
 - 1.3 Ordnungsräume
 - 1.4 Ländliche Räume
 - 1.5 Stadt- und Umlandbereiche
in ländlichen Räumen
 - 1.6 Landesentwicklungsachsen
2. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
 - 2.1 Leitbild
 - 2.2 Zentralörtliches System
 - 2.2.1 Oberzentren
 - 2.2.2 Mittelzentren
 - 2.2.3 Unterzentren
 - 2.2.4 Ländliche Zentralorte
 - 2.2.5 Stadtrandkerne
 - 2.3 Besondere Funktionen von Gemeinden
ohne zentralörtliche Einstufung
 - 2.4 Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen
 - 2.4.1 Siedlungsachsen
 - 2.4.2 Baugebietsgrenzen
 - 2.5 Wohnungsversorgung
 - 2.5.1 Allgemeines
 - 2.5.2 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden
 - 2.6 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie
 - 2.7 Städtebauliche Entwicklung
 - 2.8 Einzelhandel
 - 2.9 Interkommunale Vereinbarungen zur
Siedlungsentwicklung

- 3. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur
 - 3.1 Leitbild
 - 3.2 Kompetenzfelder der Wirtschaft
 - 3.3 Wissenschaft, Forschung, Technologie
 - 3.4 Verkehr
 - 3.4.1 Straßenverkehr
 - 3.4.2 Schienenverkehr
 - 3.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt
 - 3.4.4 Luftverkehr
 - 3.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr
 - 3.5 Energieversorgung
 - 3.5.1 Allgemeines
 - 3.5.2 Windenergie
 - 3.5.3 Solarenergie
 - 3.6 Rohstoffsicherung
 - 3.6.1 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung
 - 3.6.2 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
 - 3.7 Tourismus und Erholung
 - 3.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
 - 3.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung
 - 3.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung
 - 3.8 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post
 - 3.9 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- 4. Entwicklung der Daseinsvorsorge
 - 4.1 Leitbild
 - 4.2 Bildung
 - 4.3 Kinder, Jugendliche und Familien
 - 4.4 Senioren
 - 4.5 Menschen mit Behinderung
 - 4.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport
 - 4.7 Kultur
 - 4.8 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- 5. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung
 - 5.1 Leitbild
 - 5.2 Natur und Umwelt
 - 5.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz
 - 5.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
 - 5.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
 - 5.3.1 Regionale Grünzüge
 - 5.3.2 Grünzäsuren
 - 5.4 Grundwasserschutz
 - 5.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz
 - 5.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz
 - 5.5 Binnenhochwasserschutz
 - 5.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz
 - 5.5.2 Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz
 - 5.6 Küstenschutz

Anhang zum Teil B

- A 1 zu Ziffer 1.3
Abgrenzungskriterien der Ordnungsräume
- A 2 zu Ziffer 1.3
Abgrenzung der Ordnungsräume
- A 3 zu Ziffer 1.5
Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen
- A 4 zu Ziffer 3.6
Abgrenzung der Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- A 5 zu Ziffer 3.7.1
Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
- A 6 zu Ziffer 5.2
Angestrebte Querungen im Bereich landesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore

Teil C Umweltbericht (nicht veröffentlicht) Zusammenfassende Erklärung

Teil D Hauptkarte (beiliegende Karte)

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1	Definition Ziele und Grundsätze der Raumordnung
Tabelle 2	Begriffsbestimmungen nach § 8 Absatz 7 Raumordnungsgesetz

Abbildungen

Abbildung 1	Voraussichtliche Einwohnerentwicklung in Schleswig-Holstein bis 2025
Abbildung 2	Veränderung der Altersstruktur in Schleswig-Holstein
Abbildung 3	Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen
Abbildung 4	Strukturschwache ländliche Räume
Abbildung 5	Genehmigte und beantragte Offshore-Windparks in der AWZ
Abbildung 6	Rohstoffsicherung in Schleswig-Holstein
Abbildung 7	NATURA 2000-Gebiete
Abbildung 8	Überschwemmungsgebiete in Schleswig-Holstein
Abbildung 9	Hochwassergefährdete Küstenniederungen in Schleswig-Holstein

Abkürzungsverzeichnis

→

siehe auch Ziffer

Amtsbl. Schl.-H.

Amtsblatt Schleswig-Holstein

AWZ

Ausschließliche Wirtschaftszone

B

Begründung

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

BauNVO

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

BBodSchG

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

BGBl. I

Bundesgesetzblatt Teil I

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EnLAG

Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

EG

Europäische Gemeinschaft

EU

Europäische Union

EUREK

Europäisches Raumentwicklungskonzept

FAG

Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 4 Nachtragshaushaltsgesetz 2009/2010 vom 22. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 413)

FFH

Fauna-Flora-Habitat

G

Grundsatz der Raumordnung

GPK

Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein vom Dezember 2001

GVOBl. Schl.-H.

Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

IKZM

Integriertes Küstenzonenmanagement

LaPlaG

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

LEGG

Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364)

LEP

Landesentwicklungsplan

LNatSchG

Landesnenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein -) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)

LROPI 1998

Landesraumordnungsplan vom 4. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) in der Fassung der Teilfortschreibung 2004 vom 17. Januar 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 99)

LUVPG

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365)

LWG

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365)

MKRO

Ministerkonferenz für Raumordnung

MASG

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

MLUR

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

MThw

Mittleres Tidehochwasser

MWV

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

NN

Normalnull

NSG

Naturschutzgebiet

ÖPNV

Öffentlicher Personennahverkehr

Pkw

Personenkraftwagen

REK

Regionales Entwicklungskonzept

ROG

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 d. Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

SchulG

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) § 64 Abs. 2 korrigiert durch Berichtigung (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 276)

SH-Tarif

Schleswig-Holstein-Tarif

TEN-V

Transeuropäisches Netz für Verkehr

TöB

Träger öffentlicher Belange

UCTE

englisch: Union for the Co-ordination of Transmissions of Electricity, deutsch: Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität

UNESCO

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

WaStrG

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 96; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540)

WRRL

Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Z

Ziel der Raumordnung

Aufbau und rechtlicher Rahmen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land. Er unterstützt die Umsetzung der landespolitischen Ziele, die Entwicklung der Teilräume und die Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung.

Der LEP basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie
- §§ 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz, LaPlaG) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 542).

Der LEP ersetzt den Landesraumordnungsplan (LROPI) vom 4. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 493) in der Fassung der Teilfortschreibung 2004 vom 17. Januar 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 99). Er besteht aus Text und Hauptkarte sowie dem Umweltbericht.

Der LEP ist nach § 4 Absatz 1 LaPlaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 LaPlaG ein Rahmen setzender Leitplan. Alle Träger der öffentlichen Verwaltung sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben haben unbeschadet ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für seine Verwirklichung einzutreten und keine Planungen aufzustellen, bestehen zu lassen, zu genehmigen, zu verwirklichen oder Maßnahmen durchzuführen, die nicht mit ihm in Einklang stehen. Die Finanz- und Fachplanungen aller Planungsträger der öffentlichen Verwaltung sowie die kommunalen Entwicklungsplanungen sind an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Die Ziele des LEP sind landesplanerische Letztentscheidungen, die unter Einbeziehung und Abwägung der Grundsätze des § 2 ROG sowie der Interessen der Kreise, Städte und Gemeinden nach dem Gegenstromprinzip getroffen wurden.

Neben den Zielen der Raumordnung setzt der LEP auch die sonstigen raumordnerischen Grundsätze und Erfordernisse fest, die das ganze Land einschließlich des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres bis zur Hoheitsgrenze (12-Seemeilen-Zone) betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind. Ziele und Grundsätze für das schleswig-holsteinische Küstenmeer werden aufgrund der Zuständigkeit des Landes ausschließlich im LEP festgelegt. Die Darstellungen in der Hauptkarte sind daher nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen.

Bei der Verbindlichkeit der raumordnerischen Aussagen ist zwischen **Zielen** und **Grundsätzen** der Raumordnung zu unterscheiden (→Tabelle 1). Sie gelten jeweils für die Textteile, denen sie zugeordnet sind.

Z	Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG).
G	Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Die im LEP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung ergänzen oder konkretisieren die Grundsätze nach § 2 ROG sowie die im Abschnitt I des LEGG enthaltenen Grundsätze für die Entwicklung des Landes. Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungen zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Definition Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Den Zielen und Grundsätzen ist jeweils eine **Begründung** beigefügt, die durch den Buchstaben „**B**“ gekennzeichnet ist. Diese Aussagen haben jedoch keine Bindungsqualität wie die gekennzeichneten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung.

Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen haben Ziele und Grundsätze nicht.

Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung.

Dies gilt auch für künftige Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, der über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des LROPI 1998 hinausgeht und bei dem der landesplanerische Siedlungsrahmen gemäß Ziffer 7.1 Absatz 4 LROPI entsprechend erweitert wurde.

Die in den rechtsgültigen Flächennutzungsplänen noch aufgrund der Ziffer 7.1 Absatz 4 des LROPI dargestellten Flächen für die Wohnbauentwicklung müssen dagegen nicht nachträglich an die gegenüber dem LROPI geänderten Zielsetzungen zur Wohnungsbauentwicklung angepasst werden. Sie genießen insoweit Bestandsschutz.

Der im LEP bestimmte Rahmen für Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden (→2.5.2 Absatz 4) ersetzt den allgemeinen Siedlungsrahmen des LROPI 1998 und die entsprechenden Festsetzungen der derzeit gültigen Regionalpläne.

Die Regionalpläne ergänzen und konkretisieren die Aussagen des LEP. Mit der vorgesehenen Kommunalisierung der Regionalplanaufstellung wird es bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung zukünftig eine Arbeitsteilung zwischen Land und Kommunen geben. Der LEP gibt im Interesse einer gleichwertigen und adäquaten Entwicklung aller Landesteile der Regionalplanung zwar Rahmenbedingungen vor, doch er bietet ihr gleichzeitig wesentlichen Gestaltungsspielraum für die regionale Entwicklung gepaart mit mehr regionaler und kommunaler Eigenverantwortung. Dies stärkt die kommunale Ebene.

Teil A des LEP enthält vor dem Hintergrund neuer Rahmenbedingungen und neuer Herausforderungen programmatische Aussagen zur zukünftigen Entwicklung des Landes.

Die landesplanerische Umsetzung mit Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgt in **Teil B** des LEP.

Die in Teil B jedem Kapitel vorangestellten raumordnerischen Leitbilder werden durch textliche Festlegungen und/oder räumliche Ausweisungen konkretisiert. Die Leitbilder orientieren sich an den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Juni 2006 verabschiedeten Leitbildern der Bundesraumordnung („Wirtschaftliche Entwicklung“, „Daseinsvorsorge“, „Ressourcenschutz und -entwicklung“) und werden ergänzt durch Leitbilder zur „Übergeordneten Raumstruktur des Landes“ und zur „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“.

Die Festlegungen zur Raumstruktur werden durch Festlegungen zu Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten ergänzt. Diese besonderen Gebietskategorien der Raumordnung sind in § 8 Absatz 7 ROG wie folgt definiert:

Vorranggebiete (§ 8 Absatz 7 Ziffer 1 ROG)

Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete (§ 8 Absatz 7 Ziffer 2 ROG)

Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Eignungsgebiete (§ 8 Absatz 7 Ziffer 3 ROG)

Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Tabelle 2: Begriffsbestimmungen nach § 8 Absatz 7 ROG

In **Teil C** des LEP wird die erforderliche Prüfung von Auswirkungen des LEP auf die Umwelt in Form des **Umweltberichts** dargestellt (siehe hierzu Artikel 4 bis 9 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in Verbindung mit §§ 14a folgende des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365). Der Umweltbericht ist integraler Bestandteil der Begründung des LEP. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung des LEP auf die Umwelt haben wird. Der Bericht endet mit der erforderlichen zusammenfassenden Erklärung.

Die als **Teil D** dem LEP beigelegte **Hauptkarte** enthält die zeichnerischen Festsetzungen des Plans.

Schleswig-Holstein zukunftsgerichtet entwickeln

Seit der Aufstellung des Landesraumordnungsplans 1998 vor über 10 Jahren haben sich auf internationaler und nationaler Ebene, aber auch in Schleswig-Holstein selbst die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert. Das Land steht vor einer Vielzahl von neuen Herausforderungen, für die Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und auch die Raumordnung Antworten und Strategien finden müssen:

- Wirtschaft und Arbeitsmarkt stehen heute im Zeichen der Globalisierung. Die überwiegend mittelständisch geprägte Wirtschaft Schleswig-Holsteins unterliegt einem verschärften Wettbewerb. Gleichzeitig setzt sich der wirtschaftliche Strukturwandel hin zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft weiter fort.
- Die demographische Entwicklung wird die Gesellschaft in Schleswig-Holstein nachhaltig verändern. Sinkende Einwohnerzahlen und eine veränderte Altersstruktur mit immer mehr älteren und deutlich weniger jungen Menschen werden sich auf nahezu alle Lebensbereiche auswirken. Der demographische Wandel wird damit zu einer der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte.
- Die weltweite Klimaerwärmung fordert uns heraus. Als Land zwischen den Meeren sieht sich Schleswig-Holstein vor allem den Folgen eines steigenden Meeresspiegels und den Gefahren einer wachsenden Zahl von Sturmfluten ausgesetzt. Der Klimawandel ist ein globales Problem, doch Vermeidungs-, Verminderungs- und Anpassungsstrategien haben auch regionale und lokale Ansatzpunkte, die in Schleswig-Holstein zügig weiterentwickelt werden müssen.
- Die europäische Integration schreitet weiter voran. Sie bietet Chancen und neue Perspektiven und fordert von Schleswig-Holstein und seinen Regionen, sich leistungsfähig und mit spezifischen Potenzialen europaweit zu profilieren. In einem zusammenwachsenden Europa gilt es, den europäischen Gedanken stärker als bislang im Bewusstsein der Menschen im Land zu verankern.
- Der staatliche Sektor muss sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung. Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung eröffnen neue Möglichkeiten für mehr Wachstum. Doch der Staat muss auch weiterhin gerechte, gleichwertige und sichere Lebensverhältnisse in Schleswig-Holstein gewährleisten.

Die Landesregierung ist sich der großen Herausforderungen, vor denen das Land steht, bewusst. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, den Kreisen und den Bürgerinnen und Bürgern will sie die Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Teilräume gestalten. Dies kann nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gemeinsam getragener Verantwortung gelingen.

Der Landesentwicklungsplan schafft auf der Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Wachstum zu schaffen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Aufgabe der Raumordnung ist es, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

Gleichzeitig braucht das Land selbstbewusste und eigenständige Städte und Gemeinden, die auf lokaler und regionaler Ebene nah an den Menschen Zukunft gestalten. Der Landesentwicklungsplan schafft daher neue Entscheidungsspielräume für die kommunale Ebene. Die Regionalplanung erhält in wichtigen Planungsbereichen mehr Möglichkeiten zu gestalten, zum Beispiel wenn es um die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden geht, um Standorte für überregional bedeutsame Gewerbegebiete an den Landesentwicklungachsen, um Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung oder um Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.

Wirtschaftsfreundlich, wettbewerbsfähig, wachstumsstark

Schleswig-Holstein will seinen Unternehmen bestmögliche Standort- und Rahmenbedingungen bieten. Wirtschaftliches Wachstum ist die Voraussetzung für Beschäftigung und Wohlstand im Land, aber auch notwendig für die Konsolidierung der Haushalte in den Gebietskörperschaften. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, überall im Land die Voraussetzungen für mehr Wachstum zu verbessern.

Infrastruktur ausbauen

Schleswig-Holstein soll **der** Logistikstandort in Nordeuropa werden. Aufgrund seiner geographischen Lage ist Schleswig-Holstein eine wichtige Schnittstelle im Wirtschaftsverkehr zwischen Mitteleuropa und Skandinavien sowie zwischen West- und Osteuropa. Durch den Ausbau wichtiger, europaweit bedeutsamer Verkehrsprojekte will das Land seine Position festigen und ausbauen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu sollen die feste Fehmarnbeltquerung einschließlich der notwendigen Hinterlandanbindungen und der Ausbau der Bundesautobahn 20 mit einer festen Elbquerung westlich von Hamburg liefern. Gleichzeitig gilt es, das Schienenverkehrsnetz für Personen und Güter und die verkehrliche Anbindung der verschiedenen Teilräume untereinander zu verbessern. Nachholbedarf hat Schleswig-Holstein bei der Breitbandinfrastruktur. Ein zügiger Ausbau soll die Voraussetzungen für schnellen Datenaustausch und eine weltweite Vernetzung aller Regionen des Landes ermöglichen.

In die Köpfe der Menschen investieren

Bildung ist der Schlüssel zum Erfolg einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Hinter erfolgreichen Produkten stehen Kreativität und fachliches Know-how. Die Landesregierung will die Bildungsqualität im Land an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten und im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verbessern und das Angebot an Fachkräften und hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern langfristig sichern. Gleichzeitig gilt es, den Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschung und Praxis zu intensivieren, um die Voraussetzungen für Innovationen und die Erschließung neuer Wachstumsmärkte zu verbessern.

Gute Standorte nachhaltig entwickeln

Erfolgreiche Unternehmen brauchen bestmögliche Standorte. Schleswig-Holstein hat große Flächenpotenziale, die nachhaltig entwickelt werden sollen. Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Nähe zur Metropole Hamburg sowie der Bedeutung Schleswig-Holsteins als Brückenkopf nach Skandinavien und als Schnittstelle zwischen West- und Osteuropa sollen verstärkt

genutzt werden. Da viele Städte und Gemeinden im Land Probleme mit einer sinnvollen und nachhaltigen zivilen Nachnutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften haben, ist die Nutzung vormals militärisch genutzter Flächen unter Beachtung der Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der städtebaulichen Integration vor der Neuausweisung von Flächen ein zentrales Anliegen, das bei kommunalen Planungen berücksichtigt werden soll. Damit können Verluste an Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Kaufkraft in den Kommunen kompensiert und ein Beitrag zu einem zukunftsweisenden Flächenmanagement geleistet werden. Eine nachhaltige Standortentwicklung berücksichtigt die Anforderungen einer standortangepassten und umweltschonenden Bewirtschaftung der Böden für die Nahrungs- und Energieerzeugung, wirkt der Zerschneidung von Lebensräumen für Flora und Fauna entgegen und sichert die Gestaltung der ländlichen Räume. Schleswig-Holstein leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Ein freundliches Investitionsklima schaffen

Schleswig-Holstein will deutschlandweit die wirtschaftsfreundlichsten Rahmenbedingungen schaffen. Eine aktive Ansiedlungspolitik soll für die Vorteile des Standorts Schleswig-Holstein werben und die Instrumente der Wirtschaftsförderung sollen in allen Landesteilen gezielt für mehr Wachstum und Beschäftigung eingesetzt werden. Neben harten Standortfaktoren will Schleswig-Holstein auch das Investitionsklima verbessern. Transparente und zügige Verfahren im Planungsbereich sollen eine schnelle Umsetzung von Vorhaben ermöglichen. Planungssicherheit und Verlässlichkeit der Partner im Land sollen zudem eine stabile Vertrauensbasis für die Wirtschaft schaffen.

Wachstumsmärkte erschließen

Schleswig-Holstein will seine Spitzenposition in wichtigen Wachstumsmärkten der Zukunft sichern und ausbauen. Vor allem erneuerbare Energien, Gesundheitswirtschaft und Tourismus sowie das breite Feld der maritimen Wirtschaft sind aussichtsreiche Zukunftsbranchen, in denen Schleswig-Holstein national wie international in den letzten Jahren eine starke Marktposition erreichen konnte. Innovationen und technologische Weiterentwicklungen sollen ebenso wie Qualitätsverbesserungen, Qualifizierungen, Infrastrukturausbau und die Bereitstellung von Flächen Entwicklungsvorsprünge langfristig sichern. In prägenden Wirtschaftszweigen wie der Land- und Ernährungswirtschaft sollen Anpassungsprozesse an den Weltmarkt erleichtert werden und Landwirte als Unternehmer und Erzeuger von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen gestärkt werden.

Den demographischen Wandel gestalten

Die demographischen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte werden sich auf fast alle Lebensbereiche auswirken. Sinkende Einwohnerzahlen bei gleichzeitig deutlich mehr älteren und immer weniger jungen Menschen werden Folgen für die Infrastruktur und die Sozialversicherungssysteme haben, für Wirtschaft und Arbeitsmärkte, den technischen Fortschritt, die Finanzsituation der Gebietskörperschaften, für die Wohnungsmärkte, den Einzelhandel, für Freizeit und Tourismus, aber auch für Fragen der Migration und Integration und des gesellschaftlichen Miteinanders. Der demographische Wandel birgt Risiken, aber er bietet auch Chancen. Schleswig-Holstein, seine Regionen, Kreise und Gemeinden wollen rechtzeitig Strategien und Handlungskonzepte entwickeln, um die Lebensqualität im Land zu sichern und Wettbewerbsvorteile für ein starkes und attraktives Schleswig-Holstein zu schaffen.

Entwicklungen erkennen

Nur wer Entwicklungen rechtzeitig erkennt, wird angemessen und erfolgreich darauf reagieren können. Das Land wird etwa alle drei Jahre gemeinsam mit dem Statistischem Amt Nord eine aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein zur Verfügung stellen und damit eine wichtige Grundlage für zukünftige Planungsentscheidungen liefern – auch für die kommunale Ebene. Für größere Städte und Ämter sind darüber hinaus kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnungen als Planungsgrundlage zu empfehlen. Bereits eine Analyse der heutigen Altersstruktur kann konkrete Hinweise auf zukünftige Entwicklungen geben. Die demographischen Veränderungen werden in den nächsten Jahren nicht in allen Landesteilen und Kommunen gleich sein, doch nur wenige Städte und Gemeinden werden sich entgegen dem Landestrend entwickeln. Schrumpfungs- und Alterungsprozesse werden in nahezu allen Kommunen an der Tagesordnung sein. Dies erfordert eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema.

Voraussichtliche Einwohnerentwicklung in Schleswig-Holstein bis 2025

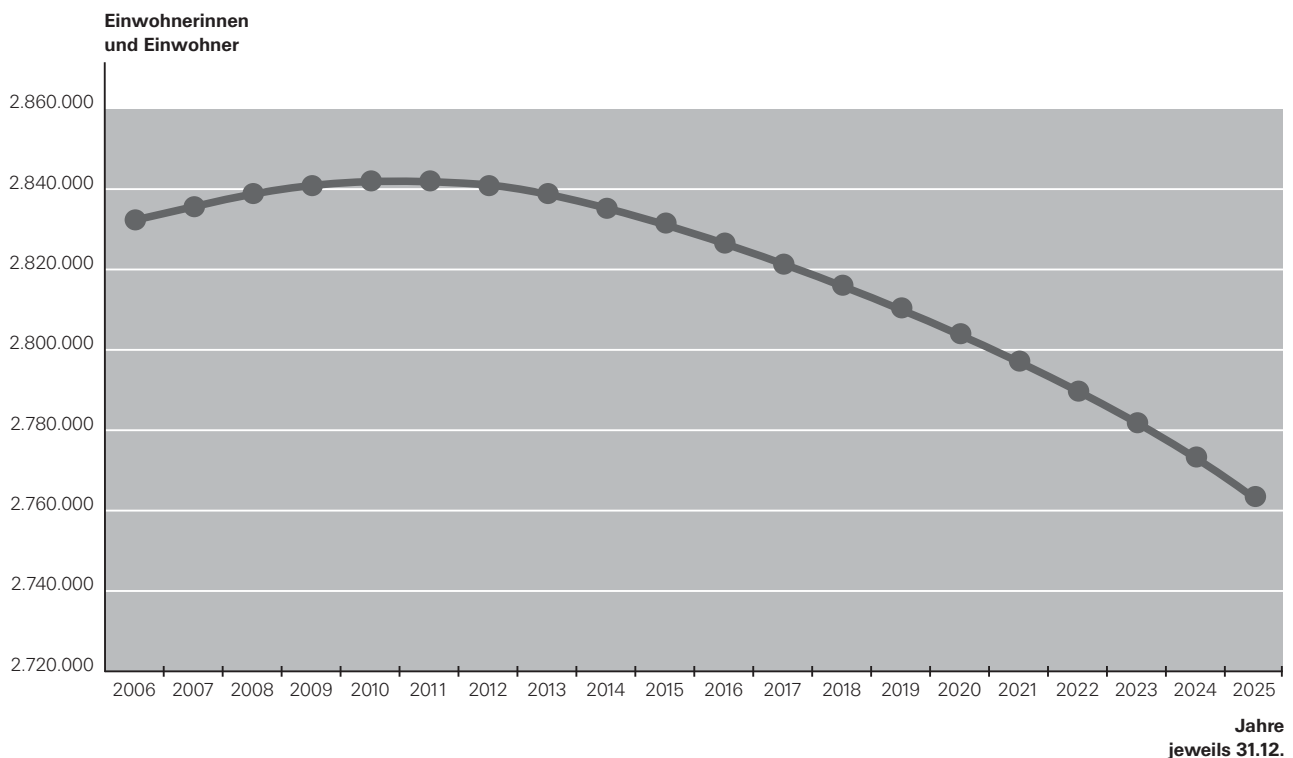


Abbildung 1: Voraussichtliche Einwohnerentwicklung in Schleswig-Holstein bis 2025

Quelle: Statistischer Bericht A I 8-2007 S, Statistikamt Nord

Infrastruktur anpassen

Da die zukünftige demographische Entwicklung anders verlaufen wird als die vergangener Jahrzehnte, müssen die Kommunen ihre Infrastruktur im Hinblick auf den quantitativ und qualitativ veränderten Bedarf überprüfen und anpassen. Dies wird sowohl bei der Bildungsinfrastruktur (Schulen und Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung) erforderlich werden, als auch bei Angeboten für Senioren, Einrichtungen für unterstützungs- und pflegebedürftige ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung, beim öffentlichen Personennahverkehr sowie bei der technischen Infrastruktur im Bereich Ver- und Entsorgung. Insbesondere bei Gebäuden sollte auf multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten und Barrierefreiheit geachtet werden. Auch die Akteure im Gesundheitswesen müssen ihre Planungen ständig quantitativ und qualitativ an sich verändernde Bevölkerungsstrukturen anpassen.

Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse sichern

In allen Teilräumen des Landes soll auch unter den veränderten demographischen Vorzeichen die Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Schleswig-Holstein will auch zukünftig gleichwertige Lebensverhältnisse für die Menschen im Land sicherstellen. Dies gilt insbesondere auch für Räume mit geringer Einwohnerdichte und starken Bevölkerungsrückgängen. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten aber nicht identische Lebensverhältnisse an jedem Ort, sondern Chancengleichheit und die Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei Daseinsvorsorge, Erwerbsmöglichkeiten, Infrastrukturausstattungen und Umweltqualitäten.

Versorgung und Entwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren

Bei rückläufigen Einwohnerzahlen werden zukünftig nicht überall im Land in gleichem Umfang wie heute wirtschaftlich tragfähige Versorgungseinrichtungen angeboten werden können. Umso wichtiger wird die Konzentration auf leistungsfähige Schwerpunkte. Mit dem Zentralörtlichen System existiert bereits heute ein Netz von Standorten, das es allen Menschen im Land ermöglicht, in vertretbarer Entfernung Versorgungseinrichtungen zu erreichen. Dieses Netz von Schwerpunkten gilt es zu stabilisieren.

Auf eine veränderte Wohnungsnachfrage reagieren

Mit dem demographischen Wandel werden sich Art und Umfang der Wohnungsnachfrage und der Flächenbedarf verändern. Während die Nachfrage nach Einfamilienhäusern deutlich zurückgehen wird, nimmt die Nachfrage nach neuen Wohnformen sowie generationsübergreifenden, alten- und behindertengerechten Wohnungen zu. Die Kommunen müssen sich bei der Flächenvorsorge, der Weiterentwicklung der Wohnungsbestände, der Gestaltung des Wohnumfelds und des Infrastrukturangebots auf diese Veränderungen einstellen. Hierzu gehört auch, sich mit den Infrastrukturfolgekosten auseinanderzusetzen. Insgesamt wird der Wohnungsneubaubedarf in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen.

Kooperieren statt konkurrieren

Eine flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge wird nur gelingen, wenn interkommunal und regional zusammengearbeitet wird. Kräfte zu bündeln statt in Konkurrenz zueinander zu agieren wird für Kommunen bei rückläufigen Einwohnerzahlen und knapper werdenden Finanzmitteln immer wichtiger. Durch Kooperation und abgestimmtes Vorgehen können am besten bedarfsgerechte, qualitativ gute und gleichzeitig kostengünstige Angebote sichergestellt werden. Dies gilt sowohl für die Infrastrukturversorgung als auch für die Flächenplanung für Wohnen und Gewerbe.

Ein qualifiziertes Arbeitskräfteangebot sichern

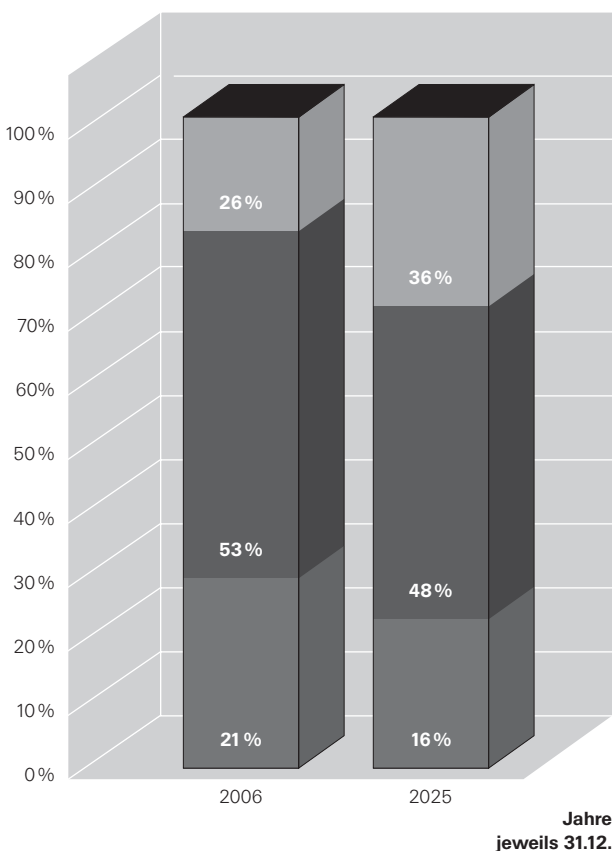
Der Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein braucht neben einem bedarfsgerechten Angebot an Gewerbeflächen und Infrastruktur gute und qualifizierte Arbeitskräfte. Vor dem Hintergrund einer sinkenden Zahl an Erwerbspersonen im Land sowie dem steigenden Durchschnittsalter sind Wirtschaft und Staat gefordert, die Rahmenbedingungen zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Arbeitskräfteangebots im Land zu verbessern. Hierzu zählen unter anderem die Sicherung von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die es insbesondere mehr Frauen ermöglicht, erwerbstätig zu sein. Um die Zahl der qualifizierten Erwerbspersonen zu erhöhen, gilt es ebenso, mehr Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Klimawandel – jetzt handeln für eine sichere Zukunft

Mehr Produkte und Dienstleistungen für ältere Menschen

Ältere fragen andere Produkte und Dienstleistungen nach als junge Menschen. In einer speziellen Ausrichtung auf Konsumgüter und Dienstleistungen für diese stark steigende Altersgruppe liegen Wachstumspotenziale für die schleswig-holsteinische Wirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitswirtschaft, Pflege und Betreuung, Tourismus, Freizeit und Kultur, haushaltsnahe Dienstleistungen und Serviceleistungen im Einzelhandel, aber auch beim Handwerk, in der Wohnungswirtschaft und bei Verkehrsunternehmen. Von Angeboten für Ältere können auch andere Personengruppen profitieren, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung, um zukünftig stärker selbst bestimmt und selbstständig zu leben.

Altersstruktur der Bevölkerung in Schleswig-Holstein



Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von
 ■ 60 Jahre und älter
 ■ 20 bis unter 60 Jahren
 ■ unter 20 Jahren

Der weltweite Klimawandel wird in Schleswig-Holstein zu einem Temperaturanstieg, trockeneren Sommer- und niederschlagsreicheren Wintermonaten führen, mehr Starkregen im Sommer bringen und die Zahl der Sturmfluten erhöhen. Gleichzeitig wird der Meeresspiegel ansteigen. Noch sind die Folgen des Klimawandels nur in Ansätzen spürbar, doch es ist schon heute Zeit zu handeln. Erforderlich sind sowohl Vermeidungs- und Minderungsstrategien als auch Anpassungen an den Klimawandel. Schleswig-Holstein hat mit seinem Aktionsplan Klimaschutz und dem Klimaschutzbericht 2009 Ziele und Eckpunkte für den Klimaschutz festgelegt und Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das Land will bis 2020 die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber 1990 senken, seine Energieproduktivität in den Landesliegenschaften gegenüber 1990 verdoppeln, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf über 50 Prozent und den Anteil der Windkraft auf rechnerisch mindestens 100 Prozent des Stromverbrauchs steigern, den Anteil von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent erhöhen, mehr Güter von der Straße auf die Schiene bringen und bis 2030 den Waldanteil auf zwölf Prozent der Landesfläche erhöhen. Gleichzeitig gilt es, Folgen des Klimawandels im Bewusstsein der Menschen stärker zu verankern. Der Klimawandel wird Auswirkungen auf viele Lebensbereiche haben. Er erfordert daher vielfältige Vermeidungs- und Anpassungsmaßnahmen. Mit zunehmendem Kenntnisstand über die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf Schleswig-Holstein wird es zukünftig darauf ankommen, Anpassungen – wo erforderlich und sinnvoll – auch im Rahmen landesplanerischer Entscheidungen verstärkt zu berücksichtigen.

Abbildung 2: Veränderung der Altersstruktur in Schleswig-Holstein bis 2025
 Quelle: Statistischer Bericht A I 8-2007 S, Statistikamt Nord

Küstenschutz hat Vorrang

Der Schutz der Küstengebiete vor Überflutungen und der Umgang mit Küstenerosionen sind in Schleswig-Holstein schon immer lebenswichtige Aufgaben gewesen. Mit dem Klimawandel werden die Gefahren durch einen Anstieg des Meeresspiegels und die Erhöhung der Sturmflutwasserstände zunehmen. Dies erfordert entschlossenes Handeln, um Menschen und Sachgüter zu schützen. Der Generalplan Küstenschutz muss kontinuierlich weiterentwickelt werden. Flächen für den Küstenschutz müssen von anderen Nutzungen freigehalten werden. Dies muss unter anderem durch die Raumordnung sichergestellt werden. Auch für Binnengewässer gilt es, potenzielle Überschwemmungsgebiete aufzuzeigen und für sachgerechte Nutzung Sorge zu tragen.

Verkehre vermeiden, Freiräume sichern, energiesparend bauen

Schleswig-Holstein will mit seiner Siedlungsstruktur zur Verringerung der Emission von Treibhausgasen beitragen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Räumliche Planungsziele sind die Konzentration von Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur, damit Verkehre verringert werden können, und die gleichzeitige Freihaltung anderer Flächen. Das Zentralörtliche System, die Siedlungsachsen und die Instrumente der Freiraumplanung sind hierfür wegweisend. Städtebaulich soll auf eine gute Durchmischung geachtet werden, um kurze Wege zu ermöglichen. Möglichst viel Verkehr soll zudem auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagert werden. Die Attraktivität des Schienen- und öffentlichen Personennahverkehrs sollen verbessert und das Radverkehrsnetz ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die Sanierung von Altbauten, energiesparende Bauweisen und entsprechende Wärmetechniken die Reduzierung von Treibhausgasen baulich unterstützen und gleichzeitig zur Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen. Der Klimapakt mit der Wohnungswirtschaft soll fortgesetzt werden.

Rahmenbedingungen für regenerative Energien verbessern

Die regenerativen Energien, allen voran die Windenergie, leisten bereits heute in Schleswig-Holstein einen überdurchschnittlichen Anteil an der Energieversorgung. Windenergie und andere erneuerbare Energien wie Biomasse, Solarenergie oder Geothermie sollen unter Beachtung landschaftlicher Erfordernisse und der Akzeptanz der Bevölkerung weiter ausgeschöpft werden. Hierzu soll unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und örtlicher Belange insbesondere die Ausweisung neuer Eignungsflächen für die Windenergie beitragen. 2020 sollen mehr als 100 Prozent des Stromverbrauches Schleswig-Holsteins rechnerisch aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Gleichzeitig sollen verstärkt Energieeinsparpotenziale genutzt werden und ein effizienter Einsatz von Energieerzeugung und Verbrauchstechnologien angestrebt werden.

Die natürlichen Ressourcen schützen

Die natürlichen Ressourcen des Landes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Milderung des Klimawandels. Wälder und Moore wirken als natürliche Kohlenstoffspeicher, regionale Grünzüge und Grünzäsuren reduzieren die Wärmebelastung in besiedelten Bereichen und wirken als Frischluftschneisen und unbebaute Retentionsflächen mildern die Folgen von Überschwemmungen. Die natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft, wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen müssen daher in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zur Aufrechterhaltung des Naturhaushalts geschützt und wieder entwickelt werden. Durch den Klimawandel kommen auch auf sie Veränderungen und neue Belastungen zu. Einheimische Arten wandern ab, neue Arten, die bislang nicht in Schleswig-Holstein heimisch waren, kommen aufgrund veränderter Lebensbedingungen hinzu. Zudem schaffen Änderungen bei den Niederschlägen und längere Vegetationsperioden neue Lebensbedingungen für Flora und Fauna. Eine intakte Umwelt kann dem Klimawandel entgegenwirken.

Die europäischen Chancen nutzen

Schleswig-Holstein muss Perspektiven über die Landesgrenzen hinaus entwickeln, um den eigenen Standort zu stärken und die Chancen eines größer werdenden und stärker zusammenwachsenden Europas zu nutzen. Grenzüberschreitende Kooperationen des Landes und seiner Regionen in allen wichtigen Politikfeldern sollen ausgebaut werden und der Austausch von Ideen, Fachleuten, kulturellen Veranstaltungen, aber auch von Waren und Dienstleistungen intensiviert werden. Ziel ist es, Schleswig-Holstein noch stärker in das nord- und zentraleuropäische Umfeld einzubinden.

Schleswig-Holstein als Drehscheibe im Norden Europas

Schleswig-Holstein will sich weiter zur „Drehscheibe im Norden Europas“ entwickeln. Steigender Außenhandel, zunehmende Seeverkehre, wachsende Kooperationen in Bereichen wie Forschung und Technologie, Naturschutz und Nachhaltigkeit, Bildung und Hochschule, zivile Sicherheit sowie Kultur und Jugendbegegnung bieten geeignete Entwicklungsansätze. Diese Chancen für Schleswig-Holstein zu nutzen, erfordert eine weitere Ausrichtung des Landes auf die Infrastrukturen und Netzwerke des Ostsee- und des Nordseeraums.

Schleswig-Holstein als maritime Modellregion in Europa

Schleswig-Holstein will bis 2015 maritime Modellregion in Europa werden. Das Land hat im Rahmen der europäischen Meerespolitik eine hohe Reputation erlangt. Die breit angelegte Expertise in den verschiedenen maritimen Branchen, wie zum Beispiel Forschung und Technologie, Schiffbau und Schiffssicherheit, Tourismus und Raumplanung, Energie und Fischerei, und eine aktive Politik für die Meeresumwelt werden als beispielhaft wahrgenommen. Unter anderem wurde die Initiative der Landesregierung „Zukunft Meer“ in eine europäische „best practice“-Liste aufgenommen.

Schleswig-Holstein als Teil einer starken Ostseeregion

In den letzten 20 Jahren hat sich in der Ostseeregion ein engmaschiges Netzwerk selbst bestimmter Zusammenarbeit entwickelt. Auch zukünftig wird es darum gehen, die Wettbewerbsfähigkeit der Ostseeregion zu verbessern, ihren territorialen Zusammenhalt zu fördern und eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Neu ist die Herausforderung, mit dem Europäischen Nachbar- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) eine aktive Zusammenarbeit mit Partnern aus Nordwest-Russland zu organisieren, Kooperationspotenziale aktiv zu nutzen und die Ostsee als wichtige Ressource und als attraktiven Lebensraum zu schützen. Die künftige Zusammenarbeit soll das spezielle Profil der Ostseeregion weiterentwickeln und Impulse für Innovationen setzen. Die Öffnung der Märkte in Ost- und Mitteleuropa und die nachholende wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Mitgliedstaaten können die Gewichte innerhalb der erweiterten Europäischen Union (EU) verschieben. Die Mitwirkung bei der zukünftigen Politikgestaltung in der Ostseeregion und die Weiterentwicklung der strategischen Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes „Südwestliche Ostseeregion“ (STRING) haben daher für Schleswig-Holstein eine hohe Priorität. Im Zentrum stehen die Themen Forschung und Wissenschaft, Biotechnologie, Regionalpolitik, maritime Wirtschaft, erneuerbare Energien und Klimaschutz. Die Ostseeregion soll sich unter Einschluss der beiden Metropolregionen Hamburg und Öresund (Kopenhagen/Malmö) zu einer starken europäischen Makroregion festigen. Die gemeinsame Generierung von neuen Kompetenzen, Kapazitäten und Potenzialen soll einen Entwicklungsprozess auslösen, der auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins beiträgt.

Schleswig-Holsteins Position im Nordseeraum stärken

Der Nordseeraum gewinnt für Schleswig-Holstein zunehmend an Bedeutung. Als „Drehscheibe im Norden Europas“ sollen die Interessen des Landes im Nord- und Ostseeraum zukünftig stärker verzahnt werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen im Nordseeraum sollen ausgebaut und Fachkooperationen verstetigt werden. Schleswig-Holstein will sich als Land zwischen den Meeren auch in diesem maritimen Raum erfolgreich positionieren. Ansatzpunkte einer Nordseestrategie des Landes sind der Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit mit einzelnen Nordseestaaten, die Beteiligung an multilateralen INTERREG-Projekten, die Einbringung schleswig-holsteinischer Interessen in die meerespolitischen Überlegungen und Konzepte der Region sowie die Integration in wichtige Netzwerke (Nordseeschutzkonferenz, Wattenmeerkooperation, Nordseekommission, die Konferenz der Peripheren Küstenregionen Europas) und nordseeweite Kooperationen. Durch diese Kooperationen soll auch der Schutz des Ökosystems Nordsee sichergestellt werden.

Gute Nachbarschaft mit Dänemark

Besonderes Gewicht in der europäisch ausgerichteten Politik Schleswig-Holsteins hat traditionell die Zusammenarbeit mit dem Nachbarland Dänemark. Vor dem Hintergrund der zunehmenden weltweiten Vernetzung ist die Weiterentwicklung dieser gewachsenen Kooperation erforderlich, um gemeinsame Stärken herauszuarbeiten und von außen als eine Region wahrgenommen zu werden. Bereits jetzt werden auf der Grundlage der Partnerschaftserklärung zwischen Schleswig-Holstein und Süddänemark im Rahmen von jährlichen Arbeitsprogrammen gemeinsame Projekte durchgeführt. Diese grenzüberschreitende Kooperation auf der Jütlandroute soll ebenso intensiviert werden wie bereits bestehende Netzwerke mit der Region Seeland und der Öresundregion. Hierzu sollen gemeinsam mit den dänischen Partnern geeignete Kooperationsstrukturen auf- und ausgebaut sowie Felder für eine langfristige the-

Transeuropäische Verkehrsnetze ausbauen

Der weitere Ausbau der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) hat für Schleswig-Holstein herausragende Bedeutung. Der Bau einer festen Fehmarnbeltquerung soll die Wirtschaftsräume Norddeutschlands und Südkandinaviens enger zusammenrücken lassen und neue wirtschaftliche Impulse bringen. Verbesserungen werden auch vom Ausbau der Verkehrswege in Schleswig-Holstein, einer neuen Querung der Elbe sowie dem Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals und der Anpassung der Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt erwartet. Schleswig-Holstein kann zudem von besseren Verkehrsanbindungen Richtung Osteuropa profitieren, wie der Europatrasse „Via Hanseatica“ (östlich an die Bundesautobahn 20 anschließend und in Polen Richtung Danzig verlaufend) und der „Via/Rail Baltica“ (von Polen über die baltischen Staaten bis St. Petersburg).

Unterstützung durch europäische Raumordnungspolitik

Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) und die Territoriale Agenda haben räumliche Leitbilder für die zukünftige Entwicklung des Territoriums der Europäischen Union festgelegt und damit einen Rahmen für die angestrebte Raumentwicklung vorgegeben. Schleswig-Holstein wird durch eine integrierte Raumentwicklungspolitik seine räumliche Vielfalt und die Potenziale seiner Regionen und Städte für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung besser nutzen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas leisten.

Durch Zusammenarbeit mehr erreichen und die kommunale Ebene stärken

Die kommunale Ebene soll mehr Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume bekommen. Gleichzeitig gilt: Gemeinsam sind wir stärker. Unter diesem Motto werden sich das Land Schleswig-Holstein, seine Regionen und Kommunen zusammen mit nationalen, regionalen und lokalen Partnern den Herausforderungen der Zukunft stellen. Schleswig-Holsteins Entwicklungschancen beruhen nicht nur auf einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit seinen norddeutschen Nachbarländern, um Norddeutschland zu profilieren und Stärken gemeinsam zu vermarkten. Auch Kooperationen von Kommunen, Unternehmen und Institutionen innerhalb räumlich und funktional verflochtener Regionen werden immer wichtiger.

Regionen stärken

Die Region gewinnt als Handlungsebene vor allem im europäischen Kontext an Bedeutung. Schleswig-Holstein will daher seine Teilräume im europäischen und nationalen Wettbewerb stärken. Sie sollen zunehmend in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu gestalten. Raumwirksame Planungen und Maßnahmen sollen fachübergreifend und - wo erforderlich - auch Ländergrenzen überschreitend auf Regionen ausgerichtet werden. Im Sinne einer Entwicklungspartnerschaft unterstützt das Land die Kommunen und Teilräume dabei, sich zu wettbewerbsfähigen Regionen zu entwickeln. Ziel ist es, möglichst flächendeckend durch solche regionalen Ansätze die Standortattraktivität zu erhöhen, Wachstum zu fördern und die Lebensqualität für die Menschen zu verbessern. Eine bessere Verzahnung der verschiedenen Instrumente der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit sowie der einzelnen Fachpolitiken soll dazu beitragen.

Zusammenarbeit über die Metropolregion Hamburg hinaus vertiefen

Die Metropolregion Hamburg hat sich als eine der führenden deutschen Metropolregionen in den letzten Jahren weiter profiliert und ihre Zusammenarbeit nach innen und außen gefestigt. Neue Strukturen und inhaltliche Schwerpunktsetzungen haben die Kooperation der drei Landesregierungen Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen und der Kommunen professioneller und effizienter gemacht. Dieser Weg soll weiter konsequent beschritten werden. Die Metropolregion Hamburg will ihre Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter erhöhen, ihre Leitprojekte konsequent umsetzen und die bestehenden teilräumlichen Binnenstrukturen zu regionsweiten Netzwerken zusammenführen. Als wirtschaftliches Kraftzentrum in Norddeutschland hat sie eine herausragende Bedeutung für ganz Schleswig-Holstein. Entwicklungsimpulse sollen zukünftig noch stärker ins Land gelenkt werden. Einen wichtigen Beitrag hierfür leistet der strategische Ansatz einer großräumigen Zusammenarbeit der Metropolregion Hamburg in einer überregionalen Partnerschaft, die bis ins nördliche Schleswig-Holstein und ins westliche Mecklenburg-Vorpommern reicht. Ziel dieses Kooperationsnetzwerkes, das im Rahmen eines Modellvorhabens der Bundesraumordnung erprobt wurde (MORO-Nord), ist es, eine langfristige Perspektive großräumiger, projektorientierter norddeutscher Zusammenarbeit zu schaffen.

Zusammenarbeit in der Kiel-Region auf den Weg bringen

Eine institutionalisierte Kooperation zwischen der Landeshauptstadt Kiel und ihren Nachbarkreisen ist sowohl für die Region selber als auch für die gesamte Landesentwicklung von zentraler Bedeutung. Ausgehend von dem Entwicklungspol Kiel soll eine solche Region als wettbewerbsfähiges Kraftfeld zu einer ausgleichenden regionalen Struktur im Land beitragen und attraktiver Partner für Kooperationen mit Skandinavien und mit der Metropolregion Hamburg sein. Mit besonderem Blick auf ihre maritimen Potenziale und Stärken im Technologiebereich soll die Kiel-Region die bisherigen Netzwerke, Marketingaktivitäten und wirtschaftlichen Kooperationsstrukturen in der Region aufgreifen, sie intensivieren, festigen und professionell ausbauen.

Zusammenarbeit in der Region Lübeck ausweiten

In der Region Lübeck geht es zum einen um die Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Lübeck und seinen Umlandgemeinden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Bereits 2002 wurden im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) gemeinsam Perspektiven für die Entwicklung der Region verankert. In den nächsten Jahren stehen eine Aktualisierung dieser gemeinsamen räumlichen Entwicklungsvorstellungen sowie die Umsetzung fachbezogener Konzepte und konkreter Projekte im Vordergrund. Insbesondere die weitere Verlagerung städtischer Funktionen erfordert, dass wesentliche Aufgaben der Kernstadt und ihrer umliegenden Städte und Gemeinden zukünftig noch umfassender in regionaler Zusammenarbeit erfüllt werden. Neben den auf den Stadt-Umlandbereich von Lübeck ausgerichteten Aktivitäten werden zunehmend von Seiten der regionalen Wirtschaftsakteure regionsbezogene wirtschaftliche Entwicklungsstrategien initiiert, mit dem Ziel, ein großräumiges, thematisch definiertes Netzwerk herauszubilden. Mögliche Kooperationsfelder sind eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik, Branchen- und Technologiecluster, Wissenschaftsinitiativen und überregionale Verkehrsverbindungen. Ein solches Fehmarnbelt- oder Hansebelt-Netzwerk umfasst neben großen Teilen der Region Lübeck den Kreis Ostholstein und erstreckt sich entlang der Bundesautobahn 1 bis in die Metropolregion Hamburg. Von der Lage zwischen den Metropolregionen Hamburg und Öresund und der entstehenden festen Fehmarnbeltquerung sind für diesen Teilraum in den nächsten Jahren neue Entwicklungsimpulse zu erwarten.

Zusammenarbeit im Landesteil Schleswig grenzüberschreitend verstärken

Der Landesteil Schleswig ist Brückenkopf zwischen Skandinavien und den mitteleuropäischen Wirtschaftsräumen. Die Weiterentwicklung der internationalen Verkehrsinfrastruktur wird die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation in der Region zusätzlich verbessern. Zusammenarbeit mit der Region Süddänemark und gemeinsame Aktivitäten und Projekte im deutsch-dänischen Grenzraum bieten die Möglichkeit, die Grenzregion insgesamt als wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Technologiestandort zu positionieren. Die mittlerweile auf breiter gesellschaftlicher Basis beruhende Zusammenarbeit soll weiter vertieft werden. Schwerpunktmäßig sollen vereinbarte Leuchtturmprojekte im Bereich alternativer Energien, Logistik, Wissenschaft, Tourismus und Ernährungswirtschaft umgesetzt werden, die beispielhaft für innovative Zusammenarbeit stehen.

Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene partnerschaftlich organisieren

Die Herausforderungen der Zukunft werden die Kommunen in Schleswig-Holstein vor allem dann erfolgreich meistern, wenn sie sich offen zeigen für partnerschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere unter dem Motto "Stadt und Land – Hand in Hand". Kooperationen sowie Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Wirtschaft und ein starkes Engagement der Bürgerinnen und Bürger vor Ort können helfen, in Zeiten demographischer Veränderungen und knapper öffentlicher Finanzmittel Daseinsvorsorge und Entwicklungsperspektiven für Städte und Gemeinden zu sichern. Freiwillige interkommunale Zusammenarbeit sollte sich dabei sowohl im Rahmen bewährter öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Organisationsformen vollziehen, als auch offen sein für informelle Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit, wie zum Beispiel die Erarbeitung Regionaler Entwicklungskonzepte oder die Durchführung von Stadt-Umland-Planungen. Die interkommunale Zusammenarbeit soll gute Lebensbedingungen in den Kommunen sichern, wirtschaftliche Rahmenbedingungen verbessern, den Informationsaustausch und die Einbindung relevanter Akteure fördern, Entscheidungsprozesse beschleunigen und eine strategischer Ausrichtung der kommunalen und regionalen Politik für eine nachhaltige Entwicklung erleichtern. Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind dabei wesentlich für erfolgreiche Zusammenarbeit. Bei knapper werdenden öffentlichen Finanzmitteln wird sich die Förderpolitik zukünftig verstärkt an Konzepten und Projekten orientieren, die in interkommunaler Zusammenarbeit erstellt wurden.

1. Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes

1.1 Leitbild

Was wollen wir?

Wir wollen, dass die Teilräume des Landes

- gleichberechtigt sind und für alle hier lebenden Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten;
- als Regionen international wettbewerbsfähig sind;
- mit ihren besonderen Stärken zur Gesamtentwicklung des Landes beitragen;
- zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Entwicklung hin zu einer Wissensgesellschaft beitragen;
- zusammenarbeiten und solidarisch Verantwortung für die Zukunftsfähigkeit des Landes übernehmen;
- nachhaltig und umweltverträglich entwickelt werden und die Entwicklung auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen, der Lebensqualität und der kulturellen Identität abzielt.

Wie kommen wir da hin?

Indem wir

- Entwicklungsstrategien und Handlungsansätze erarbeiten, die grenzübergreifend sind und an den spezifischen Stärken und Kompetenzen der Teilräume ansetzen;
- die Innovations- und Wachstumspotenziale der Teilräume entwickeln und so ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern;
- Ordnungsräume und ländliche Räume mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven gleichberechtigt fördern und helfen, Defizite strukturschwächerer Räume auszugleichen;
- die regionale Profilbildung verbessern und Regionen stärker international ausrichten;
- die Zusammenarbeit zwischen den Teilräumen verbessern;
- mit den Landesentwicklungsachsen Wirtschaftsentwicklung „ins ganze Land tragen“;
- Kooperationen der Metropolregion Hamburg mit weiteren Teilräumen und Regionen Schleswig-Holsteins stärken;
- die Zentralen Orte als Entwicklungspole unterstützen;
- bei Verwaltung und Wirtschaft auf regionaler Ebene Ressourcen organisatorisch und institutionell bündeln;
- die Teilräume und Regionen durch den Aufbau von Informations- und Kommunikationsstrukturen, insbesondere leistungsfähige Breitbandnetze, zukunftsfähig machen und durch gemeinsame Aktionsfelder stärker vernetzen;
- die kulturelle und bildungsbezogene Struktur sichern und fortentwickeln und in grenzüberschreitenden Kooperationen sichtbar positionieren;
- die Verkehrsverbindungen innerhalb und zwischen den Teilräumen verbessern;
- den Biotopverbund und seine räumliche Vernetzung weiter stärken und den Erhaltungszustand der NATURA 2000-Gebiete als Beitrag Schleswig-Holsteins zum Schutz der Biodiversität in Europa bewahren oder verbessern.

1.2 Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Die Potenziale des Küstenmeeres und des landseitigen Küstenbereichs (Küstenzone) sollen genutzt und nachhaltig entwickelt werden.
- Z** Das Küstenmeer von Nord- und Ostsee ist in der Hauptkarte dargestellt.
- 2 G** Im Rahmen eines Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) sollen
- regionale Strategien entwickelt werden, um die Potenziale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee zu identifizieren und nachhaltig zu nutzen sowie
 - bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungen frühzeitig Nutzungskonflikte vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden.
- 3 G** Die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche in der Küstenzone sind aufeinander abzustimmen und Ziele und Grundsätze relevanter Fachbereiche zu beachten oder zu berücksichtigen.
- Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer Schleswig-Holstein sind mit denen in den Küstenmeeren der angrenzenden Nachbarländer und -staaten sowie denen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) abzustimmen.

Begründung

B zu 1

Land und Meer als integrative Bestandteile der Küstenzone zeichnen sich durch besondere Dynamik, Vielfalt und Schönheit aus. Ziel ist es daher, die Potenziale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee bei gleichzeitigem Erhalt der natürlichen Dynamik der Küstenökosysteme zu nutzen und eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung voranzutreiben.

Das Küstenmeer, das gemessen von den Basislinien die maximale Küstenmeerbreite von 12 Seemeilen nicht überschreiten darf, schließt sich seewärts an die inneren Gewässer an. Die inneren Gewässer sind die landwärts der Basislinie des Küstenmeeres gelegenen Gewässer. Als Basislinie gilt in der Ostsee die Küstenlinie sowie vor den Förden eine Fördeabschlusslinie; in der Nordsee ist mit Ausnahme der Sylter Westküste die Basislinie nach internationaler Übereinkunft koordinatengestützt in einiger Entfernung seewärts der Inseln und Sandbänke definiert. Aufgrund der Festlegung gerader Basislinien gehören die nordfriesischen Inselketten sowie das Wattenmeer zu den inneren Gewässern.

Die Küstenzone schließt je nach Problemstellung die sich an das Küstenmeer (12 Seemeilen-Zone) anschließende AWZ sowie Teile des Landesinneren (zum Beispiel auch See- und Binnenwasserstraßen) mit ein. Aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge wird landseitig keine Abgrenzung vorgenommen. Die räumliche Ausdehnung kann daher sehr unterschiedlich sein. Als Orientierung für den landseitigen Küstenbereich der Küstenzone kann jedoch die im Raumordnungsbericht Küste und Meer 2005 vorgenommene räumliche Differenzierung und Abgrenzung der Küstenzone – bis drei Kilometer landeinwärts – dienen.

B zu 2

Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche. Interessenkonflikte sind so vorprogrammiert. Zur Nutzung der Potenziale einerseits und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten andererseits ist sowohl land- als auch seeseitig eine koordinierte Vorgehensweise unumgänglich.

IKZM ist kein neues formales Planungsinstrument, sondern ein Kommunikationsprozess. Er umfasst die Informationssammlung und -verbreitung, die Planung im Sinne einer strategischen Entwicklung, die Entscheidungsvorbereitung und die Begleitung von Prozessen bei der Umsetzung sowie deren Evaluierung. IKZM zeichnet sich durch folgende Prinzipien aus:

- eine thematisch wie räumlich umfassende und integrierte Betrachtung der Küstenzonen;
- eine gleichwertige Abwägung von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ansprüchen an die Küstenzonen;
- frühzeitiges Einbeziehen aller für die Planungs- und Entwicklungsprozesse relevanten Akteure aus Verwaltung, Politik und Gesellschaft sowie
- eine systematische Steuerung der raumbedeutsamen Entwicklungen in den Küstenzonen als dynamischer, kontinuierlicher und sich wiederholender Prozess.

Durch die formulierten Grundsätze sollen IKZM-Prozesse in Schleswig-Holstein gefördert werden und sowohl dem IKZM-Rahmenkonzept der Landesregierung von 2003 als auch der EU-Empfehlung zum IKZM (2002/413/EG vom 30. Mai 2002) und der nationalen IKZM-Strategie Rechnung tragen.

B zu 3

Der Nutzungsdruck auf das Küstenmeer Schleswig-Holsteins und die AWZ ist erheblich angestiegen. Es ist daher erforderlich, Nutzungskonflikte auch raumordnerisch im Sinne einer integrativen Betrachtung der betroffenen Fachplanungen zu lösen (raumordnerisches Abstimmungsgebot im Küstenmeer).

Eine raumordnerische Steuerung des Küstenmeeres Schleswig-Holsteins findet ausschließlich auf der Ebene des LEP statt. Für die AWZ stellt der Bund eigene Raumordnungsziele auf. Die Nachbarländer haben für ihre Küstenmeere ebenfalls raumordnerische Festlegungen getroffen.

1.3 Ordnungsräume

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 Z** Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Ordnungsräume und Verdichtungsräume sind in der Hauptkarte dargestellt.
- 2 G** In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.
- 3 G** In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.
- Z** Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (→2.4.1) und Zentrale Orte (→2.2) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (→5.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren.
- Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.
- G** Diese Siedlungsschwerpunkte sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein. Städte und Gemeinden auf den Siedlungsachsen sollen möglichst eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben (→3.4.5).
- Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.
- Z** In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (→5.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (→5.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern.

4 G In den Ordnungsräumen besteht für benachbarte Städte und Gemeinden bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis. Sie sollen hier verstärkt zusammenarbeiten und dabei möglichst interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung (→2.9) treffen.

Begründung

B zu 1

Die Verdichtungsräume wurden von der MKRO festgelegt und sind im LEP nachrichtlich dargestellt. Zusammen mit den sogenannten Randgebieten der Verdichtungsräume, die im LEP festgelegt werden, bilden sie die Ordnungsräume.

Für die Abgrenzung der Ordnungsräume wurden zugrunde gelegt

- die Pendlerverflechtungen sowie
- die Verdichtung einer Gemeinde (anhand der Kriterien Siedlungsdichte, Siedlungsflächenanteil sowie Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Hektar Gebäude- und Freifläche) und
- die Arbeitsplatzzentralität (anhand der Kriterien sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohner und Anteil der Auspendler an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort).

Zur Methodik der Abgrenzung siehe Anhang A1.

B zu 2

Die Ordnungsräume sind Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber den Oberzentren sind größere Flächenpotenziale. Diesen Vorteil sollen sie durch eine bedarfsgerechte Flächenausweisung für Gewerbe und Industrie und eine gute Verkehrsanbindung nutzen. Nachhaltigkeitsaspekten ist angemessen Rechnung zu tragen.

B zu 3

Die Ordnungsräume entwickeln sich dynamisch, sie sind aber aufgrund ihrer Verdichtung auch durch räumliche Belastungen gekennzeichnet, wie örtliche Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte. Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen daher besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern.

Wesentliches Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung ist das Konzept der Siedlungsachsen. Die Siedlungsachsen, die in den Regionalplänen verbindlich abgegrenzt werden (→2.4.1), sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Die Räume zwischen den Achsen sind weniger dicht besiedelt und sollen vor allem landschaftlich geprägt sein. Sie sind Räume für Land- und Forstwirtschaft, aber auch Naherholungsräume und stellen einen Kontrast zu den verdichteten und stark besiedelten Achsen dar.

B zu 4

Wegen der hohen Siedlungsdichte, der intensiven räumlichen Verflechtungen und des erheblichen Siedlungsdrucks reichen vielerorts die Abstimmungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht aus, der besonderen räumlichen Situation, die beispielsweise durch baulich zusammenhängende Gemeinden oder Stadt-Umlandwanderung gekennzeichnet ist, Rechnung zu tragen.

1.4 Ländliche Räume

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 Z** Fast 80 Prozent der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins sind ländliche Räume. Der LEP zählt dazu alle Städte und Gemeinden außerhalb der Ordnungsräume (→1.3). Die ländlichen Räume sind in der Hauptkarte dargestellt.
- 2 G** Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.
- 3 G** Die Entwicklung der ländlichen Räume erfordert eine intensive und übergreifende Zusammenarbeit aller Politikbereiche und integrierte Handlungsstrategien, die unter Beteiligung der Menschen in den ländlichen Räumen erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel unterstützen und helfen, die Folgen des demographischen Wandels zu bewältigen, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen, zu schaffen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an die ländlichen Räume zu binden.
- 4 G** Die Daseinsvorsorge soll überall in den ländlichen Räumen gesichert werden.
- Z** Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die Zentralen Orte (→2.2). Sie werden ergänzt durch Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (→2.3 Absatz 2). Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die einen größeren überörtlichen Versorgungsbereich abdecken, sowie die Siedlungsentwicklung sind auf diese Orte zu konzentrieren.
- In anderen Gemeinden ergänzen Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung entsprechend der Gemeindegröße das Angebot vor Ort.
- G** Bei der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie der Siedlungsentwicklung sollen die Gemeinden in den ländlichen Räumen verstärkt zusammenarbeiten.
- 5 G** Das Netz des ÖPNV in den ländlichen Räumen soll erhalten und die Verkehrsbedienung auch unter Nutzung neuer Angebotsformen verbessert werden. Um ihre überörtliche Versorgungsfunktion wahrnehmen zu können, sollen insbesondere die Zentralen Orte gut über den ÖPNV angebunden sein (→3.4.5).
- 6 G** Die Landwirtschaft (→3.9) ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden.
- Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien spielen.
- 7 G** Das ökologisch bedeutsame Potenzial der ländlichen Räume soll gesichert und weiterentwickelt werden und die landschaftlichen Qualitäten sollen als weiche Standortfaktoren gestärkt werden.

Begründung

B zu 1

Für fast die Hälfte aller Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner sind die ländlichen Räume Wohn- und Lebensraum. Aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten, ihrer wirtschaftlichen Ausgangssituation und ihrer Entfernung zu den großen Zentren sind die ländlichen Räume allerdings sehr unterschiedlich. Ein spezieller Teilraum sind die Stadt- und Umlandbereiche (→1.5), die aufgrund ihrer Bedeutung innerhalb der ländlichen Räume im LEP als eigene Raumkategorie festgelegt und in der Hauptkarte dargestellt sind.

Die ländlichen Räume lassen sich darüber hinaus unterscheiden in:

- Ländliche Räume im Einzugsbereich der Oberzentren und deren Ordnungsräume:

In diesen zentrumsnahen ländlichen Räumen bestehen aufgrund der geringen Entfernung zu den wirtschaftsstärksten Räumen des Landes gute Entwicklungsvoraussetzungen. Bereits in der Vergangenheit konnten sie sich besser entwickeln als andere Teile der ländlichen Räume, was Einwohner- und Wanderungsgewinne, eine starke Bautätigkeit und die Erwerbssituation unterstreichen. Diese Räume profitieren am ehesten von wirtschaftlichen Überschwappeffekten der großen Zentren und der Metropolregion Hamburg. Wo ein ausreichendes wohnortnahes Arbeitsplatzangebot fehlt, wird durch Berufspendeln in die Oberzentren ein vergleichsweise hoher Lebensstandard sichergestellt.

- Zentrumsferne ländliche Räume:
Diese ländlichen Teilräume des Landes liegen weiter entfernt von den Oberzentren oder sind verkehrlich schlecht an diese angebunden. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft gehen Erwerbsgrundlagen und damit immer mehr Arbeitsplätze in der Land- und Ernährungswirtschaft verloren. Gleichzeitig fehlen Erwerbsalternativen, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen. Die Räume sind dadurch weniger attraktiv für Zuwanderer, und es drohen vielerorts langfristig Wanderungsverluste und Einwohnerrückgänge. Diese können wiederum die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen gefährden und die Lebensqualität in diesen Räumen verschlechtern.
- Ländliche Räume mit hohem touristischen Potenzial:
Die Küstenregionen des Landes, insbesondere an der Westküste, sind aufgrund ihres landschaftlichen und infrastrukturellen Potenzials teilweise weniger strukturschwach als andere zentrumsferne ländliche Räume. Allerdings weisen sie durch den Tourismus oft eine einseitige Wirtschaftsstruktur auf und viele Arbeitsplätze sind saisonabhängig. Das Infrastrukturangebot ist in diesen Teilräumen aufgrund des Tourismus besser als in anderen ländlichen Räumen. Die Räume sind zudem attraktive Zuwanderungsregionen, insbesondere für ältere Menschen.

B zu 2

Schleswig-Holstein hat viele attraktive und leistungsstarke ländliche Räume, deren Identität und Zukunftsfähigkeit ebenso wie ihre natürlichen Ressourcen gesichert werden müssen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des weiter fortschreitenden Strukturwandels, der demographischen Entwicklung und des Klimawandels.

B zu 3

Die Herausforderungen für die ländlichen Räume sind vielfältig. Daher sind fachübergreifende Betrachtungen und Handlungsansätze sinnvoll.

B zu 4

Damit die Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen gesichert werden kann, wird es vor dem Hintergrund sinkender Einwohnerzahlen immer wichtiger, die Siedlungsentwicklung sowie die Versorgungsinfrastruktur auf Schwerpunkte zu konzentrieren, damit Investitionen wirtschaftlich tragfähig bleiben. Flächenausweisungen und die Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen sollen verstärkt interkommunal oder regional geplant und abgestimmt werden, damit es nicht zu einem ruinösen Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner kommt. Erforderlich ist auch eine stärkere Zusammenarbeit der Zentralen Orte mit Nachbargemeinden und anderen Zentralen Orten.

B zu 5

Ein ÖPNV mit dichtem Streckennetz und kurzen Taktzeiten gestaltet sich in den ländlichen und oft dünn besiedelten Räumen sehr schwierig, da vielerorts kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Sinkende Einwohnerzahlen können die Situation in den nächsten Jahren weiter erschweren. Gleichwohl sollen die ländlichen Räume auch weiterhin gut mit dem ÖPNV erreichbar bleiben. Vor allem für die steigende Zahl alter und weniger mobiler Menschen wird der ÖPNV an Bedeutung gewinnen. Er wird aber zunehmend durch alternative Angebotsformen, wie zum Beispiel Bürgerbusse, Anruf-Sammeltaxis oder Anrufbusse ergänzt und verbessert werden müssen.

B zu 6

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ländlichen Räume soll die Landwirtschaft gesichert und gestärkt werden. Zu den Voraussetzungen hierfür siehe Ziffer 3.9. Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien gewinnt für die Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung und eröffnet den Landwirten zusätzliche Einkommensperspektiven.

B zu 7

Die ländlichen Räume sichern die natürlichen Lebensgrundlagen und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Sie bewahren Ressourcen und gestalten Kulturlandschaften dauerhaft. Dabei kommt der nachhaltigen, vielfältig strukturierten und multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft eine große Bedeutung zu.

1.5 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** In der Hauptkarte sind um folgende Ober- und Mittelzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen festgelegt:
- Oberzentren:
Flensburg, Neumünster;
 - Mittelzentren:
Bad Segeberg/Wahlstedt, Brunsbüttel, Eckernförde, Eutin, Heide, Husum, Itzehoe, Mölln, Rendsburg, Schleswig;
 - Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren:
Neustadt in Holstein, Plön, Ratzeburg.
- Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen in den Regionalplänen räumlich konkretisiert werden.
- 2 G** Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.
- 3 G** Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. Bildungseinrichtungen und Wirtschaft sollen verstärkt zusammenarbeiten und vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung einem absehbaren Mangel an Facharbeitskräften entgegenwirken.
- 4 G** Regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen in den ländlichen Räumen sollen vorrangig auf die Stadt- und Umlandbereiche konzentriert werden. Gleichzeitig sollen die Stadt- und Umlandbereiche regional gut angebunden sein, und es soll eine gute Verkehrsverbindung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden (→3.4) geben.
- 5 G** Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden (→2.9 Absatz 2).

Begründung

B zu 1

Innerhalb der ländlichen Räume unterscheiden sich die Ober- und Mittelzentren mit ihren Umlandgemeinden aufgrund ihrer Siedlungsstruktur sowie ihrer Stärken und Schwächen von kleineren Zentralen Orten (Unterzentren, ländlichen Zentralorten) und Dörfern. Dieser Situation wird durch die Festlegung von Stadt- und Umlandbereichen und der Formulierung von speziellen Zielen und Grundsätzen Rechnung getragen.

Die Stadt- und Umlandbereiche umfassen in der Regel die Kernstadt und die direkten Nachbargemeinden. Darüber hinaus orientiert sich die Abgrenzung im LEP an der Gebietskulisse bereits bestehender oder wünschenswerter Stadt-Umland-Planungen (→Anhang A 3). Durch eine Konkretisierung der Abgrenzung in den Regionalplänen soll aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

B zu 2

Die Stadt- und Umlandbereiche zeichnen sich durch ein herausgehobenes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie durch Einpendlerüberschüsse aus und bieten im Vergleich zum übrigen ländlichen Raum ein größeres Angebot an Infrastruktur, insbesondere für den gehobenen Bedarf. Arbeitsplätze und Infrastruktur befinden sich hier schwerpunktmäßig in den Kernstädten, doch auch viele Umlandgemeinden sind Standorte. Kernstädte und Umlandgemeinden sind aufgrund ihrer Standortbedingungen gemeinsam regionale Entwicklungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen, die insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Entwicklung in den übrigen, meist strukturschwächeren ländlichen Räume gestärkt werden müssen.

B zu 3

Um ihre Funktion als Wirtschaftsschwerpunkte zu stärken, müssen die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft in den Stadt- und Umlandbereichen verbessert werden. Neben Infrastruktur und Flächenangeboten zählen hierzu auch qualifizierte Arbeitskräfte.

B zu 4

Regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen bieten Infrastruktur sowie Waren und Dienstleistungsangebote, die Zentrale Orte der ober- oder mittelzentralen Ebene (→ 2.2.1 und 2.2.2) kennzeichnen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Fachhochschulen oder Kaufhäuser.

Eine gute verkehrliche Anbindung ist nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft, sondern sie soll auch sicherstellen, dass schnell und bequem Versorgungseinrichtungen in den Stadt- und Umlandbereichen und insbesondere in deren Kernstädten erreicht werden können. Dies gilt sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in den Stadt- und Umlandbereichen als auch für weiter entfernt lebende Menschen. Vor dem Hintergrund der deutlich steigenden Zahl alter und weniger mobiler Menschen muss eine gute verkehrliche Anbindung auch über den ÖNPV gewährleistet werden.

B zu 5

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtungen ist es insbesondere in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen sinnvoll und wünschenswert, dass sich die Kommunen bei ihren Planungen besser abstimmen.

Durch Zusammenarbeit und interkommunale Vereinbarungen soll Überangeboten bei Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie bei der Infrastruktur entgegengewirkt werden. Abgestimmte Planungen sollen die Stadt- und Umlandbereiche als Ganzes stärken und sie als Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sichern.

1.6 Landesentwicklungsachsen

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Entlang folgender überregionaler Verkehrswege sind Landesentwicklungsachsen festgelegt und in der Hauptkarte des LEP symbolisch dargestellt:

- Von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23/ Bundesstraße 5 Richtung Tondern und Süddänemark,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 7/ Bundesautobahn 215 über Neumünster Richtung Kiel beziehungsweise Richtung Flensburg und Süddänemark,
- von der Bundesautobahn 1 bei Bargtheide entlang der Bundesautobahn 21 Richtung Kiel,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 1 über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen und Malmö,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 24 Richtung Berlin sowie
- von Lübeck entlang der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen.

Die Landesentwicklungsachsen werden durch eine Vielzahl wichtiger Verkehrswege untereinander verbunden. Gemeinsam bilden sie eine dichte Netzstruktur, die im Hinblick auf die Stärkung Schleswig-Holsteins als Wirtschaftsstandort bedarfsgerecht weiterzuentwickeln ist.

2 G Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Sie sollen

- ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen für einen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten (→3.4);
- Orientierungspunkte für potenzielle gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung sein (→2.6);
- die Teilräume und Oberzentren des Landes untereinander und mit der Metropolregion Hamburg vernetzen;
- die Verflechtungen zu benachbarten Metropolräumen stärken und die Integration in die nationalen und transeuropäischen Netze unterstützen.

Begründung

B zu 1

Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind, besondere Wachstumsperspektiven auf. Bei den Landesentwicklungsachsen stehen eine zukunftsfähige wirt-

schaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie die Förderung von Kooperationen im Vordergrund. Die nur symbolhaft dargestellten Landesentwicklungsachsen unterscheiden sich damit in ihrer Funktion von den Siedlungsachsen (→2.4.1), die in den Regionalplänen flächig abgegrenzt sind und Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung darstellen.

Die Landesentwicklungsachsen, die sich an den Bundesautobahnen im Land orientieren, sind durch wichtige Bundesstraßen miteinander verbunden. Hauptverbindungsachsen sind die Verkehrsverbindung von der Bundesautobahn 1 über Kiel und Rendsburg bis nach Heide (Bundesstraßen 202 und 76, Bundesautobahn 210 und Bundesstraße 203), die Verbindung zwischen Flensburg und Niebüll entlang der Bundesstraße 199, die Verbindung zwischen Schleswig und Husum entlang der Bundesstraße 201, der Bereich der Bundesstraße 207 als Verbindung zwischen den Bundesautobahnen 24 und 20 und der Bereich der Bundesstraße 404 als Verbindung zwischen den Autobahnen 1, 21 und 24 (→Abbildung 3). Sie verdeutlichen die Anbindung der Landeshauptstadt Kiel und der Kreisstädte an der Westküste sowie die Anbindung des nordwestlichen Grenzraums und des östlichen Hamburg-Umlands an die wesentlichen Verkehrsströme von und nach Skandinavien und Osteuropa.

Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen werden in den verschiedenen Teilräumen des Landes durch regional bedeutsame Verkehrswege ergänzt. Hierzu zählen beispielsweise die Bundesstraße 201 zwischen Schleswig und Kappeln, die Bundesstraße 200 zwischen Husum und Flensburg oder die Bundesstraße 5 zwischen Itzehoe und Brunsbüttel.

Entlang der Hauptverbindungsachsen gibt es bereits zahlreiche gewerbliche Schwerpunkte, insbesondere in den Zentralen Orten. Anders als bei den Landesentwicklungsachsen, wo durch die Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung (→2.6 Absätze 4 bis 6) neue Entwicklungspotenziale aufgrund der herausragenden verkehrlichen Anbindung erschlossen werden sollen, steht bei den Hauptverbindungsachsen die Erreichbarkeit der Schwerpunkte im Vordergrund. Die vorhandenen Schwerpunkte bieten bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten.

B zu 2

Landesentwicklungsachsen werden mit dem LEP erstmals eingeführt. Sie sollen das Zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Erfordernisse ergänzen. In Anbetracht der Internationalisierung der Wirtschaft und der wachsenden Standortkonkurrenz der Regionen in

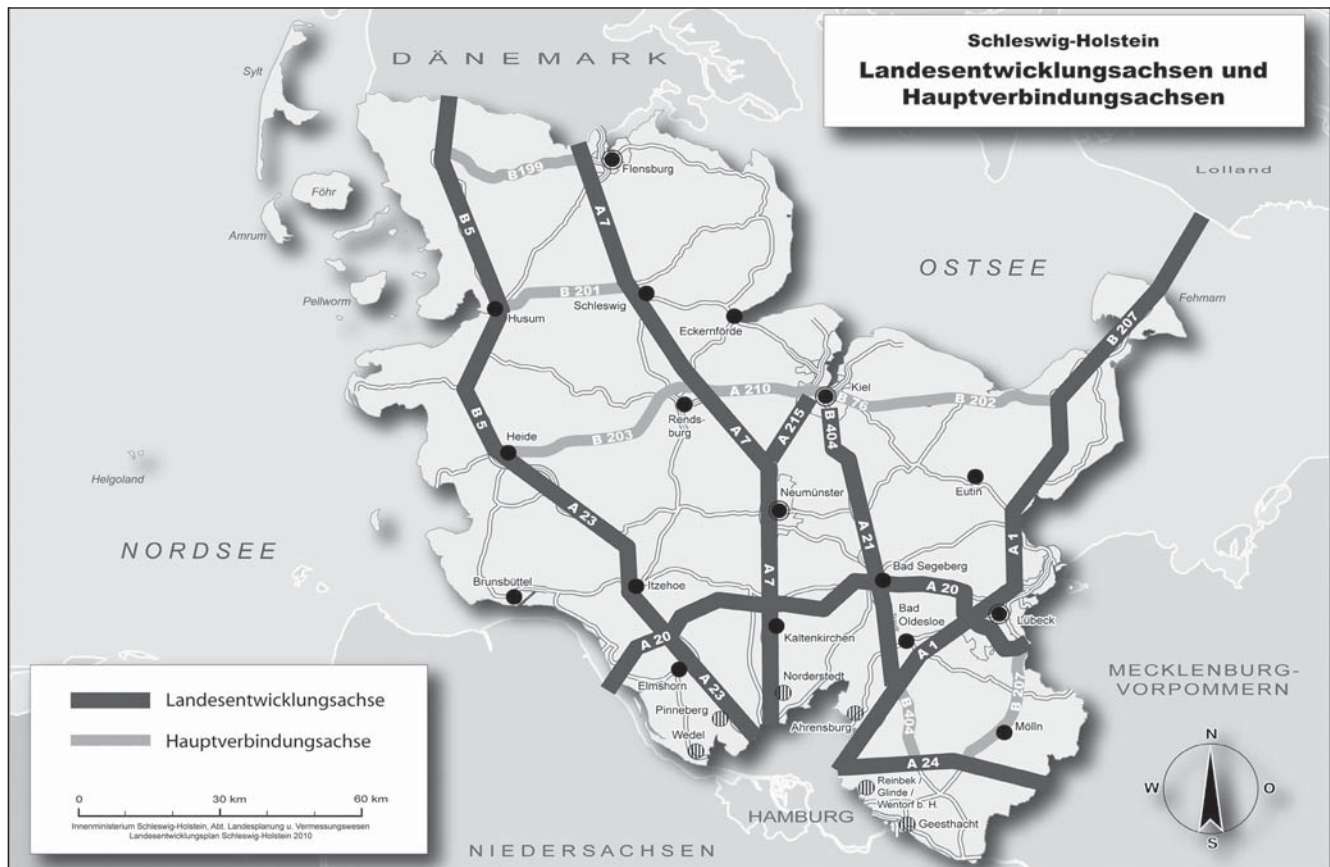


Abbildung 3: Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen

Europa sollen sie die Wettbewerbsbedingungen des Landes und seiner Teilräume verbessern und Grundlage eines „Wachstumsmodells Schleswig-Holstein“ sein.

Satz 2 konkretisiert die Zielsetzung für vier Teilbereiche:

- Um leistungsfähige überregionale Verkehrsverbindungen zu gewährleisten, ist der weitere Ausbau der Verkehrswege unter Berücksichtigung der Landesentwicklungsachsen sicherzustellen.
- Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität muss Schleswig-Holstein in allen Landesteilen und insbesondere im Verflechtungsraum um Hamburg über eine ausreichende Zahl verkehrlich hervorragend angebundener und hochwertiger Gewerbestandorte verfügen. Hierzu sind auch neue Standorte von überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachsen in Betracht zu ziehen. Sie sollen helfen, Standortnachteile aufgrund der Lage Schleswig-Holsteins nördlich des Elbtunnels und des Fördergefälles gegenüber Ziel 1-Gebieten in Nachbarländern auszugleichen. Auf die in Ziffer 2.6 Absatz 5 genannten Anforderungen an Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung wird hingewiesen. Für die Festlegung sollten ge-

gebenenfalls auch andere Verkehrsträger (Schiene, Wasserstraßen) in Betracht gezogen werden.

- Eine verbesserte Anbindung des Nordens an die Metropolregion Hamburg und die Erschließung und Vernetzung der Teilräume untereinander sind für eine zukunftsfähige Entwicklung Schleswig-Holsteins von besonderer Bedeutung. Ziel der Landesentwicklungsachsen, insbesondere der Achsen in Süd-Nord-Richtung, ist es, die wirtschaftlichen Überschwappeffekte einer „Wachsenden Metropolregion Hamburg“ gezielter als bisher auch in die Regionen und Zentralen Orte nördlich der förmlichen Gebietskulisse der Metropolregion Hamburg zu lenken.
- Schleswig-Holstein ist Teil des „weiteren metropolitanen Verflechtungsraums“ der Metropolregion Hamburg. Dies ist für die Landesentwicklung von strategischer Bedeutung. Zukünftig sollen aber auch die Beziehungen zu den anderen angrenzenden Metropolregionen intensiviert und die Integration des Landes in die nationalen und transeuropäischen Netze gestärkt werden. Von besonderer Bedeutung sind hier die Verflechtungen in den Nord- und Ostseeraum.

2. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

2.1 Leitbild

Was wollen wir?

Wir wollen in Schleswig-Holstein

- eine nachhaltige Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird;
- gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft;
- die natürlichen Ressourcen schützen;
- für alle Menschen ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen;
- dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Wie kommen wir da hin?

Indem wir

- die Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte konzentrieren;
- durch die Siedlungsstruktur eine effiziente und kostengünstige Infrastrukturversorgung gewährleisten;
- an geeigneten Standorten in ausreichendem Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie ermöglichen;
- dabei im Sinne eines nachhaltigen, zukunftsweisenden Flächenmanagements Konversions- und Brachflächen angemessen berücksichtigen;
- Städte und Umlandgemeinden als einen Raum/eine Region begreifen, wo Flächenplanungen möglichst gemeinsam entwickelt und aufeinander abgestimmt werden;
- kompakte und Flächen sparende Siedlungsstrukturen und Bauformen fördern und die Möglichkeiten des Umbaus und der Modernisierung von Wohnungen und Gebäuden stärker nutzen;
- unterschiedliche Nutzungsansprüche an Flächen miteinander in Einklang bringen;
- Freiräume in Städten und Dörfern erhalten.

2.2 Zentralörtliches System

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Das Zentralörtliche System in Schleswig-Holstein umfasst Zentrale Orte und Stadtrandkerne. Diese sind unterteilt in:
- Oberzentren,
 - Mittelzentren,
 - Mittelzentren im Verdichtungsraum,
 - Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren,
 - Unterzentren,
 - ländliche Zentralorte,
 - Stadtrandkerne I. und II. Ordnung sowie
 - Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren.
- Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.
- 2Z** Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der zentralörtlich eingestuftem Gemeinde.
- Die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete sind in den Regionalplänen festzulegen. Von einbezogenen Nachbargemeinden sind übergreifende Planungskonzepte der zentralörtlich eingestuftem Gemeinde zu beachten.
- 3Z** Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.
- G** Das Zentralörtliche System soll sicherstellen, dass für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreichbar sind.
- 4Z** Jedem Zentralen Ort sind entsprechend seiner zentralörtlichen Einstufung Verflechtungs-/Versorgungsbereiche zugeordnet. Die Mittelbereiche sind in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt. Die Nahbereiche sind in den Regionalplänen darzustellen.
- G** Die Verflechtungs-/Versorgungsbereiche sollen aufzeigen, welche Gemeinden mit dem Zentralen Ort funktional verflochten sind. Die Zentralen Orte sollen entsprechend ihrer Einstufung für diesen Bereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherstellen. Die Bereiche sollen so abgegrenzt sein, dass der Zentrale Ort sie möglichst gut versorgen kann.

- 5G** Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sollen die erwartete Bevölkerungsentwicklung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit berücksichtigen. Bei Bedarf sollen Kooperationen mit anderen Zentralen Orten oder Gemeinden des eigenen oder anderer Verflechtungsbereiche angestrebt werden.
- Neue Versorgungseinrichtungen im Nahbereich sollen möglichst nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen.
- Versorgungseinrichtungen sollen möglichst räumlich konzentriert im Siedlungskern der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bereitgestellt werden.
- 6G** Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sollen entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten. Bei Flächenplanungen sollen sie auch verstärkt mit Gemeinden ihres Nah- oder Versorgungsbereichs kooperieren. Es soll eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt werden, die der Bedeutung der einzelnen Gemeinden gerecht wird und einen fairen Interessenausgleich ermöglicht.
- 7G** Zur Unterstützung ihrer übergemeindlichen Aufgaben erhalten Zentrale Orte und Stadtrandkerne Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Diese sollen für zentralörtliche Einrichtungen im Zentralen Ort/Stadtrandkern oder für sonstige Maßnahmen verwendet werden, die den Einwohnerinnen und Einwohnern des gesamten Verflechtungs-/Versorgungsbereichs zugute kommen.

Begründung

B zu 1

Zentrale Orte und Stadtrandkerne werden auf der Grundlage der Kriterien im LEGG (§§ 15 bis 20) eingestuft. Ihre Festlegung erfolgt in einer Landesverordnung. Im LEP sind sie daher nachrichtlich dargestellt. Grundlage für die Darstellung ist die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, Seite 604).

B zu 2

Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist für die planmäßige Siedlungsentwicklung und insbesondere für die Zuordnung von zentralen Einrichtungen und die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen von Bedeutung. Neben dem Bestand sind solche Flächen einzubeziehen, die nach der Bauleitplanung für eine Bebauung vorgesehen sind oder für eine Bebauung geeignet erscheinen, soweit sie mit dem Siedlungsgebiet im Zusammenhang stehen. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet kann auch baulich angrenzende Flächen von Nachbargemeinden umfassen. Wegen der Teilhabe an der Entwicklung des Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns müssen diese Nachbargemeinden übergreifende Planungskonzepte der eingestufteten Gemeinde (zum Beispiel Einzelhandelskonzepte, Wohnungsmarktkonzepte) beachten. Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 15 FAG erhalten nur die zentralörtlich eingestufteten Gemeinden.

B zu 3

Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind multifunktionale Schwerpunkte. Ihr Standortvorteil besteht in der Nutzung von Synergieeffekten. Durch die räumliche Konzentration von Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur ist das Zentralörtliche System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten besonders leistungsfähig und stützt eine nachhaltige räumliche Entwicklung. Es wirkt einer dispersen Siedlungsentwicklung entgegen und ist wesentlicher Baustein des Prinzips der dezentralen Konzentration.

Das Zentralörtliche System soll sicherstellen, dass die Bevölkerung Einrichtungen der Daseinsvorsorge möglichst wohnortnah und mit vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichen kann. Es ist in seiner heutigen Ausprägung hierfür hinreichend dicht geknüpft. Vor dem Hintergrund der zukünftigen demographischen Entwicklung muss die Daseinsvorsorge aber auch langfristig und für abgelegene oder dünn besiedelte ländliche Räume gesichert bleiben. Neben dem Aspekt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit muss daher auch die Erreichbarkeit von Einrichtungen be-

achtet werden. Eine Reduzierung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Fläche kann allerdings langfristig nicht ausgeschlossen werden. In Teilräumen des Landes könnten dann größere Entfernungen als bisher zu Versorgungseinrichtungen entstehen. Diese Entfernungen müssen durch die Sicherung von Einrichtungen mindestens in Zentralen Orten in einem vertretbaren Rahmen bleiben, damit auch weiterhin gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet sind.

B zu 4

Die Zentralen Orte bieten nicht nur für die eigene Bevölkerung Bildungs-, Verwaltungs-, Einkaufs- oder Freizeiteinrichtungen, sondern auch für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs.

Nahbereiche sind Bereiche zur Deckung des Grundbedarfs und werden um jeden Zentralen Ort abgegrenzt. Trotz Überlagerungen und Überschneidungen der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Beziehungen und der Tatsache, dass Einwohnerinnen und Einwohner häufig Einrichtungen in mehreren Zentralen Orten nutzen, erfolgt bei den Nahbereichen eine eindeutige Zuordnung, die sich an der überwiegenden Ausrichtung orientiert. Die Nahbereiche werden in der Verordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt und in den Regionalplänen dargestellt. Stadtrandkernen werden in der Regel keine Nahbereiche zugeordnet, da ihre benachbarten Gemeinden überwiegend vom höherrangigen Zentrum versorgt werden und die Versorgungsbereiche der Stadtrandkerne daher nicht über das eigene Gemeindegebiet hinausgehen. Eine Ausnahme sind solche Stadtrandkerne, die aufgrund ihrer Ausstattung und Lage erkennbar auch eine Versorgungsfunktion für Nachbargemeinden übernehmen oder eine zentralörtliche Teilfunktion haben.

Mittelbereiche werden zusätzlich zu den Nahbereichen um die Zentralen Orte und Stadtrandkerne der mittellentralen Ebene (Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren) sowie um Oberzentren ausgewiesen. Sie sind Bereiche zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs. Sie werden in der Verordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt.

Oberbereiche, das heißt Verflechtungsbereiche um Oberzentren, werden in Schleswig-Holstein nicht abgegrenzt, da die derzeitigen Planungsräume Süd, Mitte, Ost und Nord die Versorgungsbereiche der schleswig-holsteinischen Oberzentren sowie den schleswig-holsteinischen Versorgungsbereich des Oberzentrums Hamburg widerspiegeln.

Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen auch die Versorgungsfunktionen nachrangiger Zentraler Orte.

B zu 5

Zentralörtliche Einrichtungen müssen sich in ihrem Leistungsangebot an der absehbaren Bevölkerungsentwicklung orientieren. Dort, wo aufgrund von Einwohnerrückgängen Reduzierungen des Angebots oder sogar Schließungen von Einrichtungen drohen, soll stärker als bisher mit anderen Zentralen Orten und Gemeinden außerhalb des bisherigen Versorgungsbereichs kooperiert werden, um im Interesse des Gesamttraums langfristig ein Versorgungsangebot aufrecht zu erhalten.

Zentralörtliche Einrichtungen sollen nicht über das Gemeindegebiet verteilt werden, sondern sich im Siedlungskern oder im engen räumlichen Zusammenhang zu diesem konzentrieren. Der Bereich wird im Wesentlichen durch das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet (→ Absatz 2) abgegrenzt. Vor dem Hintergrund einer in den nächsten Jahren deutlich steigenden Zahl älterer und weniger mobiler Menschen wird der Aspekt der räumlichen Konzentration und kurzer Wege an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig kann durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität städtischer und dörflicher Zentren geleistet werden.

In Ausnahmen kann es sinnvoll sein, zentralörtliche Einrichtungen nicht im Zentralen Ort, sondern in einer dafür besonders geeigneten Gemeinde im Verflechtungsbereich vorzuhalten.

B zu 6

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Zentrale Orte und Stadtrandkerne ihre Schwerpunktfunktion wahrnehmen können, ist ein entsprechendes Flächenangebot. Sie sollen deshalb eine vorausschauende Flächenvorsorge betreiben. Neben objektiven Flächenengpässen erschweren oftmals schwierige Planungsprozesse eine bedarfsgerechte Ausweisung. Zentrale Orte und Stadtrandkerne sollen daher insbesondere bei Flächenausweisungen verstärkt mit ihren Nachbargemeinden zusammenarbeiten, um eine bedarfsgerechte Versorgung an bestmöglichen Standorten im Raum zu ermöglichen. Dies soll Zentralen Ort und Umland stärken.

B zu 7

Die Bereitstellung zentralörtlicher Einrichtungen und die Übernahme von überörtlichen Versorgungsaufgaben verursacht bei den Zentralen Orten und Stadtrandkernen Kosten, für die sie unterstützend Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten. Es besteht die Möglichkeit, zentralörtliche Mittel, die dem gesamten Verflechtungsbereich zugute kommen, auch außerhalb des Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns zu verwenden.

2.2.1 Oberzentren

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Sie versorgen die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.
- G** In den Oberzentren sollen zur Verbesserung der Standortbedingungen ein bedarfsgerechtes Flächenangebot und eine gute verkehrliche Anbindung an andere nationale und internationale Wirtschaftsstandorte und -regionen beitragen. Oberzentren sollen Motoren für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein.

Begründung

B zu 1

Aufgrund ihrer Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen stellen die Oberzentren für große Teile des Landes Güter und Dienstleistungen bereit, die in anderen Zentralen Orten nicht angeboten werden. Beispiele hierfür sind unter anderem an das Abitur anschließende Bildungseinrichtungen (Fachhochschule, Universität), Behörden der höheren Stufe und umfassende Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des spezialisierten höheren Warenbedarfs (zum Beispiel Großkaufhäuser, Einkaufszentren/-passagen).

Oberzentren haben eine überregionale sowie teilweise sogar eine landesweite und über Schleswig-Holstein hinausgehende Bedeutung. Deshalb sind sie Ausgangspunkt und Motor für regionale Entwicklungsprozesse. Durch eine entsprechende Verkehrsanbindung ist die Erreichbarkeit der Oberzentren auch für weiter entfernt lebende Menschen sicherzustellen. Eine gute Verkehrsanbindung, insbesondere an große nationale und internationale Wirtschaftsräume, trägt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortvoraussetzungen bei.

2.2.2 Mittelzentren

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Die Zentralen Orte der mittelzentralen Ebene stellen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.
- G** Hierzu sollen ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sowie eine gute Verkehrsverbindung im Verflechtungsbereich und zu anderen Mittel- und Oberzentren im Land sowie nach Hamburg beitragen. Mittelzentren sollen über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen von regionaler Bedeutung verfügen.
- 2Z** Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren üben für die Nahbereiche mehrerer ländlicher Zentralorte, Unterzentren oder Stadtrandkerne mindestens teilweise Versorgungsfunktionen für die Deckung des Bedarfs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs aus und sind in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln.
- G** Sie sollen in Teilräumen des Landes, die wegen ihrer peripheren Lage, ihrer großen Entfernung zu Mittel- und Oberzentren oder deren schwieriger Erreichbarkeit nur unzureichend versorgt sind, das Angebot auf der mittelzentralen Ebene ergänzen. Dieses soll sich an der Ausstattung von Mittelzentren orientieren.

Begründung

B zu 1

Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sind Zentrale Orte der mittelzentralen Ebene. Sie nehmen für einzelne Regionen im Land eine Versorgungsfunktion wahr und leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein. Ihre Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) sollen mehrere Unterzentren, ländliche Zentralorte oder Stadtrandkerne umfassen. Sie bieten Versorgungsmöglichkeiten für Güter und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs, wie beispielsweise weiterführende allgemein bildende und berufsbildende Schulen, Behörden der unteren Stufe oder Krankenhäuser der Regelversorgung.

2.2.3 Unterzentren

B zu 2

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren nehmen in bestimmten Teilräumen des Landes ergänzend zu reinen Mittelzentren Versorgungsaufgaben auf der mittelzentralen Ebene wahr. Ihre Einstufungskriterien sind gegenüber reinen Mittelzentren herabgesetzt. In strukturschwachen ländlichen Räumen (→ Abbildung 4) sind diese nochmals abgesenkt. Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren haben eine besondere Funktion als Entwicklungsschwerpunkte für die ländlichen Räume. Ihr Angebot an Gütern und Dienstleistungen geht über das von Unterzentren hinaus, entspricht vielerorts aber noch nicht dem reinen Mittelzentren.



Abbildung 4: Strukturschwache ländliche Räume

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- G** Ihre Ausstattung soll sich von ländlichen Zentralorten abheben.

Begründung

B zu 1

Bei der Versorgung mit Gütern des Grundbedarfs unterscheidet das schleswig-holsteinische Zentralörtliche System zwischen Unterzentren und den niedriger eingestuft ländlichen Zentralorten. In anderen Ländern sind vergleichbare Orte meist als Grundzentren eingestuft. Unterzentren und ländliche Zentralorte weisen vielerorts die gleichen zentralörtlichen Einrichtungen auf. In der Regel sind Einrichtungen in Unterzentren aber größer oder besser ausgestattet.

Zu den zentralörtlichen Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs zählen in der Regel Kommunalverwaltungen und Fachärzte.

In strukturschwachen ländlichen Räumen (→ Abbildung 4) sind die Einstufungskriterien für Unterzentren gegenüber anderen Räumen herabgesetzt. Damit soll der besonderen Situation in diesen Räumen Rechnung getragen werden. Unterzentren sind hier wichtige Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte.

2.2.4 Ländliche Zentralorte

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Begründung

B zu 1

Als Zentrale Orte der untersten Stufe stellen die ländlichen Zentralorte den Grundbedarf, das heißt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sicher. Dieser wird beispielsweise gedeckt durch ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, Zweigstellen von Geldinstituten, Handwerks- oder private Dienstleistungsbetriebe.

In Gebieten, die heute mehr als 10 Kilometer von einem Zentralen Ort entfernt sind und in der Hauptkarte als dünn besiedelte abgelegene Gebiete dargestellt sind, können derzeit ländliche Zentralorte nach herabgesetzten Kriterien eingestuft werden.

2.2.5 Stadtrandkerne

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1G** Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten Zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Ihre zentralörtlichen Einrichtungen sollen denen vergleichbarer Zentraler Orte entsprechen und in Abstimmung mit einem übergeordneten Zentralen Ort entwickelt werden. Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen sollen möglichst in Abstimmung mit dem Zentralen Ort erfolgen.

- 2G** Stadtrandkerne in den Ordnungsräumen sollen auf den Siedlungsachsen (→ 2.4.1) liegen.

Stadtrandkerne sollen verkehrlich gut an das Zentrum angebunden sein.

Stadtrandkerne sollen baulich so geordnet und gestaltet sein, dass ein Versorgungskern erkennbar ist.

Begründung

B zu 1

In einem Umkreis von 10 Kilometern um Ober- und Mittelzentren sowie um Hamburg werden keine Zentralen Orte, sondern Stadtrandkerne (I. und II. Ordnung oder I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren) festgelegt. Die 10 Kilometer-Umkreise sind in der Hauptkarte dargestellt. Die Stadtrandkerne nehmen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Zentralen Ort und für einen begrenzten Bereich, der in der Regel nur das eigene Gemeindegebiet umfasst, Versorgungsaufgaben wahr. In Einzelfällen sind in den 10 Kilometer-Umkreisen um Mittelzentren auch Zentrale Orte festgelegt worden, wenn diese vom Zentrum nicht unmittelbar versorgt werden und für mehrere ländliche Gemeinden vollwertige Versorgungsaufgaben wahrnehmen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten entsprechen Stadtrandkerne I. Ordnung in ihrer Zentralitätsfunktion Unterzentren und Stadtrandkerne II. Ordnung ländlichen Zentralorten. Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren sollen teilweise die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs decken und sind insofern Mittelzentren vergleichbar.

Wegen der direkten Nähe zu einem übergeordneten Zentrum (Ober- oder Mittelzentrum) besteht ein besonderer Abstimmungsbedarf mit diesen. Nach Möglichkeit sollte ein Interessenausgleich zwischen übergeordnetem Zentrum und Stadtrandkern erreicht werden.

2.3 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

B zu 2

Ordnungsräume sind durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Zur besseren Steuerung soll die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsachsen konzentriert werden. Dafür ist es erforderlich, dass auch die Stadtrandkerne als Siedlungsschwerpunkte in die Siedlungsachsen einbezogen werden. Da die Versorgung in den Stadtrandkernen in Verbindung mit dem übergeordneten Zentrum erfolgt, soll zudem eine gute verkehrliche Anbindung gegeben sein. Bei der städtebaulichen Gestaltung ist darauf zu achten, dass sich die zentralörtlichen Einrichtungen räumlich konzentrieren.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, Gemeinden für eine besondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung hervorzuheben. In den Regionalplänen kann sie in den Ordnungsräumen (→1.3) und in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (→1.5) Gemeinden oder Ortsteile von Flächengemeinden benennen, die sich in Ergänzung zu den Zentralen Orten besonders für eine Wohn- und/oder Gewerbeentwicklung eignen, die bei Bedarf über den Rahmen nach Ziffer 2.5.2 Absatz 3 und 4 oder die Vorgaben nach Ziffer 2.6 Absatz 1 hinausgehen kann.

Die Gemeinden sollen hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer Verkehrsanbindung sowie unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten über die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung verfügen, die nicht zu Lasten der Zentralen Orte gehen soll. Die Gemeinden sollen in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen in guter Zuordnung zu den Kernstädten liegen. In den Ordnungsräumen sollen sie eine gute Zuordnung zu größeren Zentralen Orten oder den Siedlungsachsen haben. Der Benennung in den Regionalplänen sollte nach Möglichkeit eine interkommunale Vereinbarung (→2.9) vorausgehen.

2 G Die Regionalpläne können Gemeinden oder Ortsteilen von Flächengemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche liegen, eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuweisen. Diese sollen über ein nennenswertes Angebot an Versorgungseinrichtungen mit Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs verfügen sowie Arbeitsplätze im Handwerk und im Dienstleistungsbereich bieten. Sie sind ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen. Ihre Entwicklung soll nicht zu Lasten des Zentralen Ortes gehen, in dessen Nahbereich sie liegen. Eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit mit dem Zentralen Ort soll bei Flächen- und Infrastrukturplanungen angestrebt werden.

2.4 Siedlungsachsen und Baugebietsgrenzen

2.4.1 Siedlungsachsen

Begründung

B zu 1

Durch die Regionalplanung soll es möglich sein, ergänzend zu den Schwerpunkten, die durch den LEP vorgegeben sind, in Ordnungsräumen und Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen weitere Gemeinden für eine besondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung festzulegen. Die Gemeinden müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen (→2.5.2 Absatz 5). Die Eignung soll durch ein gesamt-räumliches Konzept ermittelt werden. Besonders geeignet sind zum Beispiel die derzeit in Regionalplänen festgelegten Gemeinden mit einer planerischen Wohn- und Gewerbefunktion. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden durch interkommunale Vereinbarungen verbindlich festgelegt (→2.5.2 Absatz 5, →2.6 Absatz 3).

B zu 2

Auch in den ländlichen Räumen kann es erforderlich sein, die durch den LEP festgelegten Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe zu ergänzen, um zu einer bedarfsgerechten Versorgung zu kommen. Daher hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Schwerpunkte festzulegen und Gemeinden oder Ortsteilen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zu geben. Die Gemeinden müssen hierfür besonders geeignet sein und sich durch ihr überörtliches Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot deutlich von anderen ländlichen Gemeinden abheben. Durch Abstimmung mit dem Zentralen Ort sollen konkurrierende Planungen vermieden werden.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen (→1.3) ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten. Die Grundrichtungen der Siedlungsachsen sowie die äußeren Siedlungsachschwerpunkte sind in der Hauptkarte dargestellt.
- In den Regionalplänen sind die Siedlungsachsen verbindlich abzugrenzen und durch Grünzäsuren zu gliedern (→5.3.2).
- 2G** Die Abgrenzung der Siedlungsachsen soll sich an folgenden Kriterien orientieren:
- Den Siedlungsachsen sollen größere baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete zugeordnet sein;
 - sie sollen über Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung verfügen;
 - die Ergebnisse abgestimmter Stadt-Umland-Planungen sollen berücksichtigt werden;
 - die Siedlungsachsen sollen die engeren Einzugsbereiche der Haltepunkte/Bahnhöfe des schienengebundenen ÖPNV umfassen;
 - sie sollen dem überörtlichen Straßennetz, insbesondere den Autobahnanschlussstellen zugeordnet und damit verknüpft sein;
 - die ökologische und landschaftliche Verträglichkeit für eine weitere Siedlungsentwicklung soll gewährleistet sein;
 - zusammenhängende landschaftliche Freiräume sollen erhalten werden und vernetzt bleiben.
- 3Z** Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.
- G** Die Siedlungs- und Freiraumentwicklung auf den Siedlungsachsen soll geordnet erfolgen. Der Abstimmung sowie der interkommunalen Zusammenarbeit auf den Siedlungsachsen kommt insbesondere im Hinblick auf eine Stärkung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne (→2.2 Absatz 3) eine besondere Bedeutung zu. Es soll eine zeitlich aufeinander abgestimmte Siedlungsentwicklung angestrebt werden.
- Insbesondere in den engeren Einzugsbereichen der Bahnhöfe und Haltepunkte des ÖPNV soll eine wohnbauliche Entwicklung in ausreichendem

Umfang und in angemessen verdichteter Bauweise ermöglicht werden. Außerdem sollen hier Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen angeboten werden, die auf zentrale und/oder wohnungsnahen Lagen angewiesen sind.

Flächen für überörtlich bedeutsame und verkehrsintensive Gewerbegebiete sollen gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein.

4 G Die Regionalpläne können in den Ordnungsräumen im unmittelbaren Siedlungszusammenhang der Oberzentren besondere Siedlungsräume ausweisen, die verbindlich abzugrenzen und darzustellen sind.

Z Eine planmäßige Erweiterung über den vorhandenen baulichen Siedlungszusammenhang hinaus ist dabei nicht vorzusehen.

Besondere Siedlungsräume dürfen innerhalb ihrer Abgrenzung an einer Siedlungsentwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus teilhaben.

Begründung

B zu 1

Um die Nachteile einer weitläufigen, ringförmigen Ausbreitung von Siedlungsflächen im Umland großer städtischer Zentren zu vermeiden, soll die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig auf Siedlungsachsen erfolgen. Der LEP gibt in der Hauptkarte Grundrichtung und Endpunkte der Achsen (äußere Siedlungsachsenschwerpunkte) vor. Der Radius ergibt sich dabei aus dem engeren Verflechtungsbereich der Oberzentren mit ihrem Umland. Die verbindliche Abgrenzung der Siedlungsachsen als flächenhaft festgelegte Räume sowie die Ausweisung von Grünzäsuren zur inneren Gliederung erfolgt durch die Regionalplanung.

B zu 2

Die Abgrenzung der Siedlungsachsen gegenüber dem regionalen Freiraum soll unter Berücksichtigung städtebaulicher, infrastruktureller und landschaftlicher Belange erfolgen. Die Siedlungsachsen sollen durch eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet sein. Das Rückgrat bilden dabei in der Regel die schienengebundenen Linien des ÖPNV. Weitere leistungsfähige Verkehrslinien sind die regionalen und überregionalen Straßenverbindungen, insbesondere die Autobahnen, die im Verlauf der Siedlungsachsen der Abwicklung des Individualverkehrs zwischen Arbeitsstätte und Wohnung dienen, aber insbesondere auch für gewerbliche Verkehre von besonderer Bedeutung sind.

B zu 3

In den Ordnungsräumen ist auch weiterhin von einer im Vergleich zu anderen Teilräumen höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen. Im Bereich der Achsenräume ist daher eine vorausschauende Flächenvorsorge zu treffen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung und der damit verbundenen hohen baulichen Verdichtung ist auf den Siedlungsachsen besonders darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Um möglichst vielen Berufspendlern eine gute Erreichbarkeit ihrer Arbeitsplätze durch den ÖPNV zu ermöglichen, sollte in den engeren Einzugsbereichen der Haltestellen und Bahnhöfe, insbesondere der Hauptstrecken des ÖPNV, die Wohnraumversorgung in verdichteter Bauweise erfolgen. Des Weiteren sollte hier eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Dienstleistern, die auf zentrale Standorte angewiesen sind, planerisch sichergestellt werden. Eine gute Erreichbarkeit ist für viele Unternehmen eine wichtige Standortvoraussetzung. Größere Gewerbegebiete auf den Achsen sollten insoweit in guter Zuordnung zu den Autobahnanschlussstellen ausgewiesen werden.

B zu 4

Insbesondere im Ordnungsraum Hamburg gibt es kleinere Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Nebenachsen baulich und wirtschaftlich entwickelt haben. Sie besitzen nicht den Charakter der Siedlungsachsen, haben jedoch traditionell an einer planmäßigen Entwicklung in begrenztem Rahmen teilgenommen. Die Ausweisung in den Regionalplänen soll den ungesteuerten Prozess einer Zersiedelung planerisch begrenzen.

2.4.2 Baugebietsgrenzen

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 Z In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (→3.7.1 Absatz 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (→5.3.1) dargestellt sind.

G Dabei sollen

- Bauflächenausweisungen im aktuellen Flächennutzungs-/Landschaftsplan der Gemeinde berücksichtigt werden;
- die ökologische Qualität und Bedeutung der angrenzenden Flächen für die landschaftsbezogene Erholung gewahrt bleiben;
- eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Küstenbereiche vermieden werden.

Außerdem soll durch die Baugebietsgrenzen eine Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.

Z Die gemeindliche Siedlungsentwicklung wird durch die Baugebietsgrenzen begrenzt.

Begründung

B zu 1

Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann die Regionalplanung die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, ordnen und steuern und die für die Attraktivität so wichtigen Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

2.5 Wohnungsversorgung

2.5.1 Allgemeines

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang der zukünftigen Nachfrage decken und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfeldes und Preis den Ansprüchen der Nachfrager Rechnung tragen.

Insbesondere sollen die demographischen Veränderungen berücksichtigt werden. Es sollen in ausreichendem Umfang Wohnungen für die steigende Zahl älterer Menschen zur Verfügung stehen. Der deutliche Rückgang der Zahl der Haushalte von Menschen im Alter zwischen 30 und 45 Jahren soll bei der Planung und Ausweisung von Flächen für Einfamilienhäuser beachtet werden.

Die Bedürfnisse von Familien mit Kindern sollen besser berücksichtigt werden. Für Haushalte mit niedrigem Einkommen soll es ein ausreichendes Angebot an preiswertem Wohnraum geben.

Zu einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung sollen sowohl die Weiterentwicklung der Wohnungsbestände als auch der Neubau von Wohnungen beitragen. Es soll eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Aspekte des Klimaschutzes sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

2 G Der Wohnungsneubau soll folgende Bedarfskomponenten berücksichtigen:

- Entwicklung der Zahl der Haushalte (Neubedarf);
- Ersatz für Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen (Ersatzbedarf);
- Mobilitäts- und Leerstandsreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte.

Begründung

B zu 1

Eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten ist zukünftig von einer quantitativ und qualitativ deutlich anderen Nachfrage nach Wohnungen auszugehen.

Die Wohnungsbestände müssen stärker als bislang bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden. Durch Instandsetzung, Umbau und Aufwertung des Wohnumfeldes sollen sie an eine sich ändernde Nachfrage angepasst werden und zudem zum Klimaschutz beitragen. Dies gilt insbesondere für die Wohnungsbestände der 1950er, 60er und 70er Jahre. Gleichzeitig kann ein wichtiger Beitrag zu einer flächensparenden Entwicklung geleistet werden.

2.5.2 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden

B zu 2

Trotz Einwohnerrückgängen wird die Zahl der Haushalte in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren zunächst noch weiter steigen. Der Anstieg resultiert vor allem aus einer Alterung der Bevölkerung und dem Trend zu mehr Singlehaushalten. Durch die Zunahme der Zahl Älterer leben mehr Personen in kleinen Haushalten. Dadurch sinkt die Belegungsdichte und die Zahl der Haushalte kann trotz sinkender Einwohnerzahlen zunächst weiter steigen. Etwa ab 2020 ist allerdings landesweit von einem Rückgang der Haushaltszahlen auszugehen.

Zu diesem Ergebnis kommt die Haushaltsvorausberechnung des Statistikamtes Nord auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vom November 2007. Etwa alle drei Jahre wird das Statistikamt Nord neue Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein erstellen, die Informationen über die Entwicklung der Zahl der Haushalte (Neubedarf) im Land geben.

Durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung gehen regelmäßig Wohnungen aus dem Bestand. Damit auch weiterhin ein ausreichendes Angebot zur Verfügung steht, müssen als Ersatz neue Wohnungen gebaut werden. Der Bedarf hierfür liegt in Schleswig-Holstein für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern jährlich bei durchschnittlich 0,1 Prozent des Bestandes und für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bei etwa 0,3 Prozent des Bestandes.

Funktionierende Wohnungsmärkte brauchen stets einen Bestand an kurzzeitig leer stehenden Wohnungen. Diese Mobilitäts- oder Leerstandsreserve sollte in Schleswig-Holstein durchschnittlich bei rund 1 Prozent des Wohnungsbestandes liegen.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung sollen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen abhängen, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (→ Absatz 6). Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen.

2 Z Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne (→ 2.2) sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen (→ 2.4.1). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (→ 2.3 Absatz 2).

G Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen.

3 Z Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung in neuen Regionalplänen für den jeweiligen Planungsraum einen Rahmen festzulegen, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können. Die Regionalplanung muss hierfür die jeweils aktuelle amtliche Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein zugrunde legen. Eine Schwerpunktentwicklung in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen sowie auf den Siedlungsachsen ist zu beachten.

G Innerhalb des Planungsraums kann die Regionalplanung den Rahmen differenzieren.

Teil B | Ziele und Grundsätze

4Z Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung: In Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (→1.3) und von
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (→1.4) gebaut werden.

Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

5G Es besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden von dem vorgegebenen Rahmen (→Absätze 3 und 4) abweichen können. Auf Basis interkommunaler Vereinbarungen zwischen benachbarten Gemeinden (→2.9 Absatz 2) können bei Bedarf einzelne Gemeinden den Rahmen überschreiten. Diese Gemeinden sollen hinsichtlich ihres Infrastrukturangebotes, ihrer Siedlungsstruktur, ihrer verkehrlichen Anbindung sowie unter Beachtung ökologischer Belange über die Voraussetzungen für mehr Wohnungsbau verfügen. Geeignete Gemeinden sollen durch ein gesamträumliches Konzept ermittelt und von den an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden festgelegt werden.

Z In Regionalplänen benannte Gemeinden gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 sind geeignet.

In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der wohnbaulichen Entwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und aus der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorberechnung des Statistikamtes Nord für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein abzuleiten. Schwerpunkte (→Absatz 2) und Gemeinden gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 sind vorrangig zu berücksichtigen.

6Z Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Begründung

B zu 1

Jede Gemeinde kann einen Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs im Land leisten. Ihre bauliche Entwicklung soll nachhaltig sein und zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre Rechnung tragen, wie zum Beispiel demographischen Veränderungen oder dem Klimawandel. Im Hinblick auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen und die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger sollen bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung Innenentwicklungspotenziale und voraussichtliche Infrastrukturfolgekosten berücksichtigt werden. Außerdem soll eine angemessene zeitliche Entwicklung erfolgen. Haben Gemeinden absolut nur einen sehr kleinen Rahmen für ihre Wohnungsbauentwicklung (→Absätze 3 und 4), kann aus wirtschaftlichen Gründen von einer zeitlichen Verteilung abgesehen werden.

B zu 2

Der Wohnungsbau soll nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration erfolgen. Das heißt, er ist auf mehrere Schwerpunkte im Land zu konzentrieren. Dieses räumliche Ordnungsprinzip ist in Bundes- und Landesgesetzen verankert. Ziel sind langfristig tragfähige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, die gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Eine Schwerpunktsetzung wird im Hinblick auf sinkende Einwohnerzahlen und einen zunehmenden Wettbewerb der Gemeinden um neue Einwohnerinnen und Einwohner zum Erhalt ihrer Infrastruktur immer wichtiger. Die Eignung einer Gemeinde als Schwerpunkt ergibt sich im Wesentlichen aus ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer räumlichen Lage. Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen

Versorgungsfunktion haben in der Regel keine so gute Infrastrukturausstattung wie Zentrale Orte. Daher nehmen sie die Schwerpunktfunktion nur ergänzend wahr. Schwerpunkte sollen durch eine vorausschauende Bodenbevorratung sowie ihre Bauleitplanung sicherstellen, dass sie mehr als nur den örtlichen Wohnungsbedarf decken können. Dies kann auch in enger Kooperation mit Nachbargemeinden erfolgen.

B zu 3

Alle Gemeinden können planerisch Vorsorge für den Wohnungsbau im Rahmen des örtlichen Bedarfs treffen. Gleichzeitig soll beim Wohnungsbau eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Die Entwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, wird daher auf den örtlichen Bedarf begrenzt. Dies gilt auch für Ortslagen zentralörtlich eingestufte Gemeinden, die nicht zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet gehören und damit kein Zentraler Ort oder Stadtrandkern sind (→2.2 Absatz 2). Der örtliche Bedarf umfasst die Nachfrage der am Ort lebenden Bevölkerung und Angebote für ortsangemessene Zuwanderung.

Bei der Aufstellung neuer Regionalpläne ermittelt die Regionalplanung den Bedarf für Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, und legt einen Rahmen für deren Wohnungsbauentwicklung fest. Es soll von einer landesweit einheitlichen Planungsgrundlage ausgegangen werden. Durch die Möglichkeit, den Rahmen auch noch unterhalb der Planungsraumbene zu differenzieren, kann regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

B zu 4

Die Festlegung eines Rahmens für die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, soll Aufgabe der Regionalplanung sein. Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt allerdings ein durch die Landesplanungsbehörde festgelegter Rahmen. Dieser ersetzt sowohl den allgemeinen Siedlungsrahmen des LROPI 1998 als auch die Festsetzungen in den derzeit noch gültigen Regionalplänen. Die Differenzierung nach Ordnungsräumen und ländlichen Räumen trägt den unterschiedlichen räumlichen Bedarfen Rechnung.

Die Werte von 10 Prozent und 15 Prozent wurden unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den Schwerpunkten aus dem aktuell absehbaren Wohnungsneubaubedarf bis 2025 abgeleitet und sind Obergrenzen. Gemeinden, in denen aufgrund kleinräumiger Teilprognosen ein deutlich niedriger örtlicher Bedarf erkennbar ist, sollten den Rahmen durch planerische Vorsorge nicht voll ausschöpfen. Auch ökologische, städtebauliche und infrastrukturelle Gesichtspunkte können gegen ein Ausschöpfen des Rahmens sprechen.

Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Daher sind Ferien- und Freizeitwohnungen aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen, wenn es sich um Gemeinden handelt, die hier einen hohen Anteil haben. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und Freizeitwohnungen vorliegen, sollen die Anteile geschätzt werden.

B zu 5

Einzelne Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, den allgemeinen Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung zu überschreiten, wenn hierfür entsprechender Bedarf besteht, sich die Gemeinden für mehr Wohnungsbau eignen und sie sich mit ihren Nachbarn im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung hierüber verständigen. Dadurch können besondere regionale Entwicklungen berücksichtigt werden. Durch Schwerpunktsetzung sollen langfristig tragfähige Strukturen gesichert werden.

B zu 6

Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demographische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen und eine Zersiedelung begrenzt werden. Innenentwicklung führt in der Regel zu einer Belebung und Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und Ortsbilder, einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie altersstruktureller Durchmischung und dem Erhalt von Landschaftsqualitäten am Ortsrand. Daher ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Prüfung von Innenentwicklungspotenzialen sinnvoll. Insbesondere für größere Kommunen ist ein Flächenmanagement (→2.7 Absatz 3) zu empfehlen, das eine systematische Erhebung von Potenzialen im Innenbereich erleichtert. Städte und Gemeinden sollten sich zudem mit ihrem baulichen Bestand auseinandersetzen.

Zu den Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zählen unter anderem Flächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe oder Konversionsflächen.

2.6 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.
- Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.
- 2 Z** Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Ziffer 2.6 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne (→2.2) sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (→2.4.1). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (→2.3 Absatz 2).
- 3 G** Auf der Basis interkommunaler Vereinbarungen (→2.9 Absatz 2) zwischen benachbarten Gemeinden können bei Bedarf weitere Gemeinden bestimmt werden, die sich für eine größere Gewerbeflächenentwicklung eignen.
- Die Gemeinden sollen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten
- über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen,
 - eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie
 - räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein.
- Z** In den Regionalplänen benannte Gemeinden gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 sind geeignet.
- In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und am regionalen Bedarf auszurichten. Schwerpunkte (→Absatz 2) und Gemeinden nach Ziffer 2.3 Absatz 1 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 4 G** An den Landesentwicklungsachsen (→1.6) können in den Regionalplänen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt werden. Diese sind insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten, die auf eine überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind und nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Die Zahl der Standorte soll sich im jeweiligen Planungsraum auf wenige, qualitativ hochwertige und größere gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte beschränken.
- Z** Für die Festlegung sind zunächst der vorsorgende, überregionale Flächenbedarf und die Standortanforderungen der weiteren gewerblichen Entwicklung festzustellen. Außerdem sind die Belange benachbarter Planungsräume zu beachten und die Planungen auf der jeweiligen Entwicklungsachse abzustimmen.
- 5 G** Bei der Festlegung der Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung soll die Regionalplanung unter Beachtung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs die folgenden raumordnerischen Kriterien berücksichtigen:
- Es soll eine besonders gute verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse sowie eine verkehrlich gute Anbindung an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte gegeben sein;
 - es sollen möglichst Standorte unter Einbeziehung eines Zentralen Ortes realisiert werden;
 - bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen muss die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte gewährleistet bleiben;
 - eine bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung soll sichergestellt werden;
 - die ökologische Verträglichkeit soll unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung gegeben sein.
- 6 Z** Bei der Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen ist der Einzelhandel auszuschließen (→2.8).

Begründung

B zu 1

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen kann ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation vor Ort geleistet werden. In allen Gemeinden gibt es daher die Möglichkeit, dass sich bereits ortsansässige Betriebe erweitern können. Auch die Ansiedlung neuer Betriebe ist möglich, allerdings muss es sich hierbei um Betriebe handeln, die sich aufgrund ihrer Branche, ihres Angebots, ihrer Größe und ihrer baulichen Ansprüche in die gewachsene örtliche Struktur einfügen, das heißt ortsangemessen sind. Der Flächenbedarf soll vorher gründlich abgeschätzt werden. Im Sinne von Nachhaltigkeit ist bei der gewerblichen Entwicklung auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen (zum Beispiel durch die Verwertung von Flächen, die bereits in der Nutzung sind oder waren) sowie auf niedrige Infrastrukturfolgekosten zu achten.

B zu 2

Die gewerbliche Entwicklung soll dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgen und auf mehrere geeignete Schwerpunkte konzentriert werden. Größere Gewerbeflächenausweisungen sollen daher in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen sowie auf den Siedlungsachsen und ergänzend dazu auch in den Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion erfolgen. Diese sind gleichzeitig Schwerpunkte für Wohnungsbau und Versorgungseinrichtungen, so dass Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur hier räumlich konzentriert werden können. Damit verbessern sich die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft und es können Synergieeffekte entstehen. Außerdem lassen sich durch räumliche Konzentration Pendlerverkehre verringern und es kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

B zu 3

Aufgrund eines erhöhten oder spezifischen Gewerbeflächenbedarfs kann es in Teilräumen des Landes erforderlich sein, dass auch weitere Gemeinden, als die in Absatz 2 genannten, größere Gewerbeflächen ausweisen. Solche Gemeinden sollen in den Regionalplänen hierfür bereits benannt sein oder über geeignete Voraussetzungen verfügen und durch interkommunale Vereinbarungen festgelegt werden.

B zu 4

Die Möglichkeit der Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachsen soll das Instrumentarium der Regionalplanung für eine gewerb-

liche Flächenvorsorge erweitern. Es sollen die flächenmäßigen Voraussetzungen für wachsenden Bedarf, insbesondere im Bereich Güterverkehr und Logistik geschaffen werden, um Schleswig-Holstein zu **dem** Logistikstandort in Nordeuropa zu entwickeln. Die neuen Standorte sollen ganz überwiegend interessante Angebote für Neuansiedlungen in Schleswig-Holstein und zusätzlichen regionalen Bedarf schaffen. Mit der Festlegung von Standorten soll gezielt umgegangen werden, damit es zu keiner beliebigen gewerblichen Überplanung von Autobahnanschlüssen kommt.

Für die Festlegung soll die Regionalplanung den vorsorgenden, längerfristigen Bedarf (nicht den kurzfristigen Bedarf aufgrund konkreter Anfragen nach Gewerbeflächen) sowie die zu erwartenden wirtschaftlichen Struktureffekte und Standortanforderungen bewerten. Gerade für die Planung neuer, überregional bedeutsamer gewerblicher Flächen ist eine Planungsraum übergreifende Betrachtung erforderlich. Die Regionalplanung hat sich daher bereits bei der Bewertung des eigenen, Planungsraum relevanten Bedarfs mit den benachbarten Planungsräumen abzustimmen, sofern diese betroffen sind.

B zu 5

Die Regionalplanung soll bei den Festlegungen von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen neben gewerblichen Chancen und zu erwartenden wirtschaftlichen Struktureffekten auch raumordnerische Kriterien umfassend abwägen. Ökologisch bedeutsame Räume sollen freigehalten werden und neue Bauflächen möglichst schonend realisiert und gut in die Landschaft eingebunden werden. Die Flächen sollen möglichst interkommunal mit betroffenen Zentralen Orten (zum Beispiel durch Zweckverbandsvereinbarungen) entwickelt werden. Soweit die in Absatz 5 genannten materiellen Voraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel durch ein regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept), können bereits im Vorwege von Regionalplanaufstellungen Standorte auf der Grundlage von Zielabweichungsverfahren nach § 4 Absatz 3 LaplaG oder eines raumplanerischen Abstimmungsverfahrens festgelegt werden.

B zu 6

Wegen der besonderen Ausrichtung der Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs am Zentralörtlichen System, der möglichen Beeinträchtigung der Innenstädte und der Gefahr einer insgesamt raumunverträglichen Entwicklung ist der Einzelhandel in Gewerbegebieten von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen von der Regionalplanung auszuschließen.

2.7 Städtebauliche Entwicklung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden.

Insbesondere Zentrale Orte sollen Vorsorgestrategien und Konzepte entwickeln, die städtebauliche Anpassungserfordernisse aufgrund demographischer und wirtschaftsstruktureller Veränderungen aufzeigen. Die Konzepte sollen nach Möglichkeit Grundlage für die zukünftig verstärkt erforderlichen interkommunalen Abstimmungen zur Siedlungsentwicklung sein.

Städtebauliche Maßnahmen sollen zur Behebung baulicher und sozialer Missstände in städtischen Problemlagen beitragen. Städtebaulichen Funktionsverlusten soll entgegengewirkt werden.

2 G Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.

3 G Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden

- hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (→2.5.2 Absatz 6);
- sollen Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen;
- sollen die Umnutzung brachliegender ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und industriell-gewerblich genutzter Flächen im Siedlungsbereich, vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden;
- soll leer stehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden;
- sollen Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

Ein Flächenmanagement kann die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme verbessern und optimieren.

Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnahe Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden.

4 G In den Städten und Gemeinden soll im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine verstärkte Nutzungsmischung angestrebt werden. Wohnungen und Arbeitsstätten sowie private und öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorgung sollen für die Bevölkerung unter vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein.

5 G Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abgestimmt werden. Im Bereich von Haltestellen, insbesondere spurgebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel, soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

Es soll eine stärkere interkommunale Abstimmung von Flächenausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung mit verkehrsträgerübergreifenden Lösungen angestrebt werden.

6 G Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs berücksichtigt werden. Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie ein baulicher Wärmeschutz auf hohem technischen Standard. Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen vorgesehen werden.

7G Gewachsene Siedlungsstrukturen und typische Baustile sollen im Sinne eines ganzheitlichen baukulturellen Verständnisses unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Besonders erhaltens- und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche können in den Regionalplänen aufgeführt werden. Sie sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Ihr Umfeld soll unter Beachtung denkmalpflegerischer und kulturhistorischer Belange entsprechend gestaltet werden.

Bei Bauvorhaben innerhalb von Sichtschneisen, die in den Regionalplänen dargestellt sind, soll darauf geachtet werden, dass möglichst der Blick auf die schützenswerten Bereiche nicht beeinträchtigt wird.

8G Lärmempfindliche Bereiche wie Wohn-, Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete sollen von Anlagen mit störenden Wirkungen auf die Umgebung möglichst freigehalten werden. Belastungen der Bevölkerung sowie von Natur und Umwelt durch emissionsträchtige Anlagen oder andere Aktivitäten sollen so gering wie möglich sein. Unvermeidbare Belastungen sollen durch abgestimmte Nutzungsregelungen oder geeignete technische Maßnahmen begrenzt werden.

Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen Lärm erzeugender Nutzungen sowie zur Lenkung der Bauleitplanung können in die Regionalplänen nachrichtlich Lärmschutzbereiche sowie Bauschutzbereiche von Flughäfen übernommen werden.

Begründung

B zu 1

Die Bau- und Siedlungstätigkeit soll den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung Rechnung tragen. Das heißt, wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Auf der Grundlage integrierter Ansätze und Konzepte der Stadt- und Ortsentwicklung sollen die kommunalen städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit privaten Investitionen der Bau- und Siedlungstätigkeit verknüpft werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem differenzierten und zielgenauen Einsatz der Instrumente des Besonderen Städtebaurechts (Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen und Maßnahmen der Sozialen Stadt) besondere Bedeutung zu. Stadterneuerung und Stadtentwicklung sollen helfen,

- Innenstädte und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung der Wohnraumentwicklung sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu entwickeln;
- einer sozialen Polarisierung in Städten entgegenzuwirken und die soziale Integrationskraft von Städten oder problembelasteten Stadtteilen zu stärken;
- in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten (§ 171 a (2) BauGB) Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorzunehmen;
- Brachflächen insbesondere in den Innenstädten für nachhaltige neue Nutzungen zu reaktivieren.

Insbesondere die Mittel- und Oberzentren als größte Wohn- und Wirtschaftsstandorte müssen im Hinblick auf Schrumpfungsprozesse und rückläufige Bedarfe in ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden.

B zu 2

Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst. Neue Baugebiete sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden. Dadurch soll auch Konflikten, zum Beispiel zwischen Wohnsiedlungen und Landwirtschaft, vorgebeugt werden.

B zu 3

Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, aber weiterhin Freiflächen in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, ist auf einen sparsamen Umgang hinzuwirken. Daher sollen unter anderem die Erhebung von Innenentwicklungspotenzialen sowie eine intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem baulichen Bestand erfolgen. In größeren Städten und Gemeinden kann hierzu ein systematisches Flächenmanagement beitragen. Neben der vorrangigen Inanspruchnahme bestehender Potenziale gehört zum Flächenmanagement gegebenenfalls auch das Herausnehmen von Flächen aus dem Baurecht oder der Vermarktung.

Zur Schonung von Freiflächen und Landschaft soll im Rahmen einer verstärkten Innenentwicklung (→ 2.5.2 Absatz 6) auf eine Aktivierung noch ungenutzter bebaubarer Flächen sowie die Reaktivierung von Flächen und leer stehender Bausubstanz hingewirkt werden. Hierdurch kann auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, bestehende Infrastruktur kann besser ausgelastet werden und hohe Investitionskosten für die Erschließung von neuen Baugebieten lassen sich vermeiden. Auch durch eine gezielte Umnutzung und Wohnungsmodernisierung kann der Flächenanspruch für neue Baugebiete reduziert werden.

Hauptanliegen einer ökologisch orientierten Innenentwicklung sind Sicherung und Erhalt nicht besiedelter Flächen als Grünräume, die für das ökologische Gefüge in der Gemeinde und die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind.

B zu 4

Vorteile einer Nutzungsmischung sind Möglichkeiten zur

- Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen in innerstädtischen Gebieten und von wohnungsnahen Versorgungsmöglichkeiten;
- Änderung der Verkehrsmittelnutzung;
- Revitalisierung von Stadtteilen;
- Reduzierung störender Landschaftsnutzung in Außenbereichen;
- Verringerung betrieblicher Emissionen wegen höherer Anforderungen im Bereich des Immissionsschutzes.

B zu 5

Die Zunahme der Verkehrsbeziehungen zwischen Wohnort, Arbeitsplatz, Schule, Einkaufseinrichtungen und Freizeitmöglichkeiten sowie die wirtschaftlichen Erfordernisse für ein tragfähiges Verkehrsnetz bedingen eine enge Koordination von Siedlungs- und Verkehrsplanung.

B zu 6

Zum nachhaltigen Schutz der Umwelt kommt der Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauches besondere Bedeutung zu. Für die Siedlungsentwicklung bedeutet dies, dass Heizungstechniken wie Fernwärme, Abwärmenutzung, Erdgasnutzung und Solarnutzung zukünftig verstärkt zur Anwendung kommen sollten. Die dafür erforderlichen Investitionen und Betriebskosten setzen eine ausreichende Anzahl angeschlossener Wohneinheiten und damit eine Konzentration der Siedlungsentwicklung voraus. Zugleich ist bei konzentrierter Bebauung die Wärmeabgabe an die Umwelt wesentlich geringer als bei sehr lockerer Siedlungsweise. Passivhäuser können in besonderem Maße dazu beitragen, Heizenergie einzusparen.

Zur Bewältigung der ökologischen und ökonomischen Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung soll der 2009 zwischen dem Innenministerium Schleswig-Holstein und den fünf wichtigsten wohnungswirtschaftlichen Verbänden in Schleswig-Holstein geschlossene Klimapakt Wohnen 2009 - 2020 beitragen. Er hat die Erhöhung der Energieeffizienz und die Verstärkung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Wohnungsbestand zum Ziel. Der Ausstoß des klimaschädlichen Kohlendioxids für Heizung und Warmwasser soll bis 2020 um rund 29 Prozent gesenkt werden.

B zu 7

Eine enge Verbindung von Denkmalpflege und Siedlungsentwicklung, insbesondere Stadt- und Dorferneuerung/-entwicklung, begünstigt die Verknüpfung von Maßnahmen aus beiden Aufgabenbereichen. Eine Benennung schützenswerter Bereiche in den Regionalplänen beziehungsweise die Darstellung von Sichtschneisen können zu einer stärkeren Berücksichtigung denkmalpflegerischer Interessen bei allen Planungen und Maßnahmen beitragen.

Um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.

B zu 8

Lärmschutz dient der Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus. Soweit kommt nicht nur dem aktiven Lärmschutz, sondern bereits der planenden Vorsorge besondere Bedeutung zu.

2.8 Einzelhandel

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Grundsatz der Raumordnung ist es, eine ausgewogene Handels- und Dienstleistungsstruktur zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Land zu gewährleisten. Hierzu ist ein breites Spektrum von Einrichtungen unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen erforderlich. Die Einrichtungen sollen nach Größe und Angebot differenziert verteilt mit Schwerpunkten in den Zentralen Orten bereitgestellt werden. Die Verkaufsflächengröße der Einzelhandelseinrichtungen soll an der sortimentbezogenen örtlichen Versorgungsfunktion der Standortgemeinde ausgerichtet sein.
- 2 G** In allen Gemeinden soll auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung), hingewirkt werden. Dabei soll die Verkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung am örtlichen Bedarf ausgerichtet werden. Die Deckung des spezialisierten, höherwertigen sowie länger- und langfristigen Bedarfs bleibt insbesondere den Zentralen Orten (→2.2) verschiedener Stufen vorbehalten.
- 3 Z** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungszentren sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität nur in den Zentralen Orten (→2.2) vorzusehen (**Zentralitätsgebot**). Das gilt auch für mehrere kleinere Ladeneinheiten im räumlich-funktionalen Verbund, deren Gesamtgröße die Großflächigkeit erreicht und die örtliche Versorgungsfunktion überschreitet sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe in die Großflächigkeit hinein.
- 4 Z** Bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren, insbesondere an integrierten Versorgungsstandorten, innerhalb der Standortgemeinde zu vermeiden. Darüber hinaus darf die Versorgungsfunktion beziehungsweise die Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (**Beeinträchtungsverbot**).

- 5 Z** Art und Umfang solcher Einrichtungen müssen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung der Standortgemeinde entsprechen; die Gesamtstruktur des Einzelhandels muss der Bevölkerungszahl und der sortimentspezifischen Kaufkraft im Nah- beziehungsweise Verflechtungsbereich angemessen sein (**Kongruenzgebot**).

Dementsprechend vorbehalten sind

Oberzentren

- einzelne Einzelhandelseinrichtungen des aperiodischen, höherwertigen, langfristigen oder spezialisierten Bedarfs (Großkaufhäuser, Fachmärkte mit mehr als 10.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben),
- Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen (zum Beispiel Fachmarktzentren) mit mehr als 15.000 Quadratmetern Gesamtverkaufsfläche je Standort.

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory- oder Designer-Outlet-Center) als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind nur in Oberzentren zulässig. Sie sind in die vorhandene Zentrenstruktur zu integrieren.

Mittelzentren

- mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Mittelbereich einzelne Einzelhandelseinrichtungen des aperiodischen, gehobenen, längerfristigen Bedarfs (Kaufhäuser, Fachgeschäfte oder Fachmärkte) mit bis zu 10.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben sowie Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen (zum Beispiel Fachmarktzentren) mit bis zu 15.000 Quadratmetern Gesamtverkaufsfläche je Standort,
- mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Mittelbereich einzelne Einzelhandelseinrichtungen des aperiodischen, gehobenen, längerfristigen Bedarfs (Kaufhäuser, Fachgeschäfte oder Fachmärkte) mit bis zu 8.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben sowie Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen (zum Beispiel Fachmarktzentren) mit bis zu 10.000 Quadratmetern Gesamtverkaufsfläche je Standort.

Unterzentren

mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

- mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Mittelbereich über die Einkaufseinrichtungen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs hinaus in begründeten Einzelfällen Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des aperiodischen, gehobenen, längerfristigen Bedarfs mit bis zu 8.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben,
- mit bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Mittelbereich über die Einkaufseinrichtungen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs hinaus in begründeten Einzelfällen Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des aperiodischen, gehobenen, längerfristigen Bedarfs mit bis zu 6.500 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben.

Unterzentren

- mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs mit bis zu 5.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben,
- mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen, Einkaufszentren und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs mit bis zu 4.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben.

Stadtrandkernen I. Ordnung

mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

- den Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums entsprechende Einkaufseinrichtungen.

Auf der Grundlage übergreifender Konzepte sind in Abstimmung mit der Kernstadt auch höherwertige Einkaufseinrichtungen möglich.

Stadtrandkernen I. Ordnung

- den Unterzentren entsprechende Einkaufseinrichtungen. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen des jeweiligen Versorgungsbereiches.

Auf der Grundlage übergreifender Konzepte sind in Abstimmung mit der Kernstadt auch höherwertige Einkaufseinrichtungen möglich.

Ländlichen Zentralorten

- mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 2.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben,
- mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 1.500 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben.

Stadtrandkernen II. Ordnung

- den ländlichen Zentralorten entsprechende Einkaufseinrichtungen. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen des jeweiligen Versorgungsbereiches.

Auf der Grundlage übergreifender Konzepte sind in Abstimmung mit der Kernstadt auch höherwertige Einkaufseinrichtungen möglich.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

- Einkaufseinrichtungen mit höchstens 800 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 sind, soweit die Nahbereichsgröße das zulässt, auch Einkaufseinrichtungen mit mehr als 800 Quadratmetern ausnahmsweise möglich. Das gilt insbesondere für Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (→2.3 Absatz 2).

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Schwellenwerten abgewichen werden.

- 6Z** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig (**siedlungsstrukturelles Integrationsgebot**).

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur an städtebaulich integrierten Standorten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde zulässig (**städtebauliches Integrationsgebot**).

Derartige Einzelhandelseinrichtungen sind ausnahmsweise außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig, soweit eine städtebaulich integrierte Lage nachweislich nicht möglich ist, die vorhandene Einzelhandelsstruktur weitere sortimentspezifische Verkaufsflächenentwicklungen zulässt, die zentralörtliche Bedeutung gestärkt wird und die Ansiedlung zu keiner wesentlichen Verschlechterung der gewachsenen

Funktion der zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde oder benachbarter Zentraler Orte führt. Zentrale Versorgungsbereiche sind regelmäßig die Innenstädte oder die Ortskerne sowie in Unter-, Mittel- und Oberzentren die sonstigen Stadtteil- und Versorgungszentren.

- 7Z** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet (→2.2. Absatz 2) des Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind regelmäßig nicht mehr als 10 Prozent der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig.
- 8Z** In Gemeinden mit mehreren Versorgungsbereichen muss der großflächige Einzelhandel auf das innergemeindliche Zentrensystem ausgerichtet sein.
- 9Z** Lebensmitteldiscountmärkte mit mindestens 800 Quadratmetern Verkaufsfläche können auch bei einer Geschossfläche von weniger als 1.200 Quadratmetern negative Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich sowie auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben. Negative Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 sind bei der Ansiedlung oder Erweiterung solcher Märkte weitgehend zu vermeiden. Lebensmitteldiscountmärkte mit mindestens 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, die solche Auswirkungen haben, sind nach Maßgabe des geltenden Planungsrechts außer in Kerngebieten nur in Sondergebieten anzusiedeln.
- 10Z** Lebensmitteldiscountmärkte gemäß Absatz 9 sind im Rahmen der Bauleitplanung nur in Anbindung an bestehende oder geplante Nahversorgungszentren in integrierter Lage nach Maßgabe von Absatz 6 anzusiedeln.
- 11Z** Zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen.
- 12Z** Für bestehende Einzelhandelsagglomerationen an nicht integrierten Standorten sind Bebauungspläne aufzustellen, um die vorhandenen, regionalen Versorgungsstrukturen in integrierter Lage zu sichern und weitergehende, nicht integrierte Entwicklungen auszuschließen.
- 13G** Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel soll interkommunal zwischen den Zentralen Orten eines Mittelbereichs sowie im Einzelfall mit den gleich- beziehungsweise höherrangigen Zentralen Orten benachbarter Mittelbereiche im Einzugsbereich der geplanten großflächigen Einzelhandelseinrichtung abgestimmt werden.
- 14G** Von einzelnen Vorgaben der Absätze 1 bis 10 kann auf der Basis eines interkommunal abgestimmten Konzeptes (regionales oder Stadt-Umland-Einzelhandelskonzept) (→2.9) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung abgewichen werden.
- 15G** Insbesondere in den Städten und Gemeinden, bei denen das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet (→2.2. Absatz 2) des Zentralen Ortes die kommunale Grenze überschreitet, sind für Art und Umfang der in diesen Nachbargemeinden wahrgenommenen teilzentralen Aufgaben der Versorgung die Zielsetzungen und Konzeptionen des Zentralen Ortes selbst maßgeblich. Insoweit kann von den landesplanerischen Vorgaben für eine differenzierte räumliche Verteilung von Einkaufseinrichtungen nur einvernehmlich abgewichen werden.
- 16G** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungszentren sollen in örtliche und regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

Begründung

B zu 1, 2

Mit der Erhaltung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Einzelhandelsgütern und Dienstleistungen in erreichbarer Nähe beziehungsweise zumutbarer Entfernung soll wesentlichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Verkehrs- und Zentrengefüges einschließlich der hieran orientierten bestehenden oder angestrebten zentralörtlichen Versorgungsstruktur entgegen gewirkt werden.

Das soll durch eine Koppelung der Regelgröße dieser Einzelhandelseinrichtungen an den Grad der zentralörtlichen Einstufung und damit an die zugeordnete Versorgungsfunktion sowie an die Größe des jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereiches erreicht werden. Dabei sind Art, Umfang und Einzugsbereich dieser Einrichtungen auch mit der Ausstattung benachbarter Verflechtungsbereiche in Beziehung zu setzen.

Art und Umfang der Nahversorgungseinrichtungen (Einzelhandelseinrichtungen mit Sortimenten zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs) sollen sich am örtlichen Bedarf (zum Beispiel Bevölkerungszahl und vorhandene Einzelhandelsstruktur) ausrichten. In Mittel- und Oberzentren sind auch andere Größenordnungen vorstellbar, soweit die Nahversorgungsstrukturen in der Standortgemeinde selbst oder in den zentralörtlichen und gegebenenfalls auch anderen Nachbargemeinden nicht gefährdet werden.

Die Sicherstellung der Nahversorgung in zumutbarer Entfernung soll sich an den Entfernungskriterien des § 15 Absatz 2 Satz 2 LEGG orientieren, wonach die Entfernung zwischen einem Wohnplatz und einem Zentralen Ort höchstens zehn Kilometer betragen soll. Bei Einrichtungen des spezialisierten, höherwertigen Bedarfs kann diese Entfernung aufgrund der aperiodischen Nachfrage nach diesen Gütern erheblich größer sein.

B zu 3

Die Bereitstellung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und die Versorgung mit höherwertigen Waren oder Gütern des aperiodischen Bedarfs sollen in den Zentralen Orten erfolgen.

Das bedeutet, dass die zum jeweiligen Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes gehörenden Gemeinden aufgrund des Gebots der interkommunalen Rücksichtnahme die Pflicht haben, bei ihrer Eigenentwicklung die Versorgungsfunktionen des Zentralen Ortes zu beachten. Insoweit werden dem Recht der Nahbereichsgemeinden auf Eigenentwicklung dort inhaltliche Grenzen gesetzt, wo anderenfalls zu befürchten wäre, dass die Zentralen Orte durch Abzug

von Einkaufseinrichtungen wesentliche Teile ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Funktionen verlieren könnten und damit unter Umständen kaum noch in der Lage sind, kostenintensive sonstige Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Eine solche Entwicklung ginge letztlich auch direkt zu Lasten der zu versorgenden Nahbereichsgemeinden. Unter Bezug auf Absatz 2 sind im Bereich der Nahversorgungseinrichtungen allerdings Ausnahmen vom Zentralitätsgebot möglich.

Unter den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind in der Regel Einzelhandelsbetriebe mit mindestens 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen zu verstehen. In die landesplanerische Beurteilung werden auch solche Planungen und Vorhaben einbezogen, mit denen ein vorhandener Betrieb erheblich oder in die Großflächigkeit hinein erweitert wird oder Agglomerationen, die in ihrer Gesamtgröße die Großflächigkeit erreichen.

B zu 4

Bei Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, also bei Hinzutreten neuer oder der Erweiterung bestehenden Einzelhandels oder der Umnutzung von anderweitiger Fläche zu Einzelhandelsfläche erfolgt ab der Grenze der Großflächigkeit eine Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes im Falle von Bauleitplänen oder Einzelvorhaben.

Wesentlicher Prüfungsmaßstab für die räumliche Verträglichkeit ist das Beeinträchtigungsverbot als Ziel der Raumordnung.

Die Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren benachbarter Zentraler Orte und innerhalb der Standortgemeinde darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktion Zentraler Orte übergeordneter Stufe über die Versorgungsfunktion nachgeordneter Zentraler Orte hinausgeht.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen können eine zentrumsbildende Funktion annehmen und dadurch die zentralen Versorgungsbereiche, wie zum Beispiel die Innenstadt oder den Ortskern, aber auch die Nahversorgungsstandorte sowohl der benachbarten Zentralen Orte als auch innerhalb der Standortgemeinde gefährden. Dadurch würden die Versorgungsstrukturen und die Funktionsfähigkeit der benachbarten Zentralen Orte und der Standortgemeinde beeinträchtigt.

B zu 5

Nach dem Kongruenzgebot darf das Einzugsgebiet des anzusiedelnden großflächigen Einzelhandelsbetriebes den Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreiten. Darüber hinaus müssen Gesamtstruktur des Einzelhandels und die Bevölkerungszahl sowie die sortimentspezifische Kaufkraft des Verflechtungsbereiches in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist in seiner räumlichen Ausdehnung exakt (gemeindeflächenscharf) bestimmt durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVBl. Schl.-H. 2009, S. 604).

Mit der Zuweisung von Versorgungsaufgaben und damit der Akquisitionsmöglichkeiten für alle Gemeinden abgestuft nach ihrer zentralörtlichen Bedeutung wird eine langfristige und nicht ausschließlich wettbewerbsgesteuerte Konsumgüterbereitstellung in allen Teilräumen des Landes sichergestellt.

Die zulässige Größenordnung des Einzelvorhabens soll mit dem Grundsatz des Erhalts einer möglichst vielfältigen örtlichen Angebotsstruktur noch vereinbar sein. Die durch die Bauleitplanung definierte zulässige Größenordnung der Einzelhandelseinrichtung soll die Erfordernisse einer ausgewogenen örtlichen Angebotsstruktur berücksichtigen und Größenordnungen, die das Bestehen vorhandener, kleinerer Einzelhandelseinrichtungen, die ansonsten noch wirtschaftlich tragfähig wären, gefährden oder die Neuansiedlung von weiteren Betrieben behindern, deutlich unterschreiten.

Soweit schon erhebliche Flächenüberhänge (Verkausflächenausstattung einer Gemeinde, die über die zugewiesenen Funktionen oder Verflechtungsbereiche der Standortgemeinde hinausgehen) im betreffenden Sortiment bestehen, soll durch Größen- und Sortimentsbeschränkungen in der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass durch die Neuansiedlung oder Erweiterung bestehende Versorgungsstrukturen in städtebaulich integrierter Lage nicht gefährdet werden. Neuansiedlungen auf weiteren Flächen sind in diesem Fall nur integriert in das bestehende Zentrengefüge zulässig.

Bei den im LEP enthaltenen Flächengrenzen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen handelt es sich um Schwellenwerte als Maßstab für die raumordnerische Beurteilung von Planungen oder Vorhaben im Verhältnis der Zentralen Orte zueinander, die in begründeten Fällen über- oder auch unterschritten werden können. Für das Verhältnis verschiedener Standorte innerhalb des Stadtgebietes insbesondere von Mittel- und Oberzentren (städtebauliche Haupt- und Nebenzentren) geben sie nur bedingt einen Maßstab her; hier ist weniger eine Regelung über

die landesplanerischen Elemente erforderlich, als vielmehr eine in der Verantwortung der Kommunen liegende städtebauliche Zentrenplanung mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Soweit eine Gemeinde mehrere räumlich getrennte Versorgungsbereiche aufweist, sind jeweils in den Grenzen der Schwellenwerte des Absatzes 5 Ansiedlungen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung unter Beachtung des Absatzes 8 möglich.

Ob Beeinträchtigungen bestehender oder geplanter Einkaufs-, Versorgungs- und Kommunikationszentren durch andere Planungen oder die Ansiedlung von Vorhaben ausgelöst werden können, ist jeweils im Einzelfall insbesondere unter Beachtung der Größe und des Sortiments des Ansiedlungsvorhabens oder der Planung zu beurteilen. Eine Überschreitung der Schwellenwerte ist dementsprechend auch von der Zentrenrelevanz des Sortiments eines Vorhabens oder einer Planung abhängig. Diese Differenzierung auf der Grundlage des landesplanerischen Ziels des Absatzes 4 muss im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Vorgelegte Planungen sind auf ihre Eignung für die jeweilige zentralörtliche Einstufung der Ansiedlungsgemeinde hin, Bauvoranfragen oder Bauanträge sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf andere Zentrale Orte oder sonstige Gemeinden zu beurteilen.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen großflächigen Handelsbetrieben ein Raumordnungsverfahren oder ein raumplanerisches Abstimmungsverfahren erforderlich wird.

B zu 6 - 8

Mit der städtebaulichen Integration von Einzelhandelsgroßprojekten wird die Verbrauchernähe des Ansiedlungsvorhabens und damit die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Weiterhin werden im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung die zentralen Versorgungsbereiche, das heißt die Innenstädte beziehungsweise Ortskerne sowie die Stadtteilzentren beziehungsweise Versorgungszentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt. Städtebaulich integrierte Standorte tragen zu einer funktionsgerechten Nutzung der Infrastruktur bei und haben gegenüber städtebaulich nicht integrierten Standorten Erreichbarkeitsvorteile, wodurch motorisierter Individualverkehr verringert werden kann. Städtebaulich integriert sind Standorte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Innenstadt- und Ortskernbereichen oder im Falle der Unter-, Mittel- oder Oberzentren auch mit den sonstigen

Teil B | Ziele und Grundsätze

Versorgungszentren der Standortgemeinde. Dabei handelt es sich um baulich verdichtete Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen sowie Einzelhandel und Dienstleistungen. Wesentliche Kennzeichen für einen städtebaulich integrierten Standort sind neben einer Anbindung an den ÖPNV auch ein anteiliger fußläufiger (oder per Fahrrad erreichbarer) Einzugsbereich, mit dem den Mobilitäts- und Versorgungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird.

Prüfungsmaßstab für das Integrationsgebot ist also nicht allein das in den Regionalplänen dargestellte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, das als Mindestvoraussetzung für eine integrierte Lage anzusehen ist. Vielmehr dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich nur noch im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Einkaufsbereichen der Standortgemeinde, naturgemäß den Innenstadt- und Ortskernen, angesiedelt werden. Ausnahmsweise ist eine Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig, soweit der Nachweis erbracht wird, dass im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Einkaufsbereichen der Standortgemeinde eine Ansiedlung nicht möglich ist. Das gleiche gilt für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, die grundsätzlich siedlungsstrukturell einzubinden sind, das heißt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet anzusiedeln sind.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind durchaus auch außerhalb der Innenstadt- und Ortskernbereiche der Standortgemeinde im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zulässig. Bei der Ansiedlung solcher großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des aperiodischen Bedarfs (zum Beispiel Möbel-, Teppich- oder Baumarkt als Kernsortimente) müssen insbesondere hinsichtlich der Randsortimente – dies sind die Sortimentsbestandteile, die nicht Kernsortimente sind – die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungseinrichtungen der Standortgemeinde und der umliegenden Zentralen Orte gewürdigt werden. Daher sind zentrenrelevante Randsortimente regelmäßig auf 10 Prozent der Verkaufsfläche zu begrenzen.

Die Ausrichtung des Einzelhandels auf das innergemeindliche Zentrensystem nach Absatz 8 sollte im Rahmen der Bauleitplanung, zum Beispiel durch Darlegung städtebaulicher, konzeptioneller Zielsetzungen (Einzelhandels- und/oder Zentrenkonzepte), abgearbeitet werden.

B zu 9

Lebensmitteldiscountmärkte sind Supermärkte mit einem sich rasch umschlagenden Sortiment, die sich durch weitgehenden Verzicht auf Dienstleistung, Service und Ladeneinrichtung charakterisieren lassen. Durch die Regelung des Absatzes 9 soll die konsequente Umsetzung des vorhandenen Planungsrechts des § 11 Absatz 3 BauNVO unterstützt und die bundesrechtliche Regelung mit der Option der Sondergebietspflicht auch unterhalb der Vermutungsgrenze zum Regelprüfungsfall erklärt werden, weil sich im Fall von Lebensmitteldiscountmärkten aufgrund typisierender Merkmale bundesrechtskonform der Nachweis negativer Auswirkungen führen lässt.

B zu 10

Im Sinne der Erhaltung einer verbrauchernahen Versorgung und zur Vermeidung von Fahrverkehr hat die Ansiedlung oder Erweiterung von Lebensmitteldiscountmärkten im Rahmen der Bauleitplanung in Anbindung an bestehende oder geplante Nahversorgungseinrichtungen zu erfolgen. Hierzu ist Absatz 6 maßgeblich heranzuziehen, wobei in den dort aufgezeigten Grenzen auch eine Ansiedlung an anderer Stelle ausnahmsweise möglich sein kann.

B zu 11

Die Raumordnung wirkt darüber hinaus bei Gewerbegebietsplanungen darauf hin, dass der Einzelhandel und insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel als generelle Nutzungsart ausgeschlossen wird und nur auf solche Fälle beschränkt wird, in denen der Gewerbetreibende eine untergeordnete Fläche braucht, um seine eigenproduzierten Waren zu präsentieren. In dieser Form und Größenordnung ist Handel in Gewerbegebieten ein produktiver Begleiter von Ansiedlungsvorhaben und schadet den Innenstadtstrukturen und Ortskernen nicht.

B zu 12

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. September 2003 (Aktenzeichen: 4 C 14/01) festgestellt, dass § 1 Absatz 4 BauGB eine gemeindliche Erstplanungspflicht begründet, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindliche tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde. Die Ziele der Raumordnung wirken über § 1 Absatz 4 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung direkt auf das für eine Überplanung vorgesehene Teilgebiet einer Gemeinde. Entsprechend den Zielsetzungen der Ziffer 2.8 erfolgt eine differenzierte, am Zentralörtlichen System orientierte landesplanerische Beurteilung.

B zu 13, 14

Aus raumordnerischer Sicht ist es erforderlich, Standorte für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen möglichst auf geeignete Zentrale Orte zu konzentrieren und angesichts der wachsenden Anteile zentrenrelevanter Waren eine Abstimmung sowohl mit den Interessen umliegender Zentraler Orte eines Mittelbereichs als auch im Einzelfall mit den Interessen gleichrangiger oder höherrangiger betroffener Zentraler Orte benachbarter Mittelbereiche im Einzugsbereich der geplanten großflächigen Einzelhandelseinrichtung vorzunehmen. Ob und inwieweit Zentrale Orte benachbarter Mittelbereiche zu beteiligen sind, entscheidet die Raumordnung.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bieten sich Instrumente zur freiwilligen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit (zum Beispiel Stadt-Umland-Planungen oder Regionale Entwicklungskonzepte) an. Unter Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben sollten die beteiligten Kommunen gemeinsam ihre Situation analysieren, Lösungen möglicher Probleme entwickeln und vereinbaren.

Im Rahmen solcher Konzepte kann im Einzelfall von den Vorgaben der Absätze 1 bis 10 abgewichen werden. In Frage kommen insbesondere sogenannte regionale Einzelhandelskonzepte (zum Beispiel kreisweite oder kreisübergreifende Konzepte) als auch Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Stadt-Umland-Planung oder von kleinen Zentralen Orten und ihren Nachbargemeinden.

B zu 15

Die im in den Regionalplänen dargestellten baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich eines Zentralen Ortes gelegenen Nachbargemeinden nehmen an der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes teil. Maßgeblich sind dabei die Zielsetzungen und Konzeptionen des Zentralen Ortes. Je konkreter die Vorstellungen des Zentralen Ortes dabei sind, desto genauer muss sich die benachbarte Gemeinde darin einpassen. Für den Fall, dass keine konkreten Zielsetzungen oder Konzeptionen hinsichtlich der Versorgungsfunktionen des Zentralen Ortes vorliegen, sind dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet auf der Basis einer rechtsgültigen Bauleitplanung eigene Planungen zur Wahrnehmung teilzentraler Aufgaben der Versorgung zuzugestehen.

B zu 16

Neben der Beachtung der räumlichen Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe unterliegt deren Ansiedlung einer aktiven Steuerung durch ortsplanerische Vorgaben. Grundlage hierfür ist § 11 Absatz 3 BauNVO. Neben dem landesplanerisch wirksamen Konzentrationsgebot ist insbesondere das sich städtebaulich auswirkende Integrationsgebot zu beachten. Auch gilt es, motorisierten Individualverkehr durch sinnvolle funktionale Zuordnung der Einzelhandelsbetriebe zu vermeiden und zu verlagern oder Versorgungsdefizite für nicht mobile Bevölkerungsschichten zu minimieren. Dies verlangt für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die nicht funktional integriert werden können, die Einbindung in örtliche ÖPNV-Konzepte. Solche Konzepte gewinnen vor dem Hintergrund der Folgen des demographischen Wandels und des Energieverbrauchs zunehmend an Bedeutung.

2.9 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten. Auch bei räumlichen Planungen im Bereich der Daseinsvorsorge, beim Einzelhandel sowie der Freiraumsicherung soll zunehmend gemeindeübergreifend agiert werden.

Durch freiwillige interkommunale Vereinbarungen kann die Zusammenarbeit auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden. Interkommunale Vereinbarungen sollen einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden herbeiführen. Die Zentralen Orte tragen eine besondere Verantwortung für das Zustandekommen der Vereinbarungen.

2 G Freiwillige interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung sollen insbesondere von den Städten und Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen geschlossen werden. Sie können allerdings auch von anderen Zentralen Orten und ihren Umlandgemeinden getroffen werden. Im Einzelfall ist es möglich, dass benachbarte Gemeinden auch ohne direkte Beteiligung eines Zentralen Ortes eine interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung schließen, wenn sie in größerer Entfernung zu einem Zentralen Ort liegen oder eine Einbeziehung des Zentralen Ortes nicht möglich ist. Die Entwicklung des Zentralen Ortes darf dadurch allerdings nicht beeinträchtigt werden.

3 Z Sollen die interkommunalen Vereinbarungen Basis für zukünftige regionalplanerische Beurteilungen der beteiligten Kommunen sein, so ist der Umfang der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung für die beteiligten Kommunen im Sinne einer Selbstbindung verbindlich festzulegen (→2.5.2 Absatz 5 und 2.6 Absatz 3). Die Schwerpunkte (→2.5.2 Absatz 2 und 2.6 Absatz 2) und Gemeinden gemäß Ziffer 2.3 sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

Die Inhalte der interkommunalen Vereinbarungen sind durch gesamträumliche Konzepte zu untermauern und mit den Trägern der Regionalplanung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung abzustimmen.

G Interkommunale Vereinbarungen sollen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

Begründung

B zu 1

Abstimmungen, gemeinsame Planungen und verbindliche Vereinbarungen zwischen Kommunen über ihre zukünftige Entwicklung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Planungen einzelner Gemeinden haben stets Auswirkungen auf Nachbargemeinden und sind daher auch in einem gesamträumlichen Kontext zu sehen. Vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung soll es im Interesse aller Gemeinden nicht zu einem ruinösen Wettbewerb um Einwohner und Arbeitsplätze kommen. Die Kommunen sollen daher stärker in gemeinsamer Verantwortung die Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse schaffen. Dabei gilt es, die kommunale Planungshoheit zu wahren.

Freiwillige interkommunale Vereinbarungen sind in diesem Sinne geeignet, um zu verbindlich abgestimmten und gesamträumlich sinnvollen kommunalen Planungen – auch im Sinne von Entwicklungspartnerschaften – zu kommen. Die Vereinbarungen sollen die unterschiedlichen Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigen. Gesamträumliche Konzepte, wie zum Beispiel Gebietsentwicklungsplanungen und Stadt-Umland-Konzepte, sollen interkommunale Vereinbarungen vorbereiten. Sie leisten fachlich qualifizierte Vorarbeiten in Form von Bedarfsprognosen oder Stärken-Schwächen-Analysen und untermauern Entscheidungen über Priorität, Umfang, Ausgestaltung und Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen. Hilfreich sind auch Wohnraumversorgungskonzepte und integrierte Stadtentwicklungskonzepte. Zukünftige Bauleitplanverfahren werden durch diese Instrumente und Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

B zu 2

Stadt- und Umlandbereiche sind durch eine dynamische Wohnungsbau- und Wirtschaftsentwicklung gekennzeichnet, aber auch durch starken Wettbewerb zwischen Städten und Umlandgemeinden. Daher wird hier ein besonderes Erfordernis für interkommunal abgestimmte und vertraglich abgesicherte Planungen gesehen. Sie sollen zu einem gerechten Ausgleich von Nutzen und Lasten beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Räume als Ganzes stärken und zu einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung an geeigneten Standorten führen. Neben den Kernstädten der Stadt- und Umlandbereiche sollten auch andere Zentrale Orte mit ihren Umlandgemeinden interkommunale Vereinbarungen schließen, die jeweils sowohl die Interessen der Zentralen Orte als auch der Umlandgemeinden angemessen berücksichtigen. Die Zentralen Orte sollen die Motoren für das Zustandekommen solcher Vereinbarungen sein. Verschließen sich Zentrale Orte solchen interkommunalen Prozessen, soll es ausnahmsweise auch möglich sein, dass Gemeinden ohne Beteiligung eines Zentralen Ortes Vereinbarungen über ihre zukünftige Wohnungsbauentwicklung schließen. Wegen der Sicherung der Versorgungsinfrastruktur in den Zentralen Orte sollten diese jedoch möglichst einbezogen werden.

B zu 3

Festlegungen in interkommunalen Vereinbarungen können von Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (→ 2.5.2 Absatz 5 und 2.6 Absatz 3, 2.8 Absatz 14) abweichen, wenn ihnen gesamträumliche Konzepte zugrunde liegen und sie mit den Trägern der Regionalplanung abgestimmt sind.

3. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur

3.1 Leitbild

Was wollen wir?

Wir wollen, dass Schleswig-Holstein

- im nationalen und internationalen Standortwettbewerb attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung bietet;
- eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung hat, die neben ökonomischen Aspekten auch soziale und ökologische Belange gleichrangig berücksichtigt;
- sich als leistungsfähige europäische Region im internationalen Standortwettbewerb behauptet;
- seine Position als maritimes Urlaubs- und Erlebnisland weiter ausbaut;
- für die Menschen ein differenziertes und ausreichendes Arbeitsplatzangebot bietet;
- attraktiver Standort für Unternehmen ist, vor allem für solche mit zukunftssträchtigen Wachstums- und Beschäftigungspotenzialen;
- eine maritime Modellregion in Europa ist;
- eine nachhaltige Energie- und Ressourcennutzung bietet;
- auch für die kommenden Generationen die Weichen für Arbeit und Wohlstand im Land stellt.

Wie kommen wir da hin?

Indem wir in Schleswig-Holstein

- die Standortbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit verbessern und dabei insbesondere die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beachten;
- eine Wirtschafts- und Strukturpolitik für Wachstum und eine ausgewogene und gleichwertige Entwicklung aller Landesteile betreiben;
- die Entwicklungschancen aus der exponierten Lage als „Land zwischen den Meeren“ nutzen;
- die Chancen nutzen, die die Metropolregion Hamburg bietet, um im internationalen Wettbewerb gezielt die Standortbedingungen des schleswig-holsteinischen Teilraums zu verbessern;
- Kooperationen zu anderen Staaten, Regionen und Wirtschaftsstandorten ausbauen und mit unseren Partnern unsere Kompetenzfelder gemeinsam international vermarkten;

- die wirtschaftlichen Chancen im Nord- und Ostseeraum aktiv und umweltverträglich nutzen und strategische Projekte und Partnerschaften mit den Regionen dort entwickeln;
- Bildung und Ausbildung verbessern und sie auf die Anforderungen einer modernen Wirtschaft ausrichten;
- die Verkehrsinfrastruktur ausbauen und großräumig bedeutsame Verkehrsprojekte zur besseren Anbindung des Landes vorantreiben;
- an geeigneten Schwerpunktstandorten neue Gewerbegebiete ausweisen;
- Konversionsstandorte einer sinnvollen und nachhaltigen zivilen Nachnutzung zuführen;
- den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze voranbringen und damit das wirtschaftliche Wachstum stärken;
- die Forschungsinfrastruktur ausbauen, den Wissens- und Technologietransfer verbessern und die Zusammenarbeit der Hochschulen in ganz Norddeutschland intensivieren;
- uns dafür einsetzen, dass Wirtschaft und öffentliche Akteure noch intensiver kooperieren und dabei auch Public Private Partnership-Modelle anwenden;
- neben den traditionellen Standortfaktoren auch kulturelle Milieus, Kreativität und gesellschaftliche Toleranz als wichtige wirtschaftliche Rahmenbedingungen fördern;
- Innovationen fördern und regionales Wissensmanagement durch den Ausbau virtueller Netze und der Kommunikationsinfrastruktur verbessern;
- einen ausgewogenen Energiemix durch Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen.

3.2 Kompetenzfelder der Wirtschaft

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Im Wettbewerb der Regionen um Standortvorteile und Unternehmen werden Wissen, Innovation und besondere wirtschaftliche Schwerpunkte zunehmend zu den entscheidenden Faktoren. Zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung soll Schleswig-Holstein sich daher auf vorhandene und sich entwickelnde Stärken in den Kompetenzfeldern mit den größten Entwicklungspotenzialen konzentrieren und diese umwelt- und sozialverträglich ausbauen. Zurzeit sind dies Life Sciences, Maritime Wirtschaft, erneuerbare Energien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Mikro- und Nanotechnologie, Tourismus, Ernährung, Chemie und Mineralölverarbeitung sowie Luftfahrt und Logistik.
- 2 G** Mit einer abgestimmten und untereinander verknüpften Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik soll der Innovationsprozess von der Forschung bis hin zu den Unternehmen noch gezielter und schneller unterstützt werden. Insbesondere soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wirtschaftsnahen Einrichtungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch Kooperationsnetzwerke und Clustermanagements gefördert werden. Anzustreben sind leistungsfähige Netzwerke, die sich dauerhaft selbst tragen, den Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft verbessern und so nachhaltig zur Stärkung vorhandener Potenziale wie auch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins beitragen.
- 3 G** Bei der erforderlichen Ergänzung und Weiterentwicklung der Schwerpunkte beziehungsweise Cluster sind im Sinne von Konzentration und Bündelung vorhandene Ansätze, Netzwerke und Infrastrukturen zu berücksichtigen.

3.3 Wissenschaft, Forschung, Technologie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Schleswig-Holstein soll unter Beachtung internationaler Qualitätsstandards als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiestandort weiterentwickelt werden. Hierzu sollen die vorhandenen Stärken und Innovationspotenziale des Landes weiter erschlossen und genutzt werden.
- 2 G** Zur Sicherung und Stärkung der schleswig-holsteinischen Position im Bereich von Wissenschaft und Forschung sollen innovationspolitische Programme, wie zum Beispiel das Zukunftsprogramm Wirtschaft, darauf ausgerichtet sein, insbesondere
- die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft durch den Auf- und Ausbau bedeutsamer Kompetenzzentren, die Förderung von Verbund-Projektforschung und die Existenzgründung aus Hochschulen zu intensivieren und so die Innovationskraft der Unternehmen zu erhöhen;
 - die Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen – innerhalb des Landes, aber auch mit geeigneten nationalen und internationalen Partnern – zu verbessern;
 - qualitativ hochwertige und besonders Erfolg versprechende sowie das Profil des Landes schärfende Forschungs- und Technologiefelder zu fördern;
 - die Spitzenforschung und den Aufbau von Exzellenz in Lehre und Forschung zu befördern;
 - themenspezifische, leistungsstarke Netzwerke für Forschung, Technologietransfer und Innovationsunterstützung zu errichten und
 - vor allem die Anzahl der Studierenden und Hochschulabsolventen zu erhöhen.

Begründung

B zu 1, 2

Innovationspolitische Programme dienen bisher überwiegend der Steigerung der öffentlichen Forschung. Sie sollen zukünftig vermehrt auch Anreize für die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Erhöhung entsprechender privater Forschungs- und Entwicklungsausgaben geben. Denn ein ausreichendes Volumen an Forschung und Entwicklung gerade auch in den privaten Unternehmen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Innovationsfähigkeit und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in Schleswig-Holstein.

Zur Unterstützung des Transfers von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus den öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen in die Privatwirtschaft müssen Netzwerke initiiert und international konkurrenzfähige Cluster entwickelt werden. Dabei sollen Clustermanagement-Agenturen die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in Schwerpunktbereichen unterstützen.

Eine regional differenzierte Weiterentwicklung der bestehenden Forschungs- und Wissenschaftslandschaft soll die vorhandenen Potenziale entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten weiter stärken. Dabei sind Technologiezentren einzubeziehen.

3.4 Verkehr

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Die Aktivitäten um ein verstärktes Zusammenwachsen der Staaten Nord- und Mitteleuropas sollen durch den Ausbau der Schleswig-Holstein betreffenden weiträumigen transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) flankiert werden. Daneben soll dafür Sorge getragen werden, dass Schleswig-Holstein als nördlichstes Bundesland ausreichend leistungsfähige Anschlüsse nach Südwesten, Süden und Südosten erhält. Dies gilt besonders für die hoch belasteten überregionalen Verkehrswege im Raum der Metropolregion Hamburg.
- 2 Z** Im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze sind
- die feste Fehmarnbeltquerung möglichst umweltgerecht zu realisieren und
 - die Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals zu verbessern (→3.4.3) sowie
 - die ökologisch verträgliche Anpassung von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen des Containerverkehrs erforderlich (→3.4.3).
- G** Darüber hinaus sollen
- die Einbindung der schleswig-holsteinischen Häfen in die europäischen Seeverkehrswege in der Ostsee und in Westeuropa geprüft sowie
 - ein adäquater Ausbau der regionalen Verkehrsinfrastruktur im Verbund mit den nationalen und europäischen Verkehrsinfrastrukturen angestrebt werden.
- Dabei soll auch die „Jütlandroute“ unter Berücksichtigung der Interessen der Region Süddänemark entsprechend dem künftigen Verkehrsbedarf weiterentwickelt werden.
- 3 G** Verkehre sollen nach Möglichkeit – auch durch die Abstimmung der Verkehrsplanung mit der Siedlungspolitik – vermieden werden und/oder auf öffentliche, insbesondere schienengebundene Verkehrsträger verlagert werden.

4 G Die Bildung von – auch Verkehrsträger übergreifenden – organisatorischen Netzwerken zur Erhöhung der Attraktivität des Logistikstandortes Schleswig-Holstein soll gefördert werden. Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und die Schifffahrt sollen verstärkt genutzt werden, insbesondere in den Hafenstandorten.

5 G Eine gute Erreichbarkeit von touristischen und tourismusgeprägten Angeboten ist anzustreben. Unter verkehrs-, umwelt- und tourismuspolitischen Gesichtspunkten soll dabei eine bessere Anbindung der An- und Abreise des Urlaubs- und Erholungsverkehrs auch über die Schiene und andere umweltfreundliche Verkehrsmittel, wie Bus, Schiff oder Fahrrad, angestrebt werden (→3.7).

Begründung

B zu 1 - 5

Die letzte abgeschlossene Erweiterungsrunde der EU, die notwendige Anpassung der neuen Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Rechtsrahmen des Binnenmarktes der EG und die engere Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten Osteuropas führen zu einer intensiven Kooperation der europäischen Staaten im Ostseeraum. Dies bedingt zugleich eine starke Zunahme der Verkehrsbeziehungen und Verkehrsströme zwischen Schleswig-Holstein und Skandinavien sowie durch Schleswig-Holstein als wichtiges Bindeglied zwischen Nord- und Mitteleuropa sowie zwischen Ost- und Nordsee.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist zum einen die durch Staatsvertrag zwischen Dänemark und Deutschland vereinbarte feste Fehmarnbeltquerung auf der Vogelfluglinie als Verbindung zwischen Stockholm - Malmö/Kopenhagen über Lübeck nach Hamburg; zum anderen die Entwicklung auf der Jütlandlinie mit ihrer Querung über den Großen Belt als Verbindung zwischen dem Dreieck Stockholm, Oslo und Kopenhagen über Jütland und Schleswig-Holstein nach Hamburg. Diese wichtigen Verkehrsachsen im transeuropäischen Verkehrsnetz werden zunehmende Verkehre im Schienen- und Straßenverkehr bewältigen müssen.

Die Vogelfluglinie als kürzeste direkte Verbindung zwischen Hamburg, Lübeck und Kopenhagen/Malmö gilt es vor allem auch für den Personenverkehr in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken durch

- die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit im bestehenden Netz (Begradigung einzelner Abschnitte) sowie
- die Verbesserung der Durch- beziehungsweise Umfahrung Hamburgs.

Die Beseitigung der Engpässe zwischen Pinneberg und Elmshorn und im Bereich der Rendsburger Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dass die Jütlandlinie ihrer Funktion als wichtiges Glied im europäischen Verkehrsnetz gerecht werden kann und dass die weitgehend parallel geführte Autobahn - mit Engpässen insbesondere im Bereich der Elbquerung - entlastet wird.

Damit wären entsprechend den Anforderungen im transeuropäischen Verkehrsnetz zwei gleichrangige, leistungsfähige feste Verbindungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen geschaffen.

Die zunehmenden Verkehrsströme erfordern die zügige Realisierung einer Elbquerung im Zuge der Bundesautobahn 20 westlich von Glückstadt. Dieses wird zu einer spürbaren verkehrlichen Entlastung des Kernraumes der Metropolregion Hamburg führen.

Darüber hinaus sind die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals sowie die Anpassung von Außen- und Unterelbe an die Anforderungen der Containerschifffahrt von besonderer Bedeutung.

3.4.1 Straßenverkehr

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, die im Planungszeitraum noch zu erwarten sind, soll das bestehende Straßennetz gesichert werden. Der Neubau oder Ausbau soll sich auf Maßnahmen konzentrieren, die für die Entwicklung Schleswig-Holsteins besondere Bedeutung haben.
- 2 G** Das Gerüst der überregionalen Straßenverkehrsverbindungen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist in der Hauptkarte des LEP dargestellt. Es kann seiner Funktion nur gerecht werden, wenn es durch regionale Straßenverkehrsverbindungen mit den einzelnen Räumen des Landes sinnvoll verbunden ist. Dazu gehören insbesondere auch die Straßenzüge, die zugleich Zubringer zu den Bundesautobahnen sind, die Querverbindungen in den Ordnungsräumen zur Entlastung der Verdichtungsräume sowie die für den Tourismus wichtigen ergänzenden Verbindungen.
- 3 G** Das Netz der Bundesfernstraßen wird ergänzt durch Landesstraßen, die überwiegend der inneren Erschließung der Teilräume des Landes dienen. Die Kreisstraßen ergänzen das Netz der Landesstraßen und sollen im Wesentlichen der inneren Erschließung der Nahbereiche und der Anbindung der Gemeinden an die Zentralen Orte dienen. Bei der Ausgestaltung des Landes- und des Kreisstraßennetzes sowie der Verknüpfung untereinander und mit den Bundesfernstraßen hat die Ausrichtung auf die entsprechenden Zentralen Orte (→2.2) und deren Anbindung entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb des Zentralörtlichen Systems besonderes Gewicht. Darüber hinaus haben die Landes- und Kreisstraßen auch zur Erschließung von Erholungsgebieten eine Bedeutung. Für die Ordnungsräume wird im Zusammenhang mit der Ausgestaltung regionalplanerischer Konzeptionen durch ÖPNV-Maßnahmen eine Entlastung des Straßennetzes angestrebt.
- 4 Z** In den Regionalplänen sind neben dem überregionalen Straßenverkehrsnetz auch wichtige Landes- und Kreisstraßen (regionales Straßenverkehrsnetz) darzustellen.
- 5 Z** Die linienbestimmte und zum Teil im Bau befindliche Bundesautobahn 20 von der Bundesautobahn 1 in westliche Richtung bis nach Niedersachsen ist als „Nordwestliche Umfahrung Hamburgs mit westlicher Elbquerung bei Glückstadt“ zu realisieren. In der Hauptkarte ist die Trasse der Bundesautobahn 20 dargestellt.
- 6 Z** Im Übrigen werden im Planungszeitraum vordringlich verfolgt:
- der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 von Stolpe bis Kiel,
 - der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn 7 zwischen Bordesholm und Hamburg,
 - der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 207 zur Bundesautobahn 1 zwischen Oldenburg und Heiligenhafen-Ost,
 - der Ausbau der Bundesstraße 207 zur vierstreifigen Bundesstraße zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden,
 - die verbesserte Anbindung des Wirtschaftsraums Brunsbüttel und ein qualifizierter Ausbau der Bundesautobahn 23/Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt und zwischen Itzehoe und Wilster mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Westküstenachse zu stärken (→3.4 Absatz 2),
 - die Verbesserung der Anbindung des „Hamburger Raumes“ an die Bundesautobahn 7 durch zusätzliche Verknüpfungen und
 - der Bau von verschiedenen Ortsumgehungen (Bad Bramstedt, Geesthacht, Handewitt, Hattstedt-Bredstedt, Lübeck-Pogez, Lübeck-Schlutup, Ratzeburg, Schwarzenbek, Tating und Wedel).
- Aufgrund der Bedeutung einer durchgängigen Bundesautobahn 21 zwischen Kiel und Niedersachsen mit neuer östlicher Elbquerung ist der Ausbau der Bundesstraße 404 von der Bundesautobahn 1 nach Niedersachsen nach Fertigstellung der westlichen Elbquerung und nach Einstellung in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegesplans vordringlich voranzutreiben.
- Die Maßnahmen des Vordringlichen und einzelne Maßnahmen des Weiteren Bedarfs des Bundesverkehrswegesplans 2003 sind in der Hauptkarte dargestellt.

Begründung

B zu 1 - 6

Grundlage für die Bundesfernstraßenplanung ist das 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 16. Oktober 2004, zu dem der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Anlage ist.

Der Bau der Bundesautobahn 20 von der Bundesautobahn 1 bei Lübeck mit einer Weiterführung über die Bundesautobahnen 21, 7 und 23 in Richtung Niedersachsen (Bundesautobahnen 22 und 26) mit westlicher Elbquerung ist erforderlich, um neben Regionalentwicklungseffekten auch eine Verkehrsentslastung des Raumes Hamburg zu bewirken. Hamburg bleibt ein durch hohes Verkehrsaufkommen belasteter Verkehrsknotenpunkt. Daher machen die zunehmenden Verkehrsströme den Bau einer weiteren Umfahrungsmöglichkeit erforderlich. Diese östliche Elbquerung ist im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 als zweite durchgängige leistungsstarke Nord-Süd-Achse zwischen Kiel und Niedersachsen zu realisieren.

Zur Bewältigung der künftigen Verkehrsmenge ist eine Erweiterung der „Nord-Süd-Lebensader“ Bundesautobahn 7 auf sechs Fahrstreifen in Schleswig-Holstein sowie auf sechs bis acht Fahrstreifen in Hamburg geplant.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung ist der vierspurige Ausbau der Hinterlandanbindung (Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden) erforderlich. Die Brücke über den Fehmarnsund bleibt für den Straßenverkehr vorerst zweispurig.

Zur Steigerung der Attraktivität und Erreichbarkeit der Westküste und des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel sind im Rahmen des abschnittsweisen Ausbaus der Bundesautobahn 23 und der Bundesstraße 5 (Westküstenachse) entsprechend ihrer verkehrlichen Belastung folgende Maßnahmen geplant:

- Zwischen Itzehoe/Süd und Itzehoe/Nord wurde im Rahmen des Lückenschlusses (vierstreifiger Ausbau der Bundesstraße 5 zur Bundesautobahn 23) mit dem Bau einer neuen Brücke über die Stör begonnen. Ende 2014 ist die Bundesautobahn 23 durchgängig von Hamburg bis Heide befahrbar.
- Zwischen Itzehoe und Wilster-West ist ein dreistreifiger Ausbau vorgesehen.
- Im Bereich zwischen Tönning und Husum werden dreistreifige Verkehrsführungen geplant. Der Baubeginn ist voraussichtlich in 2013.
- Zwischen Hattstedt und Bredstedt sind mehrere Ortsumgehungen vorgesehen. Das Planfeststellungsverfahren wurde Mitte 2009 eingeleitet.

- Nördlich von Heide bis zur dänischen Grenze sind Verbesserungen geplant, vorrangig durch die Herausnahme langsamer Verkehre (zum Beispiel durch parallele Wirtschaftswege). Ein Ausbau zur Bundesautobahn 23 ist langfristig zu realisieren und in die künftige Bundesverkehrswegeplanung einzubringen.
 - Mittel- bis langfristig ist der Bedarf für den Ausbau der Bundesautobahn 23 bis nach Esbjerg zu prüfen. Diese Maßnahmen stehen auch im Einklang mit den Zielsetzungen der Partnerschaftvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Region Süddänemark vom 27. Juni 2007 und sind im „Gemeinsamen Papier zum grenzüberschreitenden Verkehr und Mobilität Schleswig-Holstein und Region Süddänemark“ vom 20. Mai 2008 enthalten.
- Die als vordringlich angesehenen Ortsumgehungen sollen zu einer deutlichen Verkehrsentslastung in den Ortschaften der aufgeführten Gemeinden beitragen.

3.4.2 Schienenverkehr

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Der Schienenverkehr soll hinsichtlich der Struktur und der Bedienung darauf ausgerichtet werden, dass er einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses im Personen- und Güterverkehr bewältigen und einen möglichst hohen Anteil der starken Pendlerverkehre zur Verkehrsentlastung insbesondere dicht besiedelter Gebiete übernehmen kann. Neben der vollständigen Modernisierung des eingesetzten Fahrzeugmaterials zählen hierzu auch Erhalt und Ausbau des Personenverkehrsangebots, aber auch die schienengebundene Erschließung von Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten.
- 2 Z** Die Fernverkehrsverbindungen zwischen Schleswig-Holstein, dem übrigen Bundesgebiet und Dänemark auf den Strecken Hamburg - Sylt, Hamburg - Kiel/ Flensburg (- Dänemark), Hamburg - Lübeck - Fehmarn (- Dänemark) und Hamburg - Büchen - Berlin sind zu sichern und langfristig leistungsfähig auszubauen. Neben dem Gerüst der überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen ist in der Hauptkarte der Ausbaubedarf dargestellt.
- 3 Z** Im Zusammenhang mit der Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung soll die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden gemäß deutsch-dänischem Staatsvertrag bis 2018 elektrifiziert und spätestens bis 2025 zweigleisig ausgebaut werden.
- 4 G** Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Marschbahn Hamburg - Sylt auf dem hoch belasteten nördlichen Abschnitt wird stufenweise ein vollständiger zweigleisiger Ausbau zwischen Niebüll und Sylt angestrebt.
- 5 G** Im Rahmen des „Achsenkonzeptes“ sollen die Schienenwege auf den durch den Mischbetrieb von Personen- und Güterzügen verkehrlich stark belasteten Strecken im Hamburger Umland auf den folgenden Achsen ausgebaut werden:
- **Achse Nord-Ost:** Ausbau zwischen Hamburg-Hasselbrook und Ahrensburg-Gartenholz für einen separaten S-Bahn-Verkehr;
 - **Achse West:** Strecke Pinneberg - Elmshorn für den Betrieb einer Express-S-Bahn-Linie, 4. Bahnsteiggleis in Elmshorn;
 - **Achse Nord:** Elektrifizierung der Strecke

Hamburg-Eidelstedt - Kaltenkirchen der Eisenbahn Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) für die Einrichtung einer durchgehenden Schnellbahnlinie Richtung Hamburg Hauptbahnhof;

- **Achse Ost:** Stärkung des Nahverkehrsangebotes zwischen Hamburg Hauptbahnhof und Büchen entsprechend der zunehmenden Pendelflechtungen und der angestrebten Siedlungsentwicklung.

Begründung

B zu 1 - 5

Grundlage für die Planung ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993, zu dem der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege Anlage ist.

Der Ausbau des Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrs ist angesichts der steigenden Verkehrsvolumina weiterhin ein wichtiges Anliegen der Landesverkehrspolitik. Daher wird die Umsetzung der geplanten Projekte intensiv betrieben und die Verhandlungen zur Implementierung mit den zuständigen Stellen auf Bundesebene – teilweise auch in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg – fortgeführt.

Im Zuge der Jütlandlinie Hamburg - Flensburg wird die Eisenbahnhochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal in Rendsburg noch bis 2013 saniert und verstärkt. Die Brücke steht dem Zugverkehr anschließend mindestens für weitere 40 Jahre zur Verfügung. Erst dann stellt sich die Frage nach einem Ersatzbauwerk (Tunnel).

Zudem werden Güterverkehre auf die im Zusammenhang mit der Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung stehenden Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden verlagert, die auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen Dänemark und Deutschland elektrifiziert und zweigleisig ausgebaut werden soll. Das Land wird sich dabei für einen regionalverträglichen Ausbau einsetzen, der auch die besonderen touristischen Belange der Region berücksichtigt. Im Bereich der Fehmarnsundbrücke bleibt die Strecke für den Schienenverkehr vorerst eingeleisig.

Zur Verbesserung der Schienenverkehrsverbindungen im nördlichen Teil der Metropolregion Hamburg wird die Realisierung des „Achsenkonzeptes“ angestrebt.

3.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Die Bewältigung des stetig wachsenden Verkehrsaufkommens erfordert angesichts der Belastung und der nicht beliebig erweiterbaren Kapazitäten der Landverkehrswege eine Optimierung des Gesamtverkehrssystems unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -wege. Die See- und Binnenschifffahrt soll als kostengünstiger und energieeffizienter Verkehrsträger insbesondere im Gütertransport über größere Entfernungen zu einer Entlastung von Straße und Schiene beitragen. Um dieser zunehmenden Bedeutung gerecht zu werden, soll die Leistungsfähigkeit der überregionalen Wasserstraßen und Häfen mit ihren Hinterlandverbindungen als Schnittstellen der Verkehrswege gesichert und gegebenenfalls gesteigert werden. Dabei ist eine stärkere Kooperation und Arbeitsteilung von Häfen – auch länderübergreifend – anzustreben. Beim Aus- und Umbau von Häfen soll geprüft werden, ob die Ausrüstung mit landseitigen Stromanschlüssen technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 2 Z** Für die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutsamen Hamburger Hafens ist vorbehaltlich der Umweltverträglichkeit und der Vereinbarkeit mit den Zielen des Küstenschutzes die Anpassung von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt erforderlich.
- 3 G** Im Zusammenhang mit der verstärkten Zusammenarbeit im Ostseeraum kommt der Entwicklung der Ostseehäfen mit überregionaler Bedeutung (Kiel, Lübeck und Puttgarden) und der Verbesserung der Hinterlandverbindungen eine besondere Rolle zu.
- 4 G** Die Häfen in Kiel und Lübeck haben mit ihren zahlreichen Fährverbindungen und ihren Hinterlandverbindungen weit über das Land hinausgehende Bedeutung und Drehscheibenfunktion im Ost-West- und Nord-Süd-Transfer für den Güter- und Personenverkehr. Die Einrichtungen beider Häfen sowie die seeseitige Zufahrt nach Lübeck bedürfen eines an der Verkehrszunahme ausgerichteten Ausbaus. Dabei sollen auch die Kooperationsmöglichkeiten mit der Hafenvirtschaft in Hamburg berücksichtigt werden.
- Den Häfen in Brunsbüttel (Ölhafen und Hafen Ostermoor am Nord-Ostsee-Kanal, Elbehafen) sowie dem neu entstehenden Hafen in Osterrönhof (Neuer Hafen Kiel-Canal) kommt aufgrund der stark gestiegenen Ansiedlungsnachfrage für großindustrielle Anlagen ebenfalls überregionale Bedeutung zu.

Die Häfen Lübeck, Lübeck-Travemünde, Kiel, Brunsbüttel, Puttgarden und der Neue Hafen Kiel-Canal sowie die überregionalen Fährverbindungen sind in der Hauptkarte dargestellt.

- 5 Z** Für die übrigen regional und lokal bedeutsamen Häfen wird eine an ihren Funktionen gemessene Bestandserhaltung und Bedarfsanpassung angestrebt. Sie sind in der Hauptkarte der Regionalpläne darzustellen.
- Textlich sind in den Regionalplänen die Bedeutung der Häfen und in Einzelfällen konkret erforderliche Maßnahmen darzustellen; gegebenenfalls sollen auch Aussagen zur Bedeutung der Häfen für den Sportbootverkehr getroffen werden.
- 6 Z** Die Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals als eine der bedeutendsten künstlichen Wasserstraßen der Welt ist angesichts der großen Bedeutung der Seeschifffahrt und insbesondere des überproportional wachsenden Feederverkehrs für den internationalen Güteraustausch zu verbessern. Hierzu dienen der von der Bundeswasserstraßenverwaltung bereits eingeleitete Ausbau der Oststrecke des Kanals, dessen Durchführung bis 2015 vorgesehen ist, und der Neubau einer „Expressschleuse“ in Brunsbüttel bis 2013. Darüber hinaus sind eine Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals auf der gesamten Länge und die Modernisierung der Schleusengruppe in Kiel-Holtensau sowie der „Neuen Schleusen“ in Brunsbüttel vorzusehen.
- 7 G** Für den Elbe-Lübeck-Kanal soll bei Ersatzbauten von Schleusen und Brücken eine Option für die Anpassung dieser Binnenwasserstraße des Bundes an den Standard des deutschen Binnenwasserstraßennetzes offen gehalten werden.
- 8 Z** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer sind der rechtliche Status der Seewasserstraßen und der gesetzliche Schutzstatus der betroffenen Region zu beachten.

Begründung

B zu 1 - 7

Neben der genannten Herstellung und Nutzung der festen Verbindungen zwischen Nord- und Mitteleuropa kommt auch dem weiteren Ausbau der Fährverbindungen, insbesondere in der Ostsee, eine große Bedeutung zu.

Ein erheblicher Anteil der weiter zunehmenden Güterströme aus und in die Ostseeanliegerstaaten soll unter anderem ebenfalls aus Gründen des Umweltschutzes auch künftig durch den Schiffstransport über die schleswig-holsteinischen Häfen fließen. Dabei sollen jedoch durch geeignete Maßnahmen das Unfallrisiko durch das zunehmende Seeverkehrsaufkommen sowie die mit diesem Aufkommen gegebenenfalls verbundenen umweltschädlichen Emissionen oder Einträge minimiert werden. Beim Ausbau der Land- und Seeverbindungen auf der Grundlage eines integrierten Verkehrskonzepts sind gleichermaßen die Fährlinien, Häfen (unter anderem mit Bereitstellung von Logistik- und Gewerbeflächen) und Hafenhinterlandanbindungen zu berücksichtigen.

Durch ihre Einbindung in das transeuropäische Verkehrsnetz und den Ausbau der Zu- und Ablaufstrecken der Bahn können die schleswig-holsteinischen Häfen aufgrund der Lage des Landes als geographische Drehscheibe eine Sammel- und Verteilfunktion für Norddeutschland, Skandinavien und die osteuropäischen Ostseeanrainerstaaten beibehalten.

Aufgrund des gestiegenen Interesses von Unternehmen mit volumenstarkem Massengutumschlag beziehungsweise –bedarf kann sich für die Häfen in Brunsbüttel ein zusätzlicher Bedarf an hafenseitiger Infrastruktur ergeben.

Am Nord-Ostsee-Kanal entsteht mit dem Neuen Hafen Kiel-Canal in der Gemeinde Osterrönfeld im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ein Tiefwasserhafen im Binnenland von besonderer Tragkraft, der sich auszeichnet durch seine Auslegung und technische Ausrüstung, die in unmittelbarer Nähe zum Hafen befindlichen umfangreichen Gewerbeflächen, die ausgezeichnete Lage im Schnittpunkt des Nord-Ostsee-Kanals, der Bundesautobahn 7 und verschiedener Bundesstraßen und die Verbindung mit dem gegenüberliegenden Kreishafen in Rendsburg.

Zurzeit werden vor allem in den Lübecker und Kieler Häfen neue Ausbauprojekte durchgeführt und geplant, um die in Teilbereichen angespannte Kapazitätssituation zu verbessern.

Weiterer Ausbaubedarf kann sich für die relevanten Standorte ergeben, wenn die derzeitigen Kapazitätsreserven ausgeschöpft sind und zum Beispiel im Zuge der Verbesserung der Hinterlandanbindung zusätzliche Umschlagsvolumina ausgelöst werden.

Die Entscheidung des Bundes zum Ausbau der Oststrecke und zur Vertiefung des gesamten Nord-Ostsee-Kanals von elf auf zwölf Meter Wassertiefe erfolgte aufgrund des seit Jahren zunehmenden Aufwärtstrends bei der Zunahme des Schiffsverkehrs, den Schiffsgrößen und den beförderten Ladungsmengen. Damit einhergehend erfolgen auch die Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Schleusenanlagen in Kiel und Brunsbüttel. Mit den gesamten Ausbaumaßnahmen wird zur Sicherung und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beigetragen.

B zu 8

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs hat vor dem Hintergrund des bereits sehr hohen und künftig noch zunehmenden Verkehrsaufkommens auf See und den ebenfalls zunehmenden verschiedenen Nutzungsansprüchen im Meeresbereich höchste Priorität. „Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs“ bedeutet dabei, dass die Schifffahrt Seewasserstraßen möglichst störungsfrei und ohne komplizierte Manöver benutzen kann.

Die Bundeswasserstraßen erfahren durch das Wasserstraßengesetz (WaStrG) ihre abschließende gesetzliche Widmung als Verkehrswege für die Schifffahrt. Neben den dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen gehören zu den Bundeswasserstraßen die Seewasserstraßen. Nach dem WaStrG erstrecken sich die Seewasserstraßen von der Küstenlinie (MThw) beziehungsweise der Trennungslinie Binnen-/Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Die Seewasserstraßen sind in ihrer ganzen Breite der Schifffahrt gewidmet und stehen ihr vollständig zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten (§ 5 Satz 3 WaStrG). Durch Rechtsverordnung des Bundes kann hier das Befahren eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung der Schutzzwecke erforderlich ist.

Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen ist nur zulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (insbesondere Ausbau und Unterhaltung) nicht beeinträchtigt wird.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Regelungen werden im LEP keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt gesondert dargestellt.

3.4.4 Luftverkehr

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 Z** Der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel wird als zentraler Flughafen auch künftig die überregionale Anbindung Schleswig-Holsteins sicherstellen.
- 2 G** Der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee soll in seiner Bedeutung als Regionalflughafen und seiner Funktion als Ergänzungsflughafen für den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel entwickelt und gesichert werden. Er ist in der Hauptkarte des LEP dargestellt.
- 3 Z** Der Verkehrsflughafen Sylt, der Verkehrslandeplatz der Landeshauptstadt Kiel (→Hauptkarte) und weitere Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalplänen darzustellen

Begründung

B zu 1- 3

Der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel hat im norddeutschen Raum die zentrale Bedeutung für den Luftverkehr. Zur Verbesserung des Verkehrsanschlusses wurden hier wichtige Maßnahmen auf Schiene (S-Bahn-Anschluss von Hamburg Hauptbahnhof) und Straße (Anbindung an die Bundesautobahn 7) umgesetzt. Um auch langfristig den Kapazitätsanforderungen des zunehmenden Luftverkehrs entsprechen zu können, soll die Option für den Bau eines Flughafens Kaltenkirchen im Rahmen eines Luftverkehrskonzeptes geprüft werden.

Der Flughafen Lübeck-Blankensee hat im Rahmen des Luftverkehrskonzeptes des Landes eine besondere Bedeutung als regional bedeutsamer Verkehrsflughafen und dient der Stärkung des Wirtschaftsraumes, insbesondere im südlichen Schleswig-Holstein und an der zentralen Schnittstelle zwischen Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Durch den neuen Haltepunkt der Bahnlinie Lübeck - Lüneburg und die Anbindung an die Bundesautobahn 20 über die Bundesstraße 207 ist eine deutliche Verbesserung des Verkehrsanschlusses erfolgt.

3.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Die Verbesserung der ÖPNV-Bedienung hat vor allem in verdichteten Gebieten, in denen es bereits erhebliche Engpässe im Straßennetz und unvermeidbare Auswirkungen auf die Stadtentwicklung gibt, eine große Bedeutung. In ländlichen Räumen kommt es auf eine gute Verknüpfung des für abgelegene Bereiche unverzichtbaren Personenkraftwagens (Pkw) mit dem ÖPNV-Netz, das heißt auf kombinierte Park+Ride-Anlagen mit Bus- und Schienenangeboten, an. Hier können neue flexible und multifunktionale Bedienungsformen angemessene Lösungen darstellen.
- 2 G** Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen ist zu berücksichtigen, dass
 - sich vor dem Hintergrund des demographischen Wandels das Mobilitätsverhalten und die Schülerverkehre und damit die Nachfragestruktur ändern werden;
 - insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Einwohner- und Erwerbspersonenentwicklung in der Metropolregion Hamburg und im Einzugsbereich der kreisfreien Städte den regionalen Pendlerverflechtungen im Berufs- und Ausbildungsverkehr sowie den Belangen des Erholungsverkehrs Rechnung getragen wird (→3.4.2 „Achsenkonzept“);
 - ältere Menschen und Menschen mit Behinderung für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend auf den ÖPNV angewiesen sind. Der ÖPNV muss sich auf diese Zielgruppe nicht nur durch Barrierefreiheit einstellen, sondern auch – vor allem in den ländlichen Räumen – durch eine gute Erreichbarkeit. Von entsprechenden Konzepten profitieren ebenso Kinder, Jugendliche und Familien;
 - die Zentralen Orte (→2.2) sowie die Gemeinden mit überörtlichen Versorgungsfunktionen (→2.3) miteinander verbunden werden;
 - neue größere Wohn- und Gewerbegebiete an den ÖPNV angeschlossen werden (→2.7 Absatz 5);
 - eine gute Verknüpfung der Verkehrsnetze (Bahn und Bus) sowie die Verknüpfung zwischen öffentlichem Verkehr und Individualverkehr (zum Beispiel Park+Ride, Bike+Ride) in den Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkten sichergestellt wird;
 - der sprunghafte Anstieg der Urlaubsgäste in den Monaten Mai bis Oktober eine zusätzliche wesentliche Bestimmungsgröße für die ÖPNV-Planung darstellt und
 - die Belange des Erholungs- und Urlaubsverkehrs

berücksichtigt werden.

Die auf der Basis des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarifs) geschaffene verkehrliche und tarifliche Kooperation soll weiter ausgebaut werden.

- 3 G** Der Radverkehr soll weiterhin gefördert werden. Die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradfahrens im Alltag, in der Freizeit und im Urlaub soll dabei erhöht und die Verknüpfung des Radverkehrs mit den anderen Verkehrsarten verbessert werden.

Begründung

B zu 1 - 3

Die Möglichkeiten der Verkehrsgestaltung und -entwicklung im Land sind mit der Neuordnung des Regional- und Nahverkehrs im Zuge der Aufstellung von Nahverkehrsplänen erweitert worden. Durch strukturelle Maßnahmen wurden die Leistungsfähigkeit von Bus- und Bahnverkehrsnetzen gestärkt. Zudem sollen durch intensive Abstimmungsprozesse zwischen der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung die Voraussetzungen für die Stärkung des ÖPNV weiter verbessert werden. Ein besonderer Abstimmungsbedarf über Landes- und Kreisgrenzen hinweg ergibt sich im Hinblick auf die immer engeren Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg.

Das sich aus den Regionalen Nahverkehrsplänen der Kreise und kreisfreien Städte sowie dem Landesweiten Nahverkehrsplan ergebende Gesamtsystem aus Schienen- und Busverkehr wurde auf der Grundlage einer verkehrlichen und tariflichen Kooperation aller Verkehrsträger zu einem landesweit und mit den Nachbarländern (in der Metropolregion Hamburg unter Berücksichtigung des Verbundnahverkehrsplans des Hamburger Verkehrsverbundes) abgestimmten Nahverkehrsnetz verknüpft (SH-Tarif). Das System wird durch flexible und multifunktionale Bedienungsformen (zum Beispiel Rufbusse, Anrufsammeltaxen, Bürgerbusse, Transport von Gütern und Personen in speziellen Fahrzeugen oder zeitlich versetzter Transport) ergänzt.

Aufgrund der weiterhin steigenden Pkw-Dichte und des drohenden Verkehrsinflusses in den städtischen Ballungsräumen ist es zudem notwendig, das Bewusstsein der Bevölkerung für die besondere Rolle des Fahrrads im Alltagsverkehr zu schärfen. Hier bestehen erhebliche Umsteigepotenziale vom Pkw, die gefördert werden müssen. Aber auch aufgrund der hohen Bedeutung des Radverkehrs für den Tourismus ergibt sich die Aufgabe, die Infrastruktur für den Radverkehr weiter auszubauen und zu verbessern.

3.5 Energieversorgung

3.5.1 Allgemeines

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamtraum ist eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen. Dabei sind die verschiedenen Energieträger und moderne Anlagen und Technologien so zu nutzen und zu entwickeln, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ermöglicht wird.
- 2 G** Bei allen Planungen und Maßnahmen ist die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien anzustreben.
- 3 G** Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Dort, wo nennenswerter Wärmebedarf besteht, soll Strom erzeugt und vorrangig die dabei entstehende Abwärme genutzt werden. In Wohngebieten ist der Einsatz von Blockheizkraftwerken und Nahwärmenetzen anzustreben. Beim Einsatz fossiler Energie sollen mindestens 50 Prozent der Jahreswärmearbeit aus einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung bereitgestellt werden.
- 4 G** Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne leisten.
- 5 G** Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung soll die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und anderer, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden. Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen.
- 6 G** Die Regionalplanung soll räumliche Leitbilder für die Nutzung geeigneter regenerativer Energiequellen erarbeiten.

7G In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unterstützen.

Dies betrifft sowohl den Aus- und Neubau von regional beziehungsweise überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fern- und Nahwärme und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien.

Die Netzstrukturen und Netzkapazitäten müssen insbesondere den mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verbundenen Erfordernissen Rechnung tragen. Der Netzbetreiber hat gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in der Alternative von Freileitung und Erdkabel eine unterirdische Verlegung in Betracht zu ziehen, wenn diese dem Stand der Technik entspricht und die Mehrkosten der Erdverkabelung von der Regulierungsbehörde anerkannt werden.

8Z Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Maßnahmen zur Netzverstärkung bei Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen sowie der Inanspruchnahme neuer Trassen.

Der Ausbau der Energietransportsysteme erfolgt auf Basis der Vorgaben des Energierechts, insbesondere des EnLAG, und ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung ebenso wie mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes in Einklang zu bringen.

G Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Leitungen sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

Beim erforderlichen Neubau von Hochspannungsfreileitungen sind Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen sind zu nutzen.

Begründung

B zu 1 - 4

Angesichts der globalen Erwärmung durch klimaschädliche Gase, der Endlichkeit fossiler Energieträger, aber auch vor dem Hintergrund eines weltweit immer mehr steigenden Energiebedarfs und der damit verbundenen Steigerung der Energiepreise werden die verstärkte Nutzung regenerativer Energien und ein sparsamer Verbrauch fossiler Energieträger immer wichtiger. Die Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien sollen bei Planungen und Maßnahmen daher regelmäßig in die Abwägung einbezogen werden. Die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit spielt hierbei jedoch immer eine wichtige Rolle und ist im Einzelfall zu bewerten. Energieeinsparung ist die Basis für eine zukunftsfähige Energiewirtschaft. Sie trägt auch dazu bei, den Anteil regenerativer Energien am gesamten Stromverbrauch maßgeblich zu steigern.

Für den rationellen und sparsamen Umgang mit Energie kommen insbesondere in Betracht:

- energetische Optimierung von Neubauten,
- energiesparende Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand,
- verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung zur Effizienzsteigerung bei der Heizwärmeversorgung entsprechend den Zielen der EU (Richtlinie zur Kraft-Wärme-Kopplung), der Bundesregierung (Integriertes Energie- und Klimaschutzprogramm) und der Landesregierung (Energiekonzept),
- Erschließung von Energiesparpotenzialen in der gewerblichen Wirtschaft.

Wärmenetze stellen eine zukunftsflexible Wärmeversorgungsinfrastruktur dar, weil sie offen sind für alle CO₂-armen Versorgungstechniken. Die dazugehörigen Heizstationen können mit fossiler Energie unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme oder Biomasse oder mittelfristig auch mit Solarenergie unter Verwendung saisonaler Speicher und gegebenenfalls mit Geothermie betrieben werden. Mit dem Forcieren von Wärmenetzen wird der energiepolitische Grundpfeiler „Effizienzsteigerung“ gestützt. Unverzichtbar wird damit der physikalische Nutzungsgrad bei der Umwandlung von Primär- in Nutzenergie nicht nur energetisch erhöht, sondern auch exergetisch optimiert, indem ungenutzte, also ansonsten wegzukühlende Abwärme noch genutzt wird.

Durch Energieversorgungskonzepte sollen energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte aber auch ganzer Regionen unter Ausnutzung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden (zum Beispiel

Teil B | Ziele und Grundsätze

durch Bau von Nahwärmenetzen in Verbindung mit Blockheizkraftwerken und zur Nutzung der Abwärme von Biomasseanlagen).

B zu 5, 6

Nicht jede Region ist gleichermaßen für die Nutzung jeglicher Form regenerativer Energien geeignet. Während beispielsweise die Küstenbereiche aufgrund der Windhöflichkeit und der solaren Strahlungsintensität für Windkraftanlagen und Photovoltaik prädestiniert sind, können Geeststandorte im Binnenland für den Anbau von Energiepflanzen geeignet sein. Bei der Festlegung regionaler Schwerpunkte für die Nutzung regenerativer Energien spielen aber gleichermaßen auch Aspekte der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, der Kulturlandschaft, des Tourismus und der Siedlungs- und Agrarstruktur eine Rolle.

Regenerative Energieerzeugung ist nur dann sinnvoll, wenn in den Gesamtprozess nicht mehr Energie hineinfließt, als am Ende bereitgestellt wird (zu berücksichtigen ist zum Beispiel der Aufwand zur Wasserstoffproduktion oder zum Anbau und Transport von Energiepflanzen oder zur Veredelung von Biogas zu Biomethangas in Erdgasqualität). Ebenso zu beachten ist, dass nicht an anderer Stelle Umweltschäden entstehen, die den erwarteten Nutzen durch die klimaneutrale Energiegewinnung wieder relativieren (zum Beispiel bei intensiven Energiepflanzen-Monokulturen oder bei Wasserstoffproduktion unter Einsatz fossiler Energien).

B zu 7, 8

Die Ermittlung des Netzausbaubedarfs und die Netzausbauplanung obliegen den Netzbetreibern, für die die Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes, der Förderung des Wettbewerbs und des Umwelt- und Klimaschutzes obligatorisch sind. Darüber hinaus enthält das EnLAG einen Bedarfsplan von Vorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze ab 380 Kilovolt, wodurch der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt ist. Ebenso beinhaltet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Maßgaben zum unverzüglichen Netzausbau, um die Anbindung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Beim Bau neuer Hochspannungsleitungen sind solchen Leitungsvorhaben der Vorrang einzuräumen, die die Landschaft schonen, Arten- und Naturschutzbelange sowie Siedlungsnähe berücksichtigen, den Tourismus und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigen und bei extremen Wetterereignissen Versorgungssicherheit bieten.

Die EU will grenzüberschreitende Stromverbindungen ausbauen lassen, um einen einheitlichen, offenen und wettbewerbsintensiven Energiebinnenmarkt zu schaffen. Durch Entscheidung Nummer 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze wurden Vorhaben, die grenzüberschreitend sind oder erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten haben, zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärt.

Die Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie (UTCE) hat die Aufgabe, die sichere Netzführung durch die großen Übertragungsnetzbetreiber zu gewährleisten. Die dafür erforderlichen Netzmaßnahmen sind ebenfalls zu ermöglichen.

Auf der Hochspannungsebene unterliegt die Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel Einschränkungen durch das Bundesrecht. Danach wird auf der 110 Kilovolt-Ebene nur unter bestimmten Voraussetzungen der vorrangige Einsatz von Erdkabeln ermöglicht. Zum einen stets dann, wenn bei neu zu planenden Leitungen die Mehrkosten auf den Kostenfaktor von 1,6 begrenzt werden. Zum anderen auch dann, wenn unabhängig von den Mehrkosten eine Gebietsprivilegierung zum Tragen kommt, wenn also das Erdkabel in einem Küstenkorridor mit einer Breite von 20 Kilometern eingesetzt werden soll. Vor dem Hintergrund der Netzregulierung ist in allen darüber hinausgehenden beziehungsweise abweichenden Fällen der Entscheidungsvorbehalt der Bundesnetzagentur, also im Einzelfall die kostenmäßige Anerkennung des Vorhabens maßgeblich. Konkretisierende landesrechtliche Vorgaben müssen insoweit in Einklang mit den hier abschließenden Regelungen des Bundesrechts stehen.

3.5.2 Windenergie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden.
- 2 G** Das in der Windenergie steckende Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur- und Artenschutz auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten und die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.
- 3 Z** Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis der nachstehend formulierten landeseinheitlichen Kriterien festzulegen. Insgesamt sind circa 1,5 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.
- 4 G** Die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen soll maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen. Vorhandene Eignungsgebiete in den Regionalplänen von 1998 bis 2005 sollen überprüft und können gegebenenfalls an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden.
Für einzelne Windkraftanlagen sollen keine Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eignungsgebiete sollen die Errichtung eines Windparks ermöglichen. Bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete ist auch der Flächenbedarf für industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung neuer Windkraftanlagen zu berücksichtigen.
- 5 Z** Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist Ziel der Landes- und Regionalplanung.
Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen. Vorhaben gemäß Ziffer 3.5.2 Absätze 14 und 16 sind davon unberührt. Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinanlagen als Einzelanlagen mit bis zu 30 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Metern Gesamthöhe.
- 6 Z** Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergie gelten die Empfehlungen der entsprechenden Runderlasse zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung.
- 7 G** In den Regionalplänen können auf der Grundlage naturschutzfachlicher, touristischer und anderer Fachziele Eignungsgebiete ausgewiesen werden, in denen Windkraftanlagen nur bis zu einer definierten Gesamthöhe zulässig sind.
- 8 Z** Die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 3 ist in folgenden Gebieten nicht zulässig (**Ausschlussgebiete**):
- im Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sowie in der Nordsee bis zur Hoheitsgrenze;
 - auf den Nordfriesischen Inseln und Halligen;
 - in der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze;
 - in der Elbe bis zur Hoheitsgrenze sowie auf sonstigen Wasserflächen (Seen und Flüsse);
 - innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräumen;
 - auf Vordeichflächen aller Art;
 - in bestehenden Naturschutzgebieten sowie in Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, für die ein Verfahren nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 LNatSchG eingeleitet ist oder die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG einstweilig sicher gestellt sind;
 - in gesetzlich geschützten Biotopen, europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten;
 - in Wäldern;
 - auf größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder.
- 9 Z** In den folgenden Gebietstypen ist die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 3 zulässig, wenn die Errichtung von Windkraftanlagen im Einzelfall mit dem Schutz-

Teil B | Ziele und Grundsätze

beziehungsweise Nutzungszweck dieser Gebiete zu vereinbaren ist (**Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene**):

- in den regionalen Grünzügen der Ordnungsräume (→5.3.1);
- in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (→1.5);
- in Umgebungsbereichen Landschafts- und Ortsbild prägender Kulturdenkmäler und geschützter Ensembles;
- in Pufferzonen entlang von Ufern und Deichen an Gewässern (Seen, Flüssen und Kanälen) sowie an den Meeresküsten und im Bereich über Land führender Vogelzugwege als Leitstrukturen für den Vogelzug;
- auf sonstigen Flächen für den Naturschutz sowie im Bereich schützenswerter Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer), soweit sie in den noch geltenden Landschaftsrahmenplänen beziehungsweise einem aktualisierten Landschaftsprogramm dargestellt sind;
- in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken.

10G Darüber hinaus können die Regionalpläne Gebiete, die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, als Ausschlussgebiete festlegen.

11G Über die Bauleitplanung sollte durch eine geeignete Anordnung von Windenergieanlagen in Windparks eine Beeinträchtigung des Vogelflugs vermieden werden.

12G Die Ausnutzung grenzübergreifender Eignungsgebiete sollte mit dem Ziel der städtebaulichen und landschaftspflegerischen Optimierung zwischen Kommunen planerisch abgestimmt werden.

13Z Für zulässigerweise außerhalb der Eignungsgebiete errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen) besteht unabhängig vom Altstandort unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit für ein Repowering bei gleichzeitiger Konzentration der Anlagen:

- Die Altanlagen sind durch eine deutlich verringerte Anzahl neuer Anlagen innerhalb eines räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraumes zu ersetzen.

- Die Fläche, auf der die neuen Anlagen errichtet werden, liegt außerhalb der in Ziffer 3.5.2 Absatz 8 genannten sowie der gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 9 und 10 in den jeweiligen Regionalplänen konkretisierten und festgelegten Gebiete und Landschaftsräume.
- Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Empfehlungen werden eingehalten.
- Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt.
- Die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden wird nicht behindert.
- Eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller abzubauenen Windkraftanlagen mit einer maximalen Übergangslaufzeit von drei Monaten wird geschlossen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzurechnen.
- Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen und Kleinanlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.
- Die Standortgemeinde erhebt gegen das Vorhaben keine Bedenken.

14G Repowering-Flächen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.5.2 Absatz 13 erfüllen, können im Rahmen einer Teilfortschreibung oder Neuaufstellung als Eignungsgebiete in die Regionalpläne übernommen werden.

15G Außerhalb der Eignungsgebiete kann die Errichtung neuer Windkraftanlagen für die industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach Maßgabe des LaPlaG ausnahmsweise zugelassen werden.

16Z Im schleswig-holsteinischen Küstenmeer wird die Windenergienutzung auf die Errichtung eines Offshore-Windparks als Test- und Demonstrationsanlage mit bis zu 55 Windkraftanlagen in der Ostsee (Mecklenburger- / Lübecker Bucht) begrenzt; die Fläche ist in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.

17Z Unter Berücksichtigung der Antragsituation für Offshore-Windparks in der AWZ und der in Schleswig-Holstein bestehenden Netzeinspeisemöglichkeiten sowie der genehmigten Stromleitungen sind die hierfür erforderlichen Kabelsysteme im Küstenmeer der Nordsee Windpark übergreifend zu bündeln.

Begründung

B zu 1, 2

Am 1. Mai 2009 trat die EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Kraft. Ziel ist es, im Jahr 2020 EU-weit einen Anteil von 20 Prozent erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch und in jedem Mitgliedstaat im Verkehrssektor mindestens 10 Prozent (Biotreibstoffe und Elektromobilität) aus erneuerbaren Energien zu erreichen. Deutschland muss danach den Anteil der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr konsequent ausbauen und bis 2020 einen Anteil von 18 Prozent am Endenergieverbrauch erreichen.

Gemäß dem Leitszenario des Bundesumweltministeriums von 2009 können der Beitrag der erneuerbaren Energien 2020 am Stromverbrauch bereits bei 35 Prozent und ihr Anteil am Endverbrauch bei etwa 20 Prozent liegen.

In Schleswig-Holstein lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Jahr 2007 bei rund 13 Prozent (Wind 7,6 Prozent und Biomasse 5,3 Prozent). Gemäß eines im Januar 2010 zwischen MLUR und MWV abgestimmten Szenarios für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2020 liegt der rechnerische Anteil der erneuerbaren Energien im Jahr 2020 bei etwa 57 Prozent, wenn eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf dem Niveau von 2005 erreicht wird. Gelingt es, den Endenergieverbrauch (EEV) mittels auf Bundesebene umzusetzender Maßnahmen um 11 Prozent abzusenken, entspricht dies einem rechnerischen Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch von knapp 65 Prozent. Die einzelnen erneuerbaren Energien haben daran folgende Anteile: Wind onshore 20,2 Prozent, Wind offshore 17,5 Prozent, Biomasse 16,1 Prozent, Solarthermie und Photovoltaik 2 Prozent, Wasser 1 Prozent, Geothermie 1 Prozent.

Diese Begründung bezieht sich auch auf die weiteren Aussagen zu erneuerbaren Energien im LEP (→1.4 Ländliche Räume, →3.5.3 Solarenergie und →3.9 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei).

B zu 3, 4

Aus den bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien (→Begründung zu Absatz 2) leitet sich zusätzlicher Flächenbedarf ab, mit dem die Windenergie zur klima- und umweltfreundlichen Energieerzeugung und zum Energiemix beitragen soll.

In den derzeit geltenden Regionalplänen sind landseitig bereits circa 12.000 Hektar als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Darüber hinaus stehen Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete.

Zwischen dem landesplanerischen Ziel, neue Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, und den bisher in den Regionalplänen bereits festgelegten Gebieten ergeben sich planerische Gestaltungsspielräume. Sie lassen eine Ausweisung neuer Windenergieeignungsgebiete im oben genannten Sinne zu und tragen den energiepolitischen Zielen des Landes Rechnung, die Windenergie unter Berücksichtigung anderer landespolitischer Zielsetzungen, zum Beispiel zum Erhalt von Natur und der Lebensqualität des Raums für die Menschen, weiterzuentwickeln. Wesentlich für die Weiterentwicklung der Flächenausweisung ist zum einen, dass nicht jede Fläche des Landes, die theoretisch für die Windenergienutzung geeignet wäre, auch tatsächlich ausgewiesen werden muss. Zum anderen kommt es darauf an, dass mit den Raumordnungsplänen in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden, die der mit der baurechtlichen Privilegierung der Windenergie verfolgten Zielsetzung des § 35 Absatz 3 BauGB Rechnung tragen.

B zu 5

Die naturraumtypischen Besonderheiten des Landes mit ihren vielgestaltigen und (eingriffs-) empfindlichen Landschaftsformen als Lebensraum und wesentliche Grundlage für den Tourismus in Schleswig-Holstein erfordern eine sorgfältige raumplanerische Eingliederung der Windkraftanlagenstandorte. Deshalb ist auch die Errichtung von Einzelanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen.

Bei Kleinanlagen mit bis zu 30 Metern Gesamthöhe ist generell von geringen Umweltauswirkungen auszugehen, weshalb sie nicht unter den raumordnerischen Vorbehalt gestellt werden.

Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 Metern, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlagen dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

B zu 6

Im jeweils gültigen Runderlass für die Planung von Windkraftanlagen werden unter anderem Abstände zu Siedlungen, bewohnten Gebäuden und anderen schutzwürdigen Nutzungen und Schutzgebieten definiert. Für die Träger der Regionalplanung sind diese

Teil B | Ziele und Grundsätze

Abstandserfordernisse und gegebenenfalls weitere Kriterien bindend bei der Festlegung von Eignungsgebieten. Die Ausnutzung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete richtet sich nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts sowie weiterer Fachgesetze.

B zu 7

Mit dieser Formulierung sollen weitere Möglichkeiten für die Ausweisung von Eignungsgebieten geschaffen werden. Es soll auf der Ebene der Regionalplanung ermöglicht werden, auch dort Eignungsgebiete festzulegen, wo dies ohne Höhenbegrenzung sonst nicht möglich wäre. So können vor allem Belange des Vogelschutzes und des Landschaftsbildes, die der Windkraftnutzung an einigen Stellen ansonsten pauschal entgegenstehen würden, trotz Eignungsgebietsdarstellung noch ausreichend berücksichtigt werden.

B zu 8

In den genannten Gebietskategorien stehen der Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig Fachbelange vor

allem des Naturschutzes entgegen. Deshalb werden sie als Ausschlussgebiete definiert.

Unter größeren, regelmäßig aufgesuchten Rast- und Nahrungsgebieten werden diejenigen Teilräume des Landes verstanden, die traditionell insbesondere von den Wat- und Wasservögeln als Rastgebiete aufgesucht werden und die der Nahrungsaufnahme dieser Vögel dienen. Räumliche Schwerpunkte sind die Küstengewässer von Nord- und Ostsee, viele Binnenseen und Großteiche, die Unterläufe der größeren Flüsse (zum Beispiel Elbe, Eider, Trave) und die ausgedehnten meist als Dauergrünland genutzten Niederungsgebiete. Im Rahmen der konkretisierenden Planung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese Gebiete sowie die unter ihnen bestehenden funktionalen Wechselbeziehungen betroffen sind.

B zu 9

In den genannten Gebietskategorien stehen der Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel Fachbelange des Natur- und Landschaftsschutzes oder andere Nutzungsziele entgegen. Es wird jedoch die Möglichkeit gegeben, auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen, ob

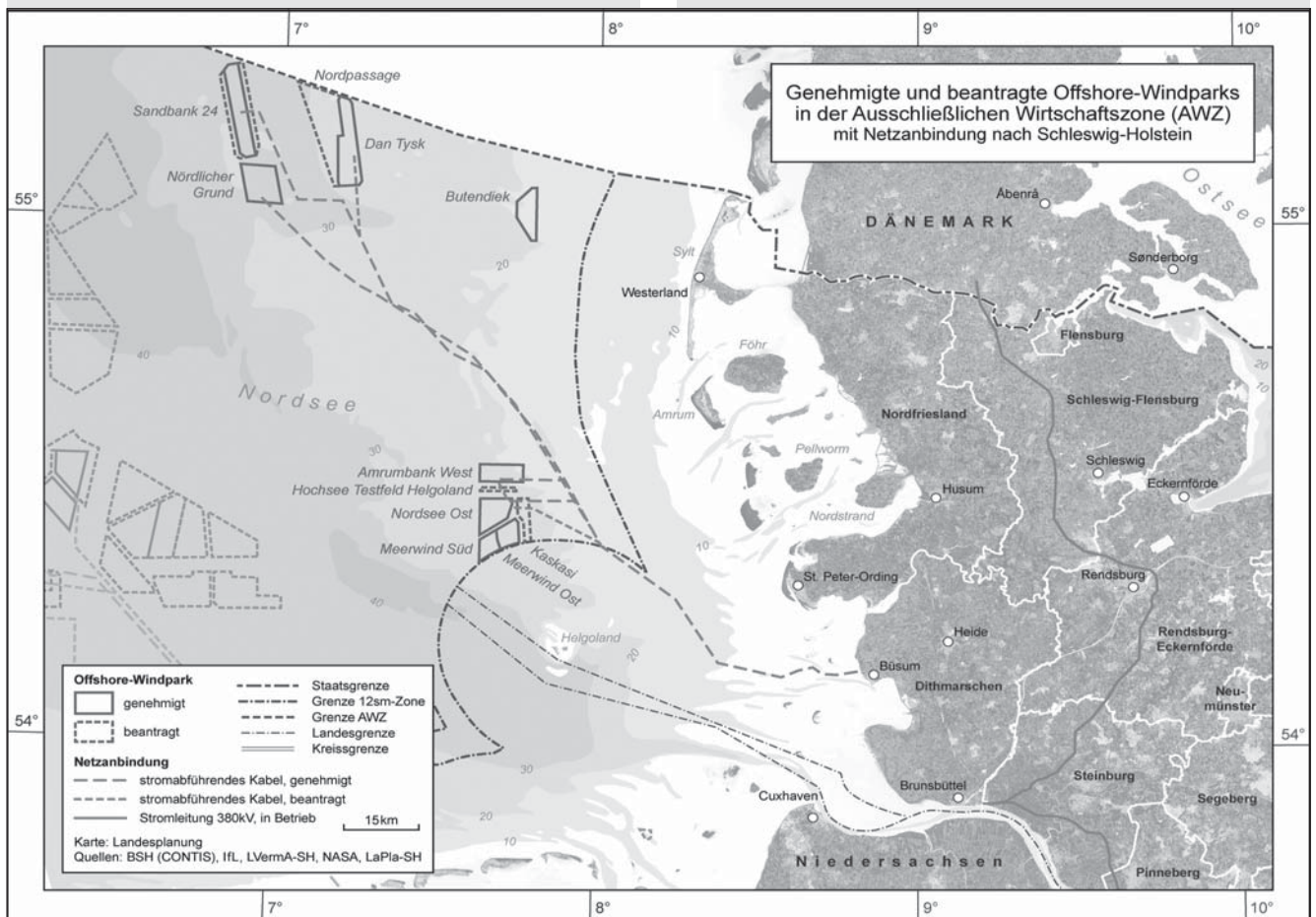


Abbildung 5: Genehmigte und beantragte Offshore-Windparks in der AWZ (Stand: April 2010)

im Einzelfall die Ausweisung eines Eignungsgebietes innerhalb eines solchen Gebietes mit dessen eigentlicher Zweckbestimmung vereinbar sein kann.

B zu 10

Gemeint sind hier Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Für die Träger der Regionalplanung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist erforderlich.

B zu 11, 12

Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass insbesondere Belange des Vogelschutzes, des Städtebaus und der Landschaftspflege unterhalb der Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt werden.

B zu 13, 14

Um dem Bündelungsgedanken der Landes- und Regionalplanung Geltung zu verschaffen, sind Maßnahmen, die eine weitere Konzentration von Anlagenstandorten bewirken, erforderlich.

Mit der Vorgabe, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt werden darf, soll gewährleistet werden, dass sich in der Bilanz aus Abbau und Neubau ein ausgewogenes Verhältnis mit entsprechender Konzentrationswirkung und ohne nennenswerte Mehrbelastung für Natur- und Landschaft einstellt. Dies kann bereits bei einer Reduzierung der Anlagenzahl um die Hälfte gegeben sein. Im Einzelfall können aber die Größenverhältnisse der abzubauenen und der neu zu errichtenden Windkraftanlagen auch eine noch deutlichere Reduzierung erforderlich machen. 2009 standen insgesamt etwa 670 Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete. Für den weitaus größten Teil dieser Anlagen (circa 590) wäre ein Repowering am Altstandort nicht zulässig, da die vorgenannten Bedingungen dort nicht vorliegen. Mit dem Repowering-Ansatz „unabhängig vom Altstandort“ der Windkraftanlagen wird aber ein Anreiz geschaffen, auch diese Anlagen möglichst vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abzubauen und an geeigneter Stelle durch moderne Anlagen zu ersetzen. Der Flächenbedarf hierfür wird nach einer von der Landesplanung in Auftrag gegebenen Studie vom Januar 2007 je nach Anlagen- und Projektkonstellation auf circa 800 bis 900 Hektar landesweit geschätzt.

Nebenanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben un-

terliegen grundsätzlich nicht der Steuerung durch die Raumordnung, da sie über § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiert sind. Aufgrund ihrer geringeren Größe und der Nähe zu Hofstellen ist ihre Wirkung im Landschaftsbild kaum störend. Deshalb können sie und auch andere nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegende Anlagen nicht in ein Regionsrepowering einbezogen werden.

B zu 15

Mit der vorstehenden Regelung wird in begrenztem Rahmen die Möglichkeit eröffnet, die industriell-gewerbliche Forschung und Entwicklung neuer Windkraftanlagen im Land zu fördern. Einzelheiten zur Standortwahl und zur Begründung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung müssen jeweils Vorhaben bezogen mit der Landesplanung geklärt werden. Als maßgebliche Voraussetzungen für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens müssen unter anderem die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Vertrag vor, der Art und Umfang des Testbetriebs regelt.
- Das Gebiet erfüllt alle Anforderungen und Kriterien, die auch für die Ausweisung von Eignungsgebieten gelten.
- Die im Runderlass zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen werden eingehalten.
- Der Testcharakter der Anlagen wird vom Hersteller detailliert dargestellt.
- Die Standortgemeinde ist in der Regel Antragstellerin für das Zielabweichungsverfahren. Sie muss dem Vorhaben zustimmen.

Ein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens besteht nicht.

B zu 16

Durch den Ausbau der Windenergie im Offshore-Bereich kann der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung weiter deutlich erhöht werden.

Küstenmeer: Im Bereich der schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässer von Nord- und Ostsee sowie der Elbe sind bislang keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt worden und sollen auch zukünftig keine festgelegt werden.

In der Nordsee sprechen weitestgehend naturschutzfachliche Gründe gegen eine Windenergienutzung (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schifffahrt; darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung keinen Raum lassen.

Unberührt davon bleibt die im Rahmen eines Raum-

ordnungsverfahrens bewertete Fläche in der Ostsee, auf der die Errichtung eines Offshore-Windparks mit bis zu 55 Windkraftanlagen als Test- und Demonstrationsanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zulässig eingestuft worden ist (siehe auch Abschluss des Raumordnungsverfahrens vom 16. Dezember 2003). Das Gebiet ist in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.

Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ): In der AWZ der Nordsee sind derzeit acht Windparks genehmigt, deren Netzanbindung in Schleswig-Holstein erfolgen soll (→Abbildung 5).

Netzanbindung: Zur Ableitung der erwarteten Strompotenziale sind verschiedene Netzausbaumaßnahmen im Bereich der Hoch- und Höchstspannungsebene erforderlich (→3.5.1, 3.5.2).

B zu 17

Der Transport der in der AWZ der Nordsee durch Offshore-Windkraftanlagen erzeugten Energie erfolgt durch Seekabel. Die zurzeit den 12-Seemeilenbereich Schleswig-Holsteins betreffenden Planungen umfassen die Offshoreparks „Butendiek“, „DanTysk“, „Nördlicher Grund“, „Sandbank24“, „Amrumbank/West“, „Nordsee/Ost“, „Meerwind Ost“ und „Meerwind Süd“ (→Abbildung 5) mit einer Gesamtleistung von circa 2.600 Megawatt.

Um die Eingriffe in Natur und Umwelt insbesondere im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gering zu halten und die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, ist eine räumliche Bündelung der Stromleitungen zur Abführung der in den oben genannten Offshoreparks erzeugten Strommengen aus der AWZ erforderlich. In Übereinstimmung mit dem Raumordnungsplan des Bundes (Verordnung über die Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee – AWZ Nordsee ROV) vom 21. September 2009 ist nur eine Trasse durch den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit dem Zielkorridor an der 12-Seemeilengrenze Richtung Büsum und einem Netzeinspeisepunkt im Netzknotenpunkt Wilster/Brunsbüttel vorgesehen, auf der die stromabführenden Kabelsysteme, die für die oben genannten beziehungsweise die für die vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegenden und zurzeit beantragten Offshorewindparks benötigt werden, räumlich und Windpark übergreifend gebündelt werden sollen.

Die Möglichkeiten des Transports von Wasserstoff, der durch Elektrolyse unmittelbar im Offshore-Bereich hergestellt wird, sind auch unter raumordnerischen Aspekten zu prüfen.

3.5.3 Solarenergie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Die Solarenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß ausgebaut werden. Für die Solarenergienutzung besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächen-nutzung.
- 2 G** Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen berücksichtigt werden.

Begründung

B zu 1, 2

Die Erzeugung aus solarer Strahlungsenergie nimmt aufgrund günstiger Rahmenbedingungen sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten an Bedeutung zu. Die große Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordern eine sorgfältige räumliche Steuerung der Photovoltaik-Standorte. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit soll im Interesse der Schonung des Außenbereichs Gebrauch gemacht werden. Dabei sollte Gemeindegrenzen übergreifend eine Konzentration der Flächen auf wenige landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte angestrebt werden. Dabei sind auch die Ergebnisse der Landschaftsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Photovoltaikanlagen in den Größenordnungen von mehr als vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 ROG einzustufen.

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung dieser Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Photovoltaik-Freiflächen-nutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Photovoltaiknutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Vor diesem Hintergrund sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen berücksichtigt werden.

3.6 Rohstoffsicherung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1Z Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung sind unter Berücksichtigung anderer, gegebenenfalls sozialer und ökologischer Belange für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen zu sichern.

Dazu sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen.

2G Zur Sicherung der Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung kommt auch der Erkundung der Lagerstätten eine besondere Bedeutung zu. Die langfristige Sicherstellung der Gewinnbarkeit dieser Rohstoffe aus verbrauchernahen Abbaustellen hat für die heimische Wirtschaft eine besondere Bedeutung. Auch unter ökologischen Aspekten ist bei der Gewinnung von Baustoffen aus oberflächennahen mineralischen Rohstoffen und der Gewinnung von Erdöl die Minimierung von Transportwegen und somit die Sicherstellung von lokalen beziehungsweise regionalen Kreisläufen sinnvoll. Auf der anderen Seite sind jedoch mit dem Abbau von Rohstoffen zumindest temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt oder Konflikte mit anderen Flächenansprüchen verbunden. Aus diesen Gründen sollen in den Raumordnungsplänen unter Abwägung mit anderen Nutzungen und Schutzverpflichtungen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Rohstoffsicherung geschaffen werden.

3G Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll landseitig vorrangig in Schwerpunkträumen erfolgen. Diese sind im Anhang A 4 aufgeführt und in der Hauptkarte mit einem Symbol sowie in der Abbildung 6 dargestellt.

Z In den Regionalplänen sind diese Räume durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung (→3.6.1, 3.6.2) unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen zu konkretisieren. Hierbei sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Meerseitig sind in der Nordsee ein Standort für Erdölgewinnung und eine Fläche zur Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt. Diese sind in die Regionalpläne zu übernehmen.

4G Da mineralische Rohstoffe nicht regenerierbar sind und um die ökologischen Belastungen gering zu halten, soll die Nutzung der oberflächennahen Rohstoffe beziehungsweise die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme sparsam erfolgen.

Abbaubereiche sollen deshalb grundsätzlich vollständig abgebaut werden, sofern nicht ökologische oder wasserwirtschaftliche Anforderungen dagegensprechen.

5G Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Abbauflächen sollen bestehende Möglichkeiten zur Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen verstärkt genutzt und weitere Verwendungsmöglichkeiten für Sekundärrohstoffe entwickelt werden.

Abbaumaßnahmen sollten so durchgeführt werden, dass über die notwendigen Eingriffe hinaus die natürlichen abiotischen und biotischen Faktoren so wenig wie möglich beansprucht und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst vermieden und, wo dieses nicht möglich ist, minimiert werden.

Nach Beendigung des Abbaus sollen die Flächen so hinterlassen oder gestaltet werden, dass die mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung ausgeglichen oder gemindert werden. In Bereichen von großflächigen und zerstreuten Bodenabbaumaßnahmen sollen die Bündelung und zeitliche Abfolge von Bodenabbaumaßnahmen, die Qualität der landschaftspflegerischen Wiederherstellung des Landschaftsbildes und die Folgenutzungen durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

6G Kulturdenkmäler und deren Umgebung sollen bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung berücksichtigt werden.

Soweit archäologische Kulturdenkmäler nicht erhalten werden können, sollen sie durch Ausgrabungen geborgen, gesichert und dokumentiert werden.

Teil B | Ziele und Grundsätze

Begründung

B zu 1 - 6

Eine dauerhaft ausreichende Rohstoffgewinnung durch die Wirtschaft und die langfristige Sicherung der mineralischen Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft somit von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der Rohstoffgewinnung aus verbraucher-nahen Gewinnungsstellen für die heimische Wirtschaft kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund werden im Anhang A4 und in der Hauptkarte Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt (→Abbildung 6), in denen der Abbau vorrangig erfolgen soll. Dies schließt einen Abbau an anderer Stelle nicht aus. Die Schwerpunkträume sind nach folgenden Kriterien abgegrenzt worden:

- Großes Rohstoffpotenzial und/oder
- größere anhaltende Abbauaktivitäten, Produktionsmengen und/oder

- Art und Qualität der Rohstoffe und/oder
- exponierte geographische Lage (West- und Ostküstenbereich zum Teil rohstoffarm, Prinzip der kurzen Wege hinsichtlich der Transportkosten von preiswerten Massenrohstoffen und der Vermeidung von Umweltbelastungen).

Die Abbauswerpunkträume haben den Charakter von Suchräumen, innerhalb derer bei Fortschreibung von Regionalplänen Rohstoffsicherungsgebiete (Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete) vorrangig festgelegt werden sollen, um dort vorrangig einen Abbau zu realisieren.

„Vor Ort“ allerdings treten bei neuen Abbauvorhaben oder bei der planerischen Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten zahlreiche Konflikte mit den Zielen des Gewässer-, Arten- und Biotopschutzes, der Wald-erhaltung sowie dem Freiraumschutz und der Siedlungs-entwicklung auf.

Die rohstoff- und wirtschaftsgeologischen Fachdaten, die im Wesentlichen auf Untersuchungen des Landes-amtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Staatlichem Geologischen Dienst für Schleswig-

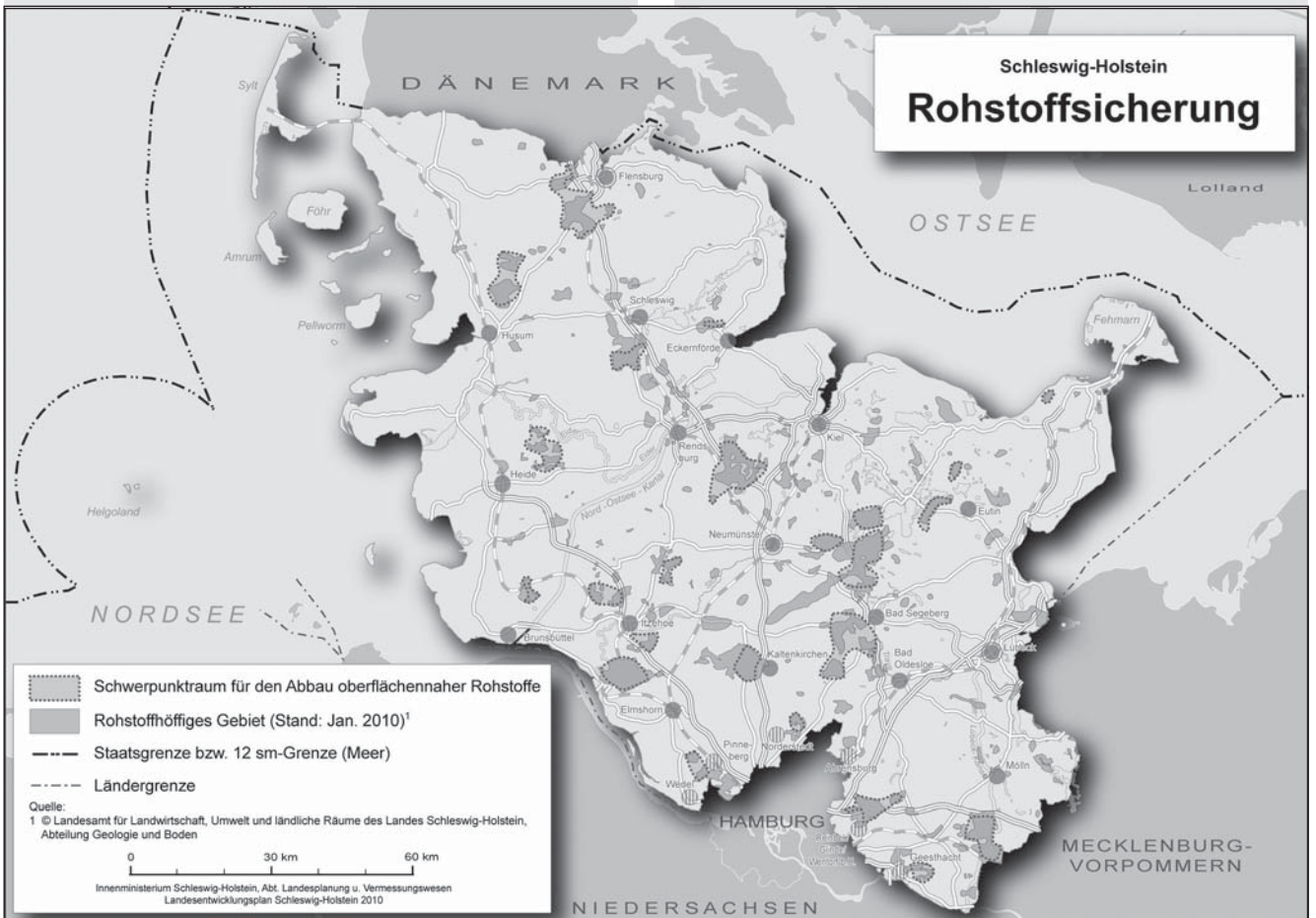


Abbildung 6: Rohstoffsicherung in Schleswig-Holstein (Stand Januar 2010)

Holstein basieren, sollen die Informationsgrundlage für die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen bilden.

Bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen ist nicht allein von den wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen, sondern es ist die Gesamtsituation des Lagerstättegebietes, die sich unter anderem aus der besonderen Qualität des Rohstoffes, der besonderen Empfindlichkeit von Ökologie und Landschaft im engeren Raum, den zu erwartenden Belastungen der durch den Abbau unmittelbar betroffenen Bevölkerung, aber auch aus der Knappheit des Rohstoffes in der Region ergibt, zu berücksichtigen.

Um den durch die Rohstoffgewinnung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft gering zu halten, sollen so weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Baustoffe (Sekundärrohstoffe) aus Abbruchmaterial ersetzt werden.

Darüber hinaus soll der Abbau selbst so gestaltet werden, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, zum Beispiel durch

- vollständige Verwendung der gewonnenen Rohstoffe,
- abschnittweisen Abbau,
- vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es ist zu empfehlen, dass Gemeinden bei großflächigen und dispersen Abbaumaßnahmen im Gemeindegebiet prüfen, inwieweit sie durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan (im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB) planerische Vorsorge für die Steuerung der zeitlichen Abfolge der Bodenabbaumaßnahmen, die landschaftspflegerische Gesamtgestaltung und mögliche Folgenutzungen leisten können.

Im Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres ist für den marinen Sand- und Kiesabbau das genehmigte neun Quadratkilometer große Gebiet Westerland III westlich von Sylt zu nennen, wo bereits seit längerer Zeit die Sandentnahme ausschließlich für Maßnahmen des Küstenschutzes erfolgt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung des Vorhabens für den Küstenschutz ist dieses in der Hauptkarte als Fläche für Sedimententnahme ausgewiesen.

Im Meeresbereich der Nordsee lassen sich die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auf der einen und die Gewinnung beziehungsweise Entnahme von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen wie Sand- und Kies auf der anderen Seite unterscheiden.

Seitdem die Ölförderung aus dem ersten deutschen Offshore-Feld Schwedeneck in der Ostsee nach 16-jährigem Betrieb 2000 eingestellt wurde, findet in der schleswig-holsteinischen 12-Seemeilenzone die Förderung von Öl nur noch im genehmigten Offshore-Feld Mittelplate A in der Nordsee bis 2011 (Ende des geschlossenen Gewinnungsvertrages) statt. Dieses derzeit bedeutendste deutsche Erdölvorkommen innerhalb der 12-Seemeilenzone wurde und wird von einer künstlich angelegten Bohr- und Förderinsel westlich von Friedrichskoog vor der deutschen Nordseeküste im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erschlossen, seit 2000 auch vom Festland. Bis 2007 wurden circa 20 Millionen Tonnen aus der Lagerstätte gefördert. Weitere 30 bis 35 Millionen Tonnen Öl gelten als technisch und wirtschaftlich gewinnbar. Vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung des Vorhabens Mittelplate A für die Rohstoffsicherung ist dieses in der Hauptkarte als Standort für die Erdölgewinnung ausgewiesen.

Im Meeresbereich hat bisher keine systematische Erkundung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen stattgefunden. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist Vorranggebiet für den Naturschutz (→5.2.1). Nach den Schutzbestimmungen des Nationalparkgesetzes sind neben der genehmigten Sandentnahme des Bewilligungsfeldes Westerland III vor Sylt nur die Sand- und Kiesgewinnung für die Versorgung der Inseln und Halligen für Zwecke des Küstenschutzes zulässig. Desgleichen dürfen Erdölbohrung und -förderung ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Aus diesen Gründen werden neben dem Standort zur Erdölgewinnung und der Sedimententnahmefläche für den Küstenschutz in der Nordsee keine weiteren Rohstoffsicherungs- oder Abbaufächen im Meeresbereich dargestellt. Bei beiden Standorten handelt es sich nicht um Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung (→3.6.1). Für die weitere Erdölgewinnung ist es erforderlich, dass Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätten in Verbindung mit der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A durchgeführt werden können.

Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen bedeutet nicht, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung von vornherein widersprechen.

3.6.1 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, sind in den Regionalplänen nachrichtlich als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen.
- 2G** Über die in Absatz 1 dargestellten Gebiete hinausgehend sollen - um Vorsorge für den langfristigen Bedarf zu treffen - in den Regionalplänen weitere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden, bei denen
- die der Ausweisung zugrunde liegenden Lagerstätten rohstoffgeologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind und die für die Deckung des regionalen oder überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind;
 - Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines regional seltenen und knappen Rohstoffs in vertretbarer Weise nicht angeboten werden können; und bei denen weiterhin
 - die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit gegeben ist
 - sowie günstige Transportwege (zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie dem Endverbraucher) und eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur gesichert sind.
- 3Z** In den in Absatz 1 und 2 genannten Gebieten sind die Lagerstätten für den Abbau langfristig zu sichern; sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.
- 4G** In den Regionalplänen können Aussagen zur Folgefunktion in den Vorranggebieten getroffen werden.

Begründung

B zu 1 - 4

In den Gebieten, die nach Absatz 1 nachrichtlich als Vorranggebiete darzustellen sind, ist eine Abwägung mit anderen Belangen gemäß den fachrechtlich relevanten Verfahren bereits erfolgt oder im laufenden Verfahren für geplante Vorhaben ist erkennbar, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Absatz 2 setzt in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen voraus, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen erhalten soll. In diesen Gebieten sollen daher alle Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorranggebieten entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auf kleinräumigen Teilflächen der Vorranggebiete öffentliche Belange einem Abbau entgegenstehen können. Die Ausweisung eines Vorranggebietes und die positive landesplanerische Stellungnahme zu einzelnen Abbauvorhaben ersetzen nicht die nach Fachvorschriften erforderlichen Einzelabwägungen in den dafür vorgesehenen rechtsförmlichen Genehmigungsverfahren. Häufig sind in Teilflächen bestehender Vorranggebiete bereits in der Vergangenheit Abbaugenehmigungen erteilt worden.

Die Festlegung eines Vorranges für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu rechtfertigen, wenn aufgrund einer vorausgegangenen Bedarfsermittlung und besonderen Standortuntersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Realisierung des Abbaus erwartet werden kann. Darüber hinaus muss mindestens eine Abstimmung mit der Landschaftsplanung stattgefunden haben.

Eine Überlagerung mehrerer Vorranggebiete oder von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten unterschiedlicher Nutzung ist nur zulässig, soweit die festgelegten Nutzungen miteinander vereinbar sind.

3.6.2 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 Z** Als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in den Regionalplänen nach Maßgabe der Kriterien in Absatz 3 darzustellen:
- Lagerstätten, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist;
 - Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.
- 2 G** In den Vorbehaltsgebieten
- sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden;
 - sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden;
 - können die Rohstofflagerstätten von verschiedenen anderen Nutzungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung nicht ausschließen, überlagert sein.
- 3 G** Kriterien für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sollen sein:
- Art, Häufigkeit und Verbreitung des Rohstoffs;
 - absehbarer Rohstoffbedarf;
 - Abbauwürdigkeit der Vorkommen und Lagerstätten;
 - ökologische, landschaftsräumliche und denkmalpflegerische Verträglichkeit;
 - möglichst günstige Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie dem Endverbraucher;
 - möglichst gute Anbindung an Verkehrsinfrastruktur;
 - keine großflächigen konkurrierenden Nutzungsansprüche, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen.
- 4 G** Bei größeren Abbauvorhaben innerhalb oder außerhalb der Vorbehaltsgebiete ist, sofern diese nicht in Vorranggebieten liegen, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

Begründung

B zu 1 - 4

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten kennzeichnet die Rohstoffvorkommen oder solche Lagerstätten, bei denen eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Ausnahme bilden die Lagerstätten, die ökologisch wertvolle Bereiche beinhalten. In diesen Fällen soll in den Regionalplänen dargestellt werden, ob die Rohstoffnutzung in diesen Gebieten zwingend notwendig und ökologisch verträglich durchführbar ist.

Eine Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen im Vorbehaltsgebiet muss, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen, die den Abbau auf Dauer wesentlich erschweren oder behindern könnten, im Einzelfall gegebenenfalls im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nach §§ 14 folgende LaPlaG erfolgen.

3.7 Tourismus und Erholung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Eine touristische Entwicklung ist grundsätzlich in allen Teilräumen des Landes möglich. Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt dabei in der Weiterentwicklung als „Maritimes Urlaubsland“. Auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein und die Wachstumspotenziale des Tourismus genutzt werden.
- 2 G** Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und so weiter), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden. Hierbei sind auch in ihrer Bedeutung anwachsende Gruppen in den Blick zu nehmen, wie zum Beispiel ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Eine gute Erreichbarkeit von touristischen Angeboten sowie tourismusgeprägten Orten auch mit dem ÖPNV ist anzustreben (→3.4 Absatz 5).
Für eine abgestimmte touristische Infrastrukturplanung sollen auf Basis der Tourismusstrategie des Landes integrierte Tourismuskonzepte auf regionaler Ebene entwickelt werden, die öffentliche und private Aktivitäten miteinander verknüpfen. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Trägern soll Gebrauch gemacht werden.
- 3 G** In den Regionalplänen können räumliche und inhaltliche Konkretisierungen für den jeweiligen Teilraum vorgenommen werden.

Begründung

B zu 1

Mit seinen Küsten, einem abwechslungsreichen Binnenland und einem ausgezeichneten Klima zeichnet sich Schleswig-Holstein als Urlaubs- und Erlebnisland aus.

Zur Stärkung des Tourismus im Land hat die Landesregierung im November 2006 eine Neuausrichtung des Tourismus in Schleswig-Holstein beschlossen. Die Neuausrichtung basiert auf einem im Juli 2006 vorgelegten Handlungskonzept und ist nach einer dreijährigen Umsetzungsphase weitgehend abgeschlossen. Die neue Strategie hat sich inzwischen in allen wichtigen touristischen Bereichen verstetigt. Um die Schwächen

und Defizite weiterhin abzubauen und die Chancen des Schleswig-Holstein-Tourismus zu nutzen, konzentriert sich die Strategie auf qualitativ hochwertige Angebote, auf ein gutes Preis-Leistungsverhältnis sowie auf drei ökonomisch attraktive Zielgruppen.

B zu 2

Die Ortsbilder, die touristische Infrastruktur sowie das privatwirtschaftliche Angebot (vor allem im Beherbergungsbereich) weisen in Schleswig-Holstein vielerorts qualitative Defizite auf und sind nicht immer wettbewerbsfähig. Vor diesem Hintergrund ist ein konzeptionell unterfütterter, integrierter Ansatz von öffentlichen und privaten touristischen Aktivitäten erforderlich, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen. Hierzu sind regionale touristische Konzepte erforderlich, die auf der Tourismusstrategie des Landes aufbauen. Diese sollen die Basis für eine zielgruppengerechte Fortentwicklung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebots (unter Einschluss eines korrespondierenden städtebaulichen Umfeldes) darstellen. Hierbei können auch Rückbaumaßnahmen, Mobilitätsbelange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung sowie Erreichbarkeitsgesichtspunkte touristischer Einrichtungen eine Rolle spielen. Die Tourismuskonzepte und die daraus abgeleitete touristische Infrastrukturplanung sollen auch naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Aspekte berücksichtigen.

Um den Tourismus im Land insgesamt wettbewerbsfähig zu machen und zu halten, sind die Tourismusstrukturen von Städten und Gemeinden, touristischen Organisationen sowie privaten Leistungsanbietern zu optimieren. Die anzustrebenden Kooperationen dieser Akteure sollen auf marktfähigen räumlichen Einheiten mit einem klar erkennbaren und abgrenzbaren Angebot basieren und neben der Abstimmung und Festlegung der strategischen Zielrichtung auf eine Mittelbündelung und Synergienutzung in den Bereichen Organisation, Infrastruktur und Marketing abzielen.

Durch eine regional abgestimmte Vorgehensweise und einer damit verbundenen räumlichen Schwerpunktbildung von touristischen Einrichtungen soll die touristische Infrastruktur zielgruppengerecht angepasst und ihre Auslastung optimiert werden.

3.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 Z Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind:

An der Nordsee:

- die Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Pellworm sowie Nordstrand und die Halligen Hooge, Langeneß und Oland,
- die Insel Helgoland,
- die Räume um Dagebüll, St. Peter-Ording, Büsum und Friedrichskoog.

An der Ostsee:

- der Küstenraum Flensburgs sowie der Raum um Glücksburg,
- der Küstenraum von Gelting über Kappeln bis Waabs,
- der Küstenraum der Kieler Förde (Strände, Landeshauptstadt Kiel, Mönkeberg, Heikendorf, Laboe),
- der Küstenraum der Probstei von Stein bis Stakendorf,
- der Küstenraum von Behrendorf bis Weißenhaus,
- Teile der Insel Fehmarn,
- der Küstenraum von Heiligenhafen bis Lübeck-Travemünde.

Im Landesinneren:

- der Raum Malente und Eutin.

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (→Anhang A 5) sind in der Hauptkarte dargestellt. Sie umfassen auch Teile des Küstenmeeres.

2 Z Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind in die Regionalpläne zu übernehmen und inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren sowie gegebenenfalls zu ergänzen, soweit die Gemeinden die Voraussetzungen dafür erfüllen.

3 G In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird,

sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden.

In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeeres einschließen, soll die Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden.

Die Städte sollen durch Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute verkehrliche Anbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden.

4 Z In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen →2.4.2) darzustellen, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grünzüge (→5.3.1) darzustellen, in denen keine planmäßige Siedlung stattfinden darf.

5 G Touristisch intensiv genutzte Küsten, Ufer- und Strandabschnitte sollen sich mit landschaftlichen Freiräumen abwechseln.

Teil B | Ziele und Grundsätze

Begründung

B zu 1, 2

Die Auswahl der Gemeinden für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) erfolgte anhand folgender angebots- und nachfrageorientierter Kriterien:

- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen > 1.000,
- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen je Einwohner > 1,
- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen je Hektar Gebäude- und Freifläche > 10,
- Gesamtzahl der gewerblichen Übernachtungen > 200.000,
- Tourismusintensität (Übernachtungen je 1.000 Einwohner) > 2.500.

Eine Zuordnung zu den Schwerpunkträumen erfolgte in der Regel, wenn die Gemeinden mindestens drei der fünf Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus wurde eine abschließende raumordnerische Bewertung hinsichtlich räumlicher Mindestgrößen und siedlungsstruktureller Gesichtspunkte durchgeführt. Dabei wurden auch Aspekte wie das touristische Angebot, Liegeplätze in Häfen und Marinas und die Bedeutung der Räume für die Naherholung und als Ausflugsziel angemessen berücksichtigt.

Grundlage für die Abgrenzung waren Daten des Statistikamtes Nord sowie Zahlen, die im Sommer 2006 im Rahmen einer Auswertung von Gastgeberverzeichnissen und einer Fragebogenaktion bei ausgewählten Kommunen erhoben wurden. Diese Erhebung war notwendig, weil die amtliche Tourismusstatistik nur Beherbergungsstätten mit neun und mehr Betten erfasst und somit nur ein unvollständiges Bild des Tourismus in den Gemeinden bietet.

Durch die Fragebogenaktion wurde es auch möglich, die Standplätze auf Campingplätzen zu berücksichtigen, die einen nicht unerheblichen Teil des Tourismus in Schleswig-Holstein bestimmen. Die Zahl der Standplätze ist mit dem Faktor 1 in die oben genannten Kennziffern eingegangen, obwohl davon auszugehen ist, dass ein Standplatz in der Regel von mehreren Personen genutzt wird. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Raumordnung jedoch gerechtfertigt, da den Standplätzen gegenüber den vermieteten Hotel- und Pensionsbetten in der Regel eine geringfügigere tourismuswirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist.

Für die Ermittlung der gewerblichen Übernachtungen (in Beherbergungsstätten mit mehr als neun Betten) wurden ausschließlich die Daten des Statistikamtes Nord zugrunde gelegt.

Die Abgrenzung der Schwerpunkträume erfolgte in der Regel nicht entlang von Gemeindegrenzen, sondern es sind nur die tatsächlich stark von Tourismus und Erholung und entsprechenden Einrichtungen geprägten Gemeindeteile (zum Beispiel erweiterter Küstenbereich) ausgewiesen.

Um den Entwicklungsaspekt stärker zu betonen, soll die Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung bei der Aufstellung eines Regionalplans dahingehend überprüft werden, ob weitere Gemeinden oder Gemeindeteile in die Schwerpunktraumkategorie „hineingewachsen“ sind. Dabei sind die oben genannten Kriterien zugrunde zu legen. Sofern eine verbesserte und landesweit vergleichbare Datengrundlage vorliegt, die auch bisher nicht erfasste touristische Marktsegmente berücksichtigt, sollte diese zusätzlich herangezogen werden.

Für das Küstenmeer ist im Bereich der landseitigen Schwerpunkträume vor dem Hintergrund der dort zumindest saisonal stattfindenden Nutzungen (zum Beispiel Baden, Wattwandern, Wassersport) pauschal ein Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus („Surfzone“) als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgelegt worden. Dieses korrespondiert an der Westküste mit den Regelungen des Nationalparkgesetzes, nach denen das Betreten des küstennahen Watts in der Schutzzone 1 im Einvernehmen mit den Gemeinden festgelegt werden kann.

B zu 3

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind besonders geeignet für eine marktgerechte Entwicklung des Tourismus sowie zur Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen entsprechend der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Hier stehen Maßnahmen zum gewerblichen Tourismus im Vordergrund. Die mit der Festlegung dieser Räume verbundenen raumordnerischen Erfordernisse leisten einen Beitrag, den Tourismus in seiner herausragenden landes- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten.

Mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen die vorhandenen Einrichtungen und Angebote gesichert sowie die weitere touristische Entwicklung in diesen Räumen gezielt befördert und unterstützt werden. Insbesondere soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden, die sowohl die natürlichen Grundlagen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus sichert. Die Entwicklung in den Schwerpunkträumen soll sich

3.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung

daher in erster Linie auf eine Qualitätsverbesserung und stärkere zielgruppenorientierte Differenzierung der Angebotsformen, insbesondere in Räumen mit relativ einseitigen Angebotsstrukturen (zum Beispiel überwiegend Campingplätze), und insgesamt auf eine Strukturverbesserung konzentrieren.

Um den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar zu gestalten und die wassertouristische Attraktivität zu erhöhen, sollen eine bessere Integration von see- und landseitigen Anlagen und Angeboten sowie Maßnahmen zur Optimierung und touristischen Inwertsetzung der Wasserkante - insbesondere der Strände sowie Häfen und Marinas - in vertretbarem Umfang angestrebt werden. Dabei ist stets eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Gewässer- und Naturschutzes sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes herzustellen.

Der Städtetourismus gehört zu den wachsenden Marktsegmenten. Besondere Entwicklungschancen für die großen Hafenstädte in Schleswig-Holstein ergeben sich aus den Fährverbindungen nach Skandinavien und ins Baltikum sowie aus der steigenden Zahl von Kreuzfahrtschiffen, die die Häfen Kiel und Lübeck-Travemünde anlaufen. Ein attraktives Stadtbild, gute Einkaufsmöglichkeiten, interessante kulturelle Angebote und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit wirken sich hier positiv aus.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung kommt der Abstimmung und Kooperation zur Synergienutzung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu.

B zu 4, 5

Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich wie die Ordnungsräume (→1.3) durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein, wenn auch nur zeitweilig, hohes Personenaufkommen aus. Dabei wird die Anzahl der Feriengäste durch viele Tagestouristen und Wochenendgäste zum Teil deutlich ergänzt. Die Schwerpunkträume erfordern daher ebenfalls ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume.

Bezüglich der Errichtung oder Erweiterung von tourismus- und erholungsbezogener Infrastruktur in diesen Räumen wird auf Ziffer 3.7.3 verwiesen

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung dar. Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen.
- 2 Z** In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen.
 - G** Sie sollen eine ausreichende touristische Bedeutung haben (gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gäste, der Betten und der Übernachtungen sowie der sonstigen touristischen Angebote). Darüber hinaus sollen bei der Abgrenzung der Gebiete die naturräumlichen und die landschaftlichen Potenziale und die in der Hauptkarte dargestellten Naturparke berücksichtigt werden.
- 3 G** In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten soll eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden (→3.4).
- 4 G** In den Regionalplänen können die Entwicklungsgebiete durch die Darstellung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung inhaltlich differenziert und räumlich konkretisiert werden. Diese Bereiche sollen innerhalb der Entwicklungsgebiete eine herausgehobene Bedeutung für den Tourismus und/oder die Erholung haben. Die Kernbereiche können sich – orientiert an den Kriterien zur Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung – in die Schwerpunktraumkategorie hineinentwickeln. Die Zielsetzungen der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung gelten hier entsprechend.

Teil B | Ziele und Grundsätze

Begründung

B zu 1

Die Ausweisung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung erfolgte auf der Grundlage der bisher im Landesraumordnungsplan 1998 ausgewiesenen Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Eine grundsätzliche Eignung der übrigen Räume des Landes für Tourismus und Erholung wird damit nicht in Frage gestellt.

B zu 2 - 4

Mit der Konkretisierung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Darstellung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung wird der Regionalplanung Spielraum gegeben, um den regionalen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen. In den Ordnungsräumen kann vor dem Hintergrund der Ausweisung regionaler Grünzüge (→5.3.1) auf die Darstellung dieser Gebiete verzichtet werden. Durch ihre differenziertere Infrastruktur und ihr Angebot sowie ihre Landschaftspotenziale heben sich diese Gebiete von anderen Räumen (außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) ab. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden.

In diesen Gebieten sollen Tourismus und Naherholung auch durch die Verbesserung des kulturellen, gastronomischen, sportlichen und verkehrlichen Angebotes sowie durch Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (wie Rad-, Reit-, Fahr- und Wanderwege, Erlebnispfade, Badestellen, Aussichtspunkte, Infostellen, Natur-Informationszentren und andere) weiterentwickelt werden.

Bei der Festlegung sollen die Zielsetzungen regionaler Tourismuskonzepte berücksichtigt werden.

Um den unterschiedlichen Anforderungen der Bereiche „Tourismus“ und „Erholung“ sowie der räumlichen Schwerpunktsetzung innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung hinreichend Rechnung tragen zu können, besteht die Möglichkeit, in den Regionalplänen Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung festzulegen. Sie sollen sich qualitativ und quantitativ von den übrigen Teilen der Entwicklungsgebiete abheben. Dadurch soll eine weitere räumliche Schwerpunktbildung, auch für spezielle Zielgruppen (zum Beispiel Reiter-Ferien), auf regionaler Ebene erreicht werden. In diesen Bereichen gelten die Zielsetzungen der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung entsprechend; in ihnen soll eine größtmögliche Inwertsetzung von Tourismus- und/oder Erholungsinfrastrukturen erreicht werden.

In den Entwicklungsgebieten wie auch in den Kernbereichen kommt der Abstimmung und Kooperation zur Synergienutzung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu.

3.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Für größere tourismusbezogene Bauvorhaben mit Kapazitäten von mehr als 150 Betten, 100 Zimmern, 40 Ferien-/Wochenendhäusern oder 80 Standplätzen auf Campingplätzen und für sonstige tourismusbezogene Bauvorhaben ab einer Größe des Plangebietes von vier Hektar soll in der Regel eine raumordnerische Abstimmung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Einrichtungen in diese Größenordnung hinein, bei isolierten Lagen von größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben und innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft (→5.2.2).
- 2 G** Größere tourismusbezogene Bauvorhaben (gemäß Ziffer 3.7.3 Absatz 1) sollen vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen.
- 3 G** Größere Hotels und Hotelanlagen sollen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft im Anschluss an vorhandene oder geplante (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorgesehen werden; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.
- 4 Z** Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten.
Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene oder geplante (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Außerdem dürfen sie sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlangziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln.
- G** Nutzungs- und Betreiberkonzepte sollen für Ferienhausgebiete eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.
- 5 G** Neue Camping- und Wochenendplätze sollen nicht in unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen ausgewiesen werden. Sie sollen nach Möglichkeit im Anschluss an vorhandene oder geplante (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorgesehen werden.
- Z** Bei der Planung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze dürfen sich diese nicht bandartig an Küsten und Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln. Darüber hinaus sind sie durch Freiflächen zu gliedern und durch landschaftsgerechte Umpflanzungen einzugrünen.
- 6 G** Bei neuen Camping- und Wochenendplätzen sowie bei Erweiterungen bestehender Plätze sollen in nennenswertem Umfang Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) bereitgestellt werden.
Erweiterungen und Umstrukturierungen von Camping- und Wochenendplätzen sollen zu Qualitätsverbesserungen führen. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit Verlagerungen von Stand- und Aufstellplätzen aus unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen möglich sind. Ein Zugang von den Camping- und Wochenendplätzen zum Wasser soll jedoch möglich sein.
Campinghäuser sollen möglichst im baulichen Zusammenhang mit vorhandenen Einrichtungen stehen. Für Wohnmobile sollen auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichende Standplätze zur Verfügung gestellt werden.
- G** Campinghäuser auf Camping- und Wochenendplätzen sollen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung in ein Nutzungs- und Betreiberkonzept eingebunden werden.
- 7 Z** Wochenendhäuser dienen dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zur Naherholung. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Gebiete im Anschluss an vorhandene oder geplante Bauflächen vorzusehen. Wochenendhausgebiete dürfen sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln.
- 8 G** Neue Wochenendhausgebiete können grundsätzlich überall im Land ausgewiesen werden.
- Z** Hiervon sind ausgenommen:
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (→3.7.1),
 - Vorranggebiete für Naturschutz (→5.2.1) und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (→5.2.2) sowie
 - regionale Grünzüge und Grünzäsuren (→5.3.1, 5.3.2).

Teil B | Ziele und Grundsätze

Hier dürfen keine neuen Wochenendhausgebiete errichtet werden. Ausgeschlossen ist auch die Erweiterung bestehender Wochenendhausgebiete.

G In den Ordnungsräumen (→1.3) und den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (→1.5) sollen in der Regel keine neuen Wochenendhausgebiete errichtet und bestehende Wochenendhausgebiete nicht erweitert werden. Abweichungen können in den Regionalplänen bezeichnet werden.

9G Wochenendhausgebiete sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Größere Wochenendhausgebiete sollen durch ausreichende Grünzonen in überschaubare Einheiten gegliedert werden. Die Grundfläche (GR) von Wochenendhäusern soll 70 Quadratmeter und die zulässige Geschossfläche (GF) 80 Quadratmeter nicht überschreiten.

10G Anlagen für den Wassersport sollen möglichst nicht in ökologisch sensiblen Gewässerbereichen geplant werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen sollen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Dauer- und Gastliegeplätzen in den Basishäfen ist zu achten. Häfen und Marinas sollen soweit möglich für eine touristische Inwertsetzung genutzt werden.

11G Zur Erholung der Menschen in der Natur soll das Rad- und Reitwegenetz weiter ausgebaut werden.

Begründung

B zu 1, 2

Zu den größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben zählen Feriendörfer, große Hotels und Hotelkomplexe, sonstige große Einrichtungen für die Ferien und Gästebeherbergung (Ferienhäuser und -wohnungen, Camping- und Wochenendplätze) sowie Freizeitanlagen (zum Beispiel Themenparks) ab den dargestellten Größenordnungen, die sich mit gewissen Aufschlägen an der allgemeinen Vorprüfung gemäß der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1)“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) orientieren.

Aufgrund möglicher raumbedeutsamer Auswirkungen bei diesen Vorhaben soll in der Regel eine raumordnerische Abstimmung durchgeführt werden.

Mit der Abstimmung soll eine geordnete Freiraum- und Siedlungsentwicklung sichergestellt werden, ohne damit die Entwicklung der gewerblichen Tourismusfunktion zu sehr einzuschränken. Daher sollen neben dem Schutz von Natur und Landschaft auch

die Ansprüche der Allgemeinheit an Erlebbarkeit und Zugänglichkeit von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll mit der Abstimmung auch Planungssicherheit für Kommunen und Investoren geschaffen werden. Diese Maßnahme soll schließlich zur Umsetzung der Tourismuskonzeption beitragen.

Größere tourismusbezogene Bauvorhaben dieser Art sollen unter Berücksichtigung ihrer Funktionen in ihrer Baumasse und Gestaltung mit der Landschaft und dem Ortsbild abgestimmt werden. Dabei sollen auch Aspekte wie die Einbindung der Maßnahme in eine touristische Konzeption (zum Beispiel Kombination von touristischen Infrastrukturen/Attraktionen beziehungsweise Themenschwerpunkten) sowie Erreichbarkeit und Versorgung berücksichtigt werden. Die erforderlichen Prüfmaßstäbe und Unterlagen (zum Beispiel Projektskizze, touristisches Leitbild, Tourismusentwicklungskonzept oder sonstige Handlungsmaßnahmen, Machbarkeitsstudie, Betreiberkonzept, Verträglichkeitsprüfung, landschaftsplanerische Bewertung, Verkehrsuntersuchung) sowie der Kreis der zu Beteiligten sind in Abhängigkeit vom Standort und vom Vorhaben mit den Trägern der Regionalplanung abzustimmen.

Im Übrigen sieht die Verordnung zu § 17 Absatz 2 des ROG (Raumordnungsverordnung) vor, dass für Vorhaben ab 300 Betten/200 Zimmern/200 Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume und Gebiete werden an die Errichtung neuer Hotels, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Camping- und Wochenendplätze in diesen Gebieten qualitative planerische Anforderungen gestellt. In einigen Gebieten sind sie daher auch ganz ausgeschlossen.

B zu 3

Zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und aufgrund der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume werden an die Errichtung neuer Hotels planerische Anforderungen gestellt.

B zu 4

Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Konzentration an Siedlungstätigkeit und touristischen Einrichtungen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume beziehungsweise Gebiete werden an die Ausweisung neuer Ferienhausgebiete angemessene planerische Anforderungen gestellt.

Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend, das heißt über das Jahr gesehen, und auf Dauer, das heißt über ihren Lebenszyklus gesehen, dem gewerblichen Tourismus. Daher, und um den Zielsetzungen der Tourismusstrategie des Landes Rechnung zu tragen, soll für Ferienhausgebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Nutzungs- und Betreiberkonzept vorliegen, mit dem zusätzlich zur öffentlich-rechtlichen Bindung die touristisch-gewerbliche Nutzung (zum Beispiel mit vertraglicher und grundbuchlicher Absicherung) gewährleistet und ein Dauerwohnen in diesen Gebieten ausgeschlossen wird.

B zu 5, 6

Der überwiegende Teil der Camping- und Wohnmobilplätze liegt an den Küsten des Landes sowie an Ufern von Seen und Fließgewässern. Vor dem Hintergrund der hohen Konzentration soll dort bei der Ausweisung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze (Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern) zurückhaltend verfahren werden. In jedem Einzelfall sind Belange von Natur und Landschaft zu prüfen. Bei der Planung sind die Anforderungen an Schutzstreifen von Gewässern zu beachten (§ 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG), so dass der unmittelbare Küsten- und Uferbereich freigehalten wird. Ebenso sollen bei Umstrukturierungen Verlagerungen von Standplätzen (Flächen auf Campingplätzen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen) sowie Aufstellplätzen (Flächen auf Wochenendplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern und Mobilheimen) aus den unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen geprüft werden, um mögliche Konflikte mit dem Naturschutz zu lösen. Bestehende, im Bestand geschützte Camping- und Wochenendplätze können weiter genutzt werden.

Zur Stärkung der Tourismusfunktion insbesondere an den Küsten soll die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen (wie hinreichend großen und eingegrünten Standplätzen, Ausbau der Sanitäreinrichtungen sowie Ergänzung von Versorgungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten) einhergehen. Hierzu kann auch die Errichtung von Campinghäusern (Grundfläche bis 40 Quadratmeter sowie auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime) auf Wochenendplätzen als Teil eines Campingplatzes zählen. Diese sollen als Mietobjekte einem wechselnden Personenkreis dienen. Um den besonderen Zielsetzungen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (→3.7.1 Absatz 3) hinreichend Rechnung zu tragen, gilt hier für die Errichtung von Campinghäusern grundsätzlich die gleiche landesplanerische Anforderung wie für Ferienhäuser.

Wegen der unterschiedlichen Wirkungen von mobilen Einrichtungen (wie zum Beispiel Wohnwagen und Wohnmobile) und baulichen Verfestigungen durch Campinghäuser ist eine Konzentration derartiger baulicher Anlagen unter landschaftlichen und städtebaulichen Aspekten anzustreben.

Der hohen Zuwachsrate an Wohnmobilen im Land ist durch eine entsprechende Ausweisung ausreichender Standplätze an geeigneten Standorten Rechnung zu tragen. Dabei ist die abweichende und im Vergleich zu Wohnwagen auf Campingplätzen deutlich reduzierte Infrastruktur zu berücksichtigen.

B zu 7 - 9

Die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes, des Tourismus sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit dem Wunsch vieler Menschen, ihre Freizeit in naturnaher Umgebung zu verbringen, erfordert eine sorgfältige Planung der Wochenendhausgebiete. Dies führt auch dazu, dass neue Wochenendhäuser in bestimmten Raumkategorien nicht errichtet werden sollen. Über die Beschränkung der zulässigen Größenordnung der Grundfläche soll erreicht werden, dass die Wochenendhäuser nicht als Erst- oder Dauerwohnsitz genutzt werden.

Die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Dauerwohnnutzungen ist abhängig vom Vorhandensein städtebaulich tragfähiger Strukturen und integrierter Lagen. Die Doppelnutzung „Dauer- und Wochenendwohnen“ in Form von Sondergebieten ist nur bei gewachsenen – erkennbar verträglichen – Nutzungsstrukturen möglich.

B zu 10

In Schleswig-Holstein gibt es vielfältige Wassersportanlagen, beispielsweise rund 250 Sportboothäfen mit etwa 30.000 Liegeplätzen. Das Netz der seewärtigen Sportboothäfen und Marinas ist in Schleswig-Holstein sehr dicht geknüpft. Die einzige nennenswerte Lücke besteht zwischen Fehmarn und der Kieler Förde. Häfen und Marinas werden gegenwärtig primär von Segel- und Motorbootsportlern genutzt oder von Bootsinteressierten aufgesucht. Durch die Verlagerung von touristischen Angeboten sowie die Einbindung in die touristische Ortsplanung können Häfen und Marinas attraktiver gestaltet und in Wert gesetzt werden.

3.8. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden. Dies soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. Orts- und Landschaftsbilder sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Vorhandene oder geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden. Sendemasten und Antennenträger sollen von den verschiedenen Netzbetreibern möglichst gemeinsam genutzt werden.

2 G Bevölkerung und Wirtschaft in Schleswig-Holstein sollen flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden. Die Unterschiede im Breitbandzugang zwischen den Städten und Ballungsräumen einerseits und den ländlichen Räumen andererseits sollen abgebaut werden.

Kurzfristiges Ziel ist es, bis Ende 2010 eine weitgehend flächendeckende Grundversorgung mit Breitbanddiensten, die mindestens 1 Megabit pro Sekunde im Download gewährleisten, zu erreichen. Bis Ende 2020 soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen mit Bandbreiten von mehr als 100 Megabits pro Sekunde gewährleistet sein. Basis dieser Ziele ist die Breitbandstrategie der Landesregierung. Vorrang bei der Erreichung dieser Ziele haben privatwirtschaftliche Lösungen. Land und Kommunen sollen sich auf flankierende Maßnahmen und die Schaffung von Rahmenbedingungen konzentrieren.

Eine überregionale Koordinierung der Breitbandversorgung (Breitbandkonzepte) soll mindestens auf Kreisebene erfolgen; hieran sollen sich die Maßnahmen der Ämter und Gemeinden und weiterer kommunaler Zusammenschlüsse orientieren. Die Konzepte sollen die aktuelle Versorgungssituation, den vorhandenen Breitbandbedarf der Wirtschaft und der Bevölkerung, die für die Breitbandversorgung nutzbare Infrastruktur (Glasfasernetze, Leerrohre, Funktürme, Trassen von Ver- und Entsorgungsunternehmen et cetera) sowie ein Konzept zum kurz- und langfristigen Breitbandausbau enthalten.

3 G In allen Teilräumen des Landes soll in zumutbarer Entfernung die Versorgung mit stationären Postdienstleistungen gewährleistet sein. Mindestens alle Zentralen Orte (→2.2) sollen über Postfilialen oder Postagenturen verfügen. Das soll möglichst auch für Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (→2.3 Absatz 3) sowie stark touristisch geprägte Gemeinden gelten. In allen anderen Gemeinden soll die Versorgung durch einen mobilen Postservice sichergestellt werden.

4 G In den Regionalplänen sollen Aussagen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur räumlich weiter konkretisiert werden.

Begründung

B zu 1

Der Zugang zu moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung. Ihr Ausbau sollte unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten erfolgen.

B zu 2

Moderne Breitbandnetze sind für die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins (Ausschöpfung von Wachstumspotenzialen, Erhöhung der Standortattraktivität, Abbau von strukturellen Nachteilen ländlicher Räume) von großer Bedeutung. Auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten (Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, Nutzung moderner Kommunikationsformen wie E-Government, E-Learning, E-Health oder E-Commerce) kommt schnellen Internetverbindungen eine zunehmende Bedeutung zu. Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur gehört mittlerweile zur Basisinfrastruktur wie die Verkehrsinfrastruktur oder Strom-, Gas- oder Wasserleitungen. Dabei nimmt der Bedarf an (hohen) Bandbreiten immer mehr zu.

Die Landesregierung hat am 25. August 2009 eine Breitbandstrategie beschlossen. Dort sind kurz- und langfristige Ziele des Breitbandausbaus sowie darauf aufbauende Schwerpunktmaßnahmen formuliert worden. Die Umsetzung der Breitbandstrategie wird in enger Abstimmung mit allen Akteuren (Wirtschaft, Kommunen, Verbände und Organisationen) erfolgen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Breitbandinfrastruktur als Basisinfrastruktur des 21. Jahrhunderts, des partiellen Marktversagens vor allem im ländlichen Raum sowie des fehlenden gesetzlichen Versorgungsauftrages mit Breitbanddiensten

kommt staatlichem Handeln (trotz des Vorrangs privatwirtschaftlicher Lösungen) eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Breitbandversorgung zu. Das Land wird daher alle Akteure (insbesondere auch die kommunale Ebene) mit den in der Breitbandstrategie verankerten Schwerpunktmaßnahmen unterstützen.

B zu 3

Postdienstleistungen sind ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge. Der Zugang ist im Rahmen der Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) sicherzustellen, die sich am Zentralörtlichen System orientiert. Darüber hinaus sollten in den ländlichen Räumen stationäre Einrichtungen in Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion sowie in Tourismusgemeinden im Rahmen der Möglichkeiten geschaffen oder gehalten werden

3.9 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.
- 2 G** Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln soll sichergestellt werden. Dabei soll auf eine nachhaltige Produktionsweise hingewirkt werden.
- 3 G** Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll insbesondere erhöht werden durch
- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit;
 - die Weiterentwicklung der Betriebs- und Flurstrukturen einschließlich des ländlichen Wegenetzes;
 - den Erhalt der bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze;
 - die Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten.
- Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden.
- 4 G** Die Bewirtschaftung des Bodens als nicht vermehrbares Naturgut soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstigen Planungen.
- 5 G** Die Erhöhung des Waldanteils auf 12 Prozent der Landesfläche wird weiterhin angestrebt. Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann.
- 6 G** Die Fischerei in Nord- und Ostsee sowie an Binnengewässern soll erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei ist dem Anliegen der langfristigen Sicherung der Erträge und des Erhalts der Fischarten und -bestände und des Ökosystems besonders Rechnung zu tragen. Die Fischerei soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungen im Meeres- und Küstenbereich eine angemessene Bedeutung erhalten.

- 7 G** Die Potenziale von umwelt- und landschaftsverträglichen Aquakulturanlagen im Meer und auf dem Land sollen genutzt werden.

Begründung

B zu 1 - 4

Das Gesicht Schleswig-Holsteins ist in weiten Teilen durch die Agrarlandschaft geprägt. Die Land- und Forstwirtschaft ist mit einem Anteil von über 70 Prozent an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Betriebs- und Produktionsbedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft vielfältig. Sie ist in allen ländlichen Kreisen ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor, insbesondere als Basis für die Ernährungswirtschaft. Aber auch der umfangreiche Dauerkulturanbau im Hamburger Rand ist von wirtschaftlicher Bedeutung. Eine landwirtschaftlich nachhaltige Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft (→5.2 Absatz 3).

Die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung wird in starkem Maße durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU beeinflusst. Kern der Reform ist die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Art und Umfang der Produktion werden danach im Wesentlichen nur noch am Markt bestimmt. Mit Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen.

Existenz und Einkommen von landwirtschaftlichen Unternehmen werden auch in der Zukunft im Wesentlichen von ihrer Wettbewerbsfähigkeit abhängen. Es bleibt daher ein übergeordnetes Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken, wobei die Land- und Ernährungswirtschaft den Wettbewerb vor allem über Qualität und Verbrauchersicherheit suchen sollte.

Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln; das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbsalternativen wie Direktvermarktung oder ländlicher Tourismus sind zu fördern. Dabei ist der ländliche Tourismus ortsangepasst zu entwickeln. Aufgaben im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (zum Beispiel Klimaschutz, Grundwasserneubildung, Gewässerschutz) gehören ebenfalls dazu.

Im Rahmen einer ressourcenschonenden und umweltgerechten Landbewirtschaftung sollen neben der klassischen Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln neue stoffliche und energetische Verwertungsperspektiven für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse erschlossen werden. Beim Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und organischer Reststoffe sollen Verwertungsschienen bevorzugt werden, die die bestmögliche Wirkung für den Klimaschutz entfalten, eine nachhaltige Wirtschaftsweise und somit Belange des Umwelt-, Boden- und Naturschutzes berücksichtigen und durch Kosteneffizienz betriebs- und volkswirtschaftlich positive Effekte erzielen.

B zu 5

Der Beitrag des Waldes als Rohstoffquelle und Arbeitsort, zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, für die Erholung und das Naturerleben sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist von unschätzbbarer Bedeutung für Mensch und Umwelt. Der Erhalt der Waldfläche ist die Grundvoraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen, weshalb vorhabenbedingte Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind. Im waldarmen Schleswig-Holstein kommt dem Wald (10,3 Prozent der Landesfläche) erhebliche Bedeutung zu. Neuer Wald soll daher vor allem in den besonders waldarmen Regionen und in strukturarmen Ackerlandschaften der Geest und des Hügellandes sowie in Wasserschon- und Wasserschutzgebieten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Neuwaldbildungen bevorzugt dort vorgenommen werden, wo sie zugleich auch der Verbesserung der ökologischen Situation und dem Biotopverbund dienen.

B zu 6

Die Fischwirtschaft hat in den letzten Jahren einen grundlegenden Strukturwandel erfahren. Probleme waren dabei: stark schwankende Fischbestände und damit verbunden sehr unsicher kalkulierbare Erträge und Erlöse, zunehmende Importe von Fisch aus allen Regionen der Welt, ständige Anpassung der Fischereiflotte an die Fang- und Ertragsmöglichkeiten und damit verbunden auch eine Anpassung der Strukturen bei den Erzeugerorganisationen zur Optimierung der Vermarktung, eine rasante Zunahme von regelnden Eingriffen in die Fischerei durch die Gesetzgebung und ein grundsätzlicher Wandel der EU-Fischereiförderungspolitik.

Die weiteren Perspektiven der schleswig-holsteinischen Fischerei sind im Wesentlichen von den aus natürlichen und rechtlichen Gründen stark schwankenden Fangmengen auf zunehmend globalisierten Märkten gekennzeichnet. Dabei stellen sich im Bereich der Garnelenfischerei die Perspektiven günstiger dar als beim Fischfang.

B zu 7

Unter Aquakultur wird die Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels Techniken, die auf die Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus ausgerichtet sind, verstanden. Marikultur oder marine Aquakultur ist dabei eine Untergliederung der Aquakultur, bei der die Aufzucht und Haltung im Meerwasser erfolgt. Unterschieden wird bei der Aquakultur zwischen offenen Systemen, also Teichen, Becken und Netzkäfigen, und geschlossenen Systemen, die auch Kreislaufsysteme genannt werden.

Neben der Produktion von Fischen, Weichtieren und Algen als Nahrungsmittel kommt der Aquakultur durch die Gewinnung und Herstellung von Zusatzstoffen für die Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmaindustrie bis hin zum Export von entsprechenden Anlagen eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Hierzu sind die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen auszuweiten.

4. Entwicklung der Daseinsvorsorge

4.1 Leitbild

Was wollen wir?

Wir wollen in Schleswig-Holstein

- gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes;
- für alle hier lebenden Menschen eine gute Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge;
- auch unter den Bedingungen des demographischen Wandels die Daseinsvorsorge generationenübergreifend langfristig sicherstellen.

Wie kommen wir da hin?

Indem wir

- durch das Zentralörtliche System Infrastrukturangebote räumlich bündeln und für alle Menschen im Land unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Belange in zumutbarer Entfernung anbieten;
- stets berücksichtigen, welche besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der ethnischen Zugehörigkeit oder einem vorhandenen Unterstützungsbedarf ergeben;
- bei Infrastrukturplanungen die demographischen Veränderungen berücksichtigen;
- beim Aus- und Umbau der sozialen und technischen Infrastruktur den Aspekt der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit ausreichend beachten;
- bei der Daseinsvorsorge sozialen Belangen gegenüber ökonomischen und ökologischen Belangen ein angemessenes Gewicht geben;
- sicherstellen, dass sich die verschiedenen Infrastrukturbereiche in enger Abstimmung miteinander weiterentwickeln;
- durch interkommunale Kooperationen und die Einbeziehung privater Akteure innovative und kostengünstige Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge entwickeln.

4.2 Bildung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Investitionen in Bildung sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins. In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Unter Würdigung der sozialen und kulturellen Bedeutung der Schulen für die Gemeinden gilt es dabei auch, wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Orientierung am Zentralörtlichen System kann dabei eine Hilfe sein.

Maßgebliches Kriterium für die Verteilung der Schulstandorte ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die einzelnen Schulen besuchen.

Die Schulstandorte sollen von den Schülerinnen und Schülern mit dem ÖPNV in zumutbarer Zeit erreicht werden können. Dies soll im Rahmen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sichergestellt und bei allen standörtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen als zentrales Kriterium beachtet werden. Das ÖPNV-Angebot soll flexibel an Änderungen in der Schulstruktur angepasst werden.

2 G Das Netz der allgemein bildenden Schulen soll bedarfsgerecht erhalten und pädagogischen Erfordernissen angepasst so weiterentwickelt werden, dass jedem Schüler/jeder Schülerin je nach Begabung und Bedürfnissen sowie entsprechend Leistungsvermögen und -bereitschaft ein geeignetes Schulangebot in angemessener Entfernung bereitgestellt werden kann. Zugleich soll ein möglichst effizienter Ressourceneinsatz bei Unterrichtsversorgung, verlässlicher Grundschule, Vertretungsfonds sowie Investitions- und Betriebskosten sichergestellt werden. Dazu sollen insbesondere Möglichkeiten des jahrgangsübergreifenden Unterrichts und der Kooperation von Schulstandorten und Schulträgern ausgeschöpft werden.

3 G Das Netz berufsbildender Schulen soll unter Berücksichtigung der bestehenden Angebote bedarfsgerecht und fachlich differenziert weiterentwickelt werden; dies gilt auch für überbetriebliche Berufsbildungsstätten. Dabei soll den folgenden sich abzeichnenden Entwicklungen Rechnung getragen werden:

- Bis etwa 2020 anhaltend hohe Zahlen von Schulabsolventen und ein wachsender Anteil an Absolventen der Sekundarstufe II;
- Neuordnung von Ausbildungsberufen, die im ersten Ausbildungsjahr Gemeinsamkeiten aufweisen und später eine größere Spezialisierung erfordern.

Die Kreise und kreisfreien Städte können als Träger öffentlicher berufsbildender Schulen diese in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts betreiben („Regionales Berufsbildungszentrum“). Die Anstalt kann aus einer oder mehreren Schulen eines oder mehrerer Schulträger entstehen. Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) können in Abstimmung mit regionalen Weiterbildungsverbänden Angebote der beruflichen Weiterbildung entwickeln und vorhalten.

4 G In den Regionalplänen sollen in Abstimmung mit den aktuellen Schulentwicklungsplanungen der Kreise grundsätzliche Aussagen zu den Standorten von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen getroffen werden. Hierbei soll die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV berücksichtigt werden. Dabei kann eine Orientierung am Zentralörtlichen System hilfreich sein.

5 G In allen Teilräumen des Landes soll ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot bestehen. Es soll den Anforderungen des technologischen Wandels ebenso Rechnung tragen wie der deutlich steigenden Zahl älterer Erwerbspersonen, der zunehmenden Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie mit Behinderung in den Arbeitsmarkt.

Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein plures Bildungsangebot und lebenslanges Lernen für alle ermöglichen. Moderne, zukunftsorientierte Berufsbildungsstätten sollen Anreize schaffen für erhöhte Aus-, Fort- und Weiterbildungsteilnahme und einen Beitrag leisten, die Innovationsfähigkeit der Betriebe zu erhöhen und die Beschäftigungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und zu erhalten.

Weiterbildungseinrichtungen sollen vorzugsweise an Zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die flächendeckende Vernetzung der Einrichtungen in regionalen Weiterbildungsverbänden ist ein wesentlicher Bestandteil der Weiterbildungsinfrastruktur.

Teil B | Ziele und Grundsätze

Die öffentliche Hand soll die Strukturentwicklung der Weiterbildung neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen auch durch Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Angebots- und Anbieterqualität, ein flächendeckendes Grundangebot, Transparenz des Weiterbildungsmarktes, flächendeckende Information und Beratung sowie Kooperation und Koordination sicherstellen.

Begründung

B zu 1, 2 und 4

Die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen mit Bildungseinrichtungen ist eine landespolitische Leitlinie. Die Sicherung eines möglichst wohnortnahen leistungsfähigen Schulangebots ist bei erkennbar rückläufigen Schülerzahlen und angesichts der Lage aller öffentlichen Haushalte eine zentrale Herausforderung für das Land und die kommunalen Schulträger. Auf den einsetzenden und sich verschärfenden Rückgang der Schülerzahlen muss mit dem flexiblen Instrumentarium der Schulentwicklungsplanung durch Schulträger, Kreise und Land gemeinsam reagiert werden, um ein angemessenes Schulangebot in der Fläche und auch in dünn besiedelten Teilräumen auch unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Erreichbarkeit zu erhalten. Im ländlichen Raum sind insbesondere gemeindeübergreifende Kooperationen geeignet, wirtschaftlich und organisatorisch tragfähige Angebotsstrukturen zu entwickeln und zu erhalten. Die Anpassung des ÖPNV-Angebots und -Netzes ist dabei von zentraler Bedeutung. Eine Orientierung der Schulstandorte am Zentralörtlichen System kann hilfreich sein, um überall im Land in zumutbarer Entfernung Bildungsangebote bereitzustellen sowie gute Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen ÖPNV und die Tragfähigkeit auch anderer Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu schaffen.

B zu 3

Öffentliche berufliche Schulen als organisatorische Verbindung der Schularten Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule gibt es in allen Oberzentren und in allen Kreisen an einem oder zwei Standorten, zu meist in Mittelzentren. Zusätzlich existiert eine Vielzahl von spezialisierten beruflichen Schulen, teilweise in öffentlicher, teilweise in privater Trägerschaft. Die Kreise als Träger öffentlicher beruflicher Schulen haben zukünftig die Möglichkeit, diese Angebote in einem Regionalen Berufsbildungszentrum zusammenzufassen (§§ 100 folgende SchulG).

B zu 5

Der Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung im Sinne lebenslangen Lernens kommt eine Schlüsselrolle im wirtschaftlichen Wettbewerb und bei der Sicherstellung von Chancengleichheit zu. Dies bedingt ein vielfältiges nutzergerechtes Angebot, das vor allem in den Zentralen Orten angeboten werden soll, um allen Menschen im Land in zumutbarer Entfernung die Teilnahme zu ermöglichen.

Anders als in den Bereichen Schule und Hochschule ist der Staat nicht Hauptanbieter von Weiterbildung. Vielmehr ist bei der Weiterbildung von geteilten Verantwortungen auszugehen:

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbänden sind insbesondere für die allgemeine und politische Weiterbildung (Artikel 9 Absatz 3 Landesverfassung) verantwortlich sowie die Hochschulen für die wissenschaftliche Weiterbildung (§ 58 Hochschulgesetz). Die Wirtschaft und die Sozialpartner sind für die berufliche Weiterbildung der Beschäftigten verantwortlich; der Bund, das Land und die Kammern für die Regelungen der beruflichen Fortbildung und die Bundesagentur für Arbeit für die arbeitsmarktpolitisch begründete Förderung der Weiterbildung. Verantwortung tragen aber auch die EU, die für die Weiterbildung nutzbare Förderprogramme anbietet, und jeder Einzelne für den persönlichen Beitrag zum lebenslangen Lernen.

Die öffentliche Hand konzentriert sich auf Infrastrukturförderung (zum Beispiel Investitionen in Stätten der Aus- und Weiterbildung, flächendeckende Angebote der Volkshochschulen, Weiterbildungsinformation und -beratung) und auf die Innovations- und Zielgruppenförderung. Das Netzwerk der Weiterbildungsverbände realisiert im Unterschied zu einer zentralen Planung des Landes einen regional- und nachfrageorientierten, selbst gesteuerten Ansatz der Weiterbildungs- und -beratung.

4.3 Kinder, Jugendliche und Familien

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. Die Angebote sollen mit der Kreisplanung abgestimmt werden. Frei werdende Kapazitäten durch Rückgänge bei den Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen vorrangig zur Intensivierung der Betreuung genutzt werden sowie zur Erweiterung des Angebotes für Kinder unter 3 Jahren. In dünn besiedelten ländlichen Regionen sollten auch bei nur geringer Auslastung Angebote zur Kinderbetreuung vorhanden sein.
- 2 G** Auftrag der Kindertageseinrichtungen ist Bildung, Betreuung und Erziehung. Kindertageseinrichtungen sollen mit Grundschulen zusammenarbeiten und den Übergang zwischen beiden Einrichtungen verbessern. Außerdem sollen sie mit Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe sowie bei Bedarf mit Förderzentren und Beratungsstellen kooperieren.
- 3 G** Die soziale Integration von Jugendlichen soll in allen Teilen des Landes sichergestellt werden. Einrichtungen für Jugendliche sollen in allen Zentralen Orten vorhanden sein. In den ländlichen Räumen soll auch bei zurückgehenden Nutzerzahlen ein möglichst wohnortnahes Angebot bestehen. Insbesondere in den Städten sollen die Angebote auch Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen.

Begründung

B zu 1

Angebote für die Betreuung von Kindern sind ein zentrales Element einer „familienfreundlichen“ Gemeinde und damit ein wichtiger Standortfaktor. Sie tragen für Eltern wesentlich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen sollte ein Angebot vorhanden sein, da es sowohl zur Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen in diesen Räumen beitragen kann, als auch generell die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden verbessert.

B zu 2

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Bildungsauftrag. Sie sollen die kindlichen Kompetenzen fördern, aber auch Kinder in ihren individuellen Bildungswegen begleiten und ihnen neue Bildungswelten eröffnen. Um die frühe Bildung zu fördern, sind Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen festgelegt worden. Darüber hinaus gibt es Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Jugendhilfe. Auch in § 41 SchulG ist die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen verankert.

B zu 3

Die Unterstützung von Familien und die soziale Integration von Jugendlichen sind wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Durch abgestimmte Planungen und die Vermittlung des gemeinsamen Bildungsauftrags von Elternhaus, Jugendhilfe und Schule sollen Familien gestärkt und die Chancen junger Menschen auf gesellschaftliche und soziale Integration erhöht werden. Angebote zur Freizeitgestaltung und zur kulturellen Bildung von Jugendlichen sowie zur Unterstützung von Familien sollen in allen Teilen des Landes möglichst wohnortnah vorhanden sein. Dies gilt insbesondere auch in den ländlichen Räumen, wo solche Angebote einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit leisten.

4.4 Senioren

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Seniorenpolitik soll den demographischen und sozialstrukturellen Veränderungen Rechnung tragen und an den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der älteren Generation ansetzen (Kompetenzmodell). Dabei sollen auch die Belange älterer Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Neben der Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen auf hohem Niveau (→4.6) ist dem Aspekt der „Aktivierung“ älterer Menschen und der Stärkung ihrer Selbständigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die älteren Menschen sollen ihre Ressourcen sinnvoll in das gesellschaftliche Zusammenleben einbringen können.

Begründung

B zu 1

Die Familien- und Generationsbeziehungen unterliegen tiefgreifenden Veränderungen, die auch die Lebenssituation älterer Menschen bestimmen. Allein arbeitsplatzbedingte Wohnortwechsel haben zur Folge, dass die Stabilität sozialer Netze abnimmt und bei älteren Menschen Tendenzen zur Individualisierung verstärken. Zudem wird die Zahl der älteren Menschen, die keine Kinder haben, allmählich ansteigen und aus diesem Grund andere Anforderungen an ihre sozialen Netzwerke und einen professionellen Unterstützungsbedarf stellen.

Ein moderner Staat, der im Sinne einer Generationenpolitik die Interessen aller Altersgruppen im Blick hat, muss die Handlungspotenziale und Kompetenzen aller Bevölkerungsgruppen nutzen und deren aktive und verantwortliche Beteiligung an der Bewältigung der sozialen Herausforderungen fördern. Eigeninitiative und bürgerschaftliches Engagement sind Ausdrucksformen dieser Beteiligung.

4.5 Menschen mit Behinderung

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Menschen mit Behinderung sollen selbstverständlich und selbst bestimmt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben. Dies soll nach dem Grundgedanken der Inklusion erfolgen, das heißt ohne Teilung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Behinderung.

Angebote in allen Lebensbereichen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Kultur und Bildung sollen die besondere Situation von Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Hilfen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnen.

Begründung

B zu 1

Menschen mit Behinderung sind Bürgerinnen und Bürger mit allen Rechten und Pflichten. Ihre Ansprüche auf Selbstbestimmung, Autonomie, Partizipation und Entwicklung der Selbstkompetenz betreffen alle Lebensbereiche.

Die Weiterentwicklung von Angeboten ist vor dem Hintergrund der steigenden Zahl und der differenzierten Bedarfe und Wünsche von Menschen mit Behinderung notwendig. Das Unterstützungssystem wird hier vor neue Herausforderungen gestellt. Doch oftmals kann schon durch Barrierefreiheit den Bedürfnissen und Ansprüchen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden.

4.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** In allen Landesteilen soll eine gleichwertige medizinisch leistungsfähige stationäre und ambulante Versorgung sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die ländlichen Räume.
- Die wohnortnahe ambulante Versorgung durch Hausärzte, Fachärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken sowie das Netz von Rettungsdiensten und Krankenhäusern sollen bedarfsgerecht der demographischen Entwicklung Rechnung tragen.
- Standortgebundene medizinische Versorgungsangebote sollen sich am Zentralörtlichen System (→2.2) orientieren und durch mobile Angebote bedarfsgerecht ergänzt werden.
- Mindestens in allen ländlichen Zentralorten soll es Hausärzte und Zahnärzte geben, die eine medizinische Grundversorgung sicherstellen. In Unter-, Mittel- und Oberzentren sollen darüber hinaus auch Fachärzte vorhanden sein.
- Krankenhäuser sollen vorrangig in den Mittel- und Oberzentren angesiedelt sein; Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung dabei eher in Oberzentren.
- Im Bereich der Palliativmedizin und Hospizversorgung soll die Versorgung der Patientinnen und Patienten in Schleswig-Holstein optimiert werden. Dafür ist eine Verbesserung der Infrastruktur in der flächendeckenden palliativmedizinischen Versorgung durch die Vernetzung vorhandener Angebote und die flächendeckende Einrichtung von interdisziplinär zusammengesetzten Palliativ-Care-Teams im Verbund mit den Akteuren der Hospizversorgung erforderlich.
- Zur Suchtvorbeugung soll landesweit ein differenziertes System an Einrichtungen für die Suchtvorbeugung, -beratung und -hilfe vorgehalten werden.

- 2 G** In allen Teilräumen müssen die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer und teilweise auch pflegebedürftiger Menschen angepasst werden. In zumutbarer Entfernung sollen in allen Landesteilen quantitativ und qualitativ ausreichende Angebote sichergestellt werden. Vor allem in den ländlichen Regionen sind abgestimmte Planungen für ambulante und stationäre Angebote und Einrichtungen der Altenpflege erforderlich.
- Angebote an offenen ambulanten Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie trägerunabhängige Beratungsangebote und Angebote, die den Erhalt der eigenen Häuslichkeit unterstützen, sollen bedarfsgerecht und in zumut-

barer Entfernung in allen Landesteilen vorhanden sein. Ihre Standorte sollen sich am Zentralörtlichen System (→2.2) orientieren und durch mobile Angebote ergänzt werden.

Stationäre und teilstationäre Altenhilfe- und -pflegeeinrichtungen sollen mindestens ab der Ebene der Unterzentren sowie möglichst auch in den ländlichen Zentralorten vorhanden sein.

Die Einrichtungen der Altenhilfe sowie Angebote für altengerechtes und betreutes Wohnen sollen an städtebaulich integrierten und siedlungsstrukturell geeigneten Standorten angesiedelt werden.

Die Versorgung geriatrischer Patienten soll landesweit stationär über die Krankenhäuser und daran angeschlossene Angebote der tages-klinischen Akutbehandlung sowie über ergänzende Maßnahmen im häuslichen Umfeld sichergestellt werden.

- 3 G** Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. In allen Teilräumen des Landes sollen Menschen die Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung Sportstätten zu nutzen. Mindestens in allen Zentralen Orten (→2.2) sollen Sportstätten vorhanden sein. Sportanlagen, die für einen überörtlichen/regionalen Bedarf konzipiert sind (Großsportanlagen), sollen möglichst in Ober- oder Mittelzentren angesiedelt sein.
- Kommunen sollen im Rahmen von Sportstättenentwicklungsplanungen ein bedarfsgerechtes Angebot schaffen und dabei insbesondere auch interkommunal und regional zusammenarbeiten. Das Angebot soll den demographischen Entwicklungen, den sich verändernden Sportbedürfnissen sowie geschlechterspezifischen Aspekten und den Belangen von Menschen mit Behinderung gerecht werden. Ebenso sollen Aspekte des Natur- und Umweltschutzes bei der Sportraumplanung berücksichtigt werden. Sportstätten sollen möglichst für mehrere Sportarten genutzt werden können. Natürliche Sporträume, die nicht an Anlagen gebunden sind, sollen unter Beachtung der Naturschutzbestimmungen gesichert werden.
- Im Rahmen von Städtebau und Ortsplanung soll auf die Sicherung und Vernetzung von Bewegungsräumen geachtet werden, die auch außerhalb von Sportstätten allen Altersgruppen sportliche Aktivitäten und Bewegung ermöglichen.

- 4 G** In den Regionalplänen sollen Aussagen zu den Bereichen Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport räumlich weiter konkretisiert werden.

Begründung

B zu 1

Die steigende Zahl älterer Menschen und der medizinisch-technische Fortschritt werden zu einem steigenden Bedarf an medizinischer Betreuung führen, der mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln im Gesundheitssystem gedeckt werden muss. Durch eine Orientierung der ambulanten und stationären Versorgung am Zentralörtlichen System kann am besten eine auf Schwerpunkte ausgerichtete und gleichzeitig wohnortnahe medizinische Versorgung im Land sichergestellt werden. Allerdings obliegt die Zulassung von Vertragsärzten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen. Ein besonderes Problem der Gesundheitsversorgung könnte der sich mittel- bis langfristig abzeichnende Mangel an Ärzten in ländlichen Regionen werden.

Die stationäre Krankenversorgung soll durch ein abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger Standorte sichergestellt werden. Die Standorte der Krankenhäuser sollen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung auf die zentralörtliche Gliederung ausgerichtet werden. Der Krankenhausplan Schleswig-Holstein wird jeweils an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Schleswig-Holstein will im Bereich der Palliativmedizin und der Hospizversorgung eine Vorreiterrolle übernehmen. Die Landesregierung unterstützt daher zielgerichtet alle Maßnahmen, die zu einer besseren Versorgung der Patientinnen und Patienten in diesen Bereichen beitragen. Hierzu gehört insbesondere eine bessere Vernetzung der Angebote.

Die Suchtvorbeugung ist eine wichtige Säule im System der Gesundheitsvorsorge. Daher sollen landesweit Einrichtungen zur Vorbeugung, aber auch zur Beratung und Hilfe bei Suchterkrankungen vorgehalten werden.

B zu 2

Der Bedarf an Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeangeboten wird aufgrund der steigenden Zahl älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung deutlich zunehmen. Im Vordergrund steht dabei der Erhalt der eigenen Häuslichkeit älterer Menschen. Standortgebundene Einrichtungen und Angebote sollen sich am Zentralörtlichen System orientieren, da so am besten in allen Landesteilen eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden kann. Städtebaulich integrierte Standorte sollen eine gute Erreichbarkeit sicherstellen und dazu beitragen, dass die dort lebenden Menschen sich am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtungen beteiligen können.

Das Gesundheitsministerium (MASG) hat die Geriatrie in Schleswig-Holstein ins Zentrum des täglichen medizinischen Lebens der Akutkrankenhäuser gestellt. Die älteren Menschen werden so dezentral, regional ausgewogen sowie orts- und bürgernah durch eine Struktur von kleinen Krankenhäusern umfassend geriatrisch versorgt.

B zu 3

Der Sport im Land soll gestärkt werden, da er unter anderem wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllt. Vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Mittel und sich verändernder Bedürfnisse beim Angebot und beim Umfang von Sportstätten sind bedarfsgerechte Planungen seitens der Kommunen erforderlich. Da der überwiegende Teil sportlicher Aktivitäten außerhalb von Sportstätten stattfindet, sollen auch hierfür geeignete Flächen, sogenannte Bewegungsräume, bereitgestellt werden. Dies sind zum Beispiel Parkanlagen, Plätze oder Wege, die primär eine andere Nutzung haben, aber auch für Freizeitsport genutzt werden können.

4.7 Kultur

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** In allen Teilräumen des Landes soll Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Den Grundstein für den Umgang mit Kunst und Kultur soll kulturelle Bildung legen. Sie macht kulturelle Teilhabe möglich. Die Beschäftigung mit Kultur setzt Kreativität und Phantasie frei, entwickelt Lernfähigkeit und hilft bei der Entfaltung von Schlüsselqualifikationen. Die Schaffung eines möglichst flächendeckenden, differenzierten, qualitätsvollen und allgemein zugänglichen Kultur- und Bildungsangebots ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- 2 G** Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen Kulturzentren, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte der kulturellen Versorgungsinfrastruktur sollen sich möglichst am Zentralörtlichen System (→2.2) orientieren.
Kulturdenkmäler und historische Sachgüter sollen erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Soweit Denkmäler nicht in Privateigentum stehen, sondern gemeinnützig ausgerichtet sind, sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- 3 G** Es sollen solche kulturellen Initiativen und Ansätze unterstützt werden, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung betonen. Das gilt auch für die Kulturarbeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen
- 4 G** Die historischen Kulturlandschaften sollen geschützt und ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten werden. Gleichzeitig sollen ihre individuellen Entwicklungspotenziale kreativ ausgeschöpft werden. Insbesondere durch bessere Vermarktung für den Tourismus soll das kulturelle Potenzial des Landes stärker für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden.

- 5 G** Das kulturelle Angebot soll demographischen Veränderungen Rechnung tragen. Auch bei veränderten Nutzerzahlen gilt es, weiterhin möglichst wohnortnah kulturelle Angebote für alle Generationen und Menschen jeder Herkunft zu verankern.

Städte und Gemeinden sollen bei ihrer Kulturarbeit verstärkt Möglichkeiten interkommunaler und regionaler Kooperation nutzen. Dies gilt insbesondere auch für die ländlichen Räume. Das kulturelle Angebot sollte in paritätischer Partnerschaft von öffentlicher Hand, Privatwirtschaft und gemeinnützigem Bereich verankert sein.

Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur sollten zunehmend multifunktional geplant werden, um Nutzungsänderungen zu ermöglichen.

Begründung

B zu 1

Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört auch, dass in allen Teilen des Landes die gleichen Chancen bestehen, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu nutzen. Die Schaffung eines solchen Angebots ist dabei keine ausschließlich staatliche Aufgabe, sondern neben Bund, Ländern und Gemeinden tragen auch Unternehmen, öffentlich-rechtliche und private Stiftungen, selbständige Künstlerinnen und Künstler und erhebliches ehrenamtliches Engagement dazu bei. Ein reichhaltiges und vielfältiges kulturelles Angebot schafft Lebensqualität, bietet Bildung und Möglichkeiten sinnvoller und kreativer Freizeitgestaltung, Aufklärung und Unterhaltung.

B zu 2

Insbesondere Standorte kultureller Infrastruktureinrichtungen, die eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen, sollen sich nach Möglichkeit am Zentralörtlichen System orientieren, damit sie für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung erreicht werden können.

Teil B | Ziele und Grundsätze

B zu 3

Schleswig-Holstein verfügt in allen Landesteilen über ein vielfältiges Kulturangebot. Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel ist es erforderlich, die Ressourcen hierfür effizient zu nutzen und Schwerpunkte zu benennen. Zu den kulturellen Schwerpunkten von landesweiter und darüber hinausgehender Bedeutung zählen beispielhaft und herausragend die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen mit Schloss Gottorf, dem Fürstengarten und dem Wikingerweltkulturerbe Haithabu und Danewerk, die Stadt Lübeck als Weltkulturerbe der UNESCO, das Nolde Museum in Seebüll, die Kieler Kunsthalle und der Flensburger Museumsberg sowie die Veranstaltungen des Schleswig-Holstein-Musikfestivals und der Nordischen Filmtage Lübeck.

B zu 4

Schleswig-Holstein bietet nicht nur landschaftliche Reize, sondern auch kulturelle Attraktionen wie Schlösser und Herrenhäuser, Museen und Sammlungen, Kirchen und Klöster, ein maritimes Erbe mit Museumsschiffen, Schleusenanlagen und Schifffahrtsmuseen und eine lebendige und kreative Kulturszene. Besonders ist hierbei die einzigartige räumliche Verbindung von Kultur und Landschaft, wie sie zum Beispiel in den historischen Kulturlandschaften an der Nordseeküste, aber auch im Herzogtum Lauenburg und anderen Regionen zu finden ist. Kulturwirtschaft und Kulturtourismus sind wachsende Wirtschaftsbereiche mit einem großen Entwicklungspotenzial, das zukünftig intensiver genutzt werden soll.

B zu 5

Die Nachfrage nach Kulturangeboten wird sich auf der Grundlage demographischer und interkultureller Entwicklungen in der Gesellschaft verändern. Vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Mittel wird das kulturelle Angebot in den Kommunen zudem immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden, insbesondere bei sinkenden Nutzerzahlen. Daher gilt es, auch bei rückläufigen Geburtenzahlen weiterhin ein wohnortnahes kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Interkommunale und regionale Kooperationen bieten Synergieeffekte und können langfristig ebenso zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Kulturangebotes beitragen wie stärkeres ehrenamtliches Engagement. Die Finanzierung von kulturellen Angeboten soll verstärkt auch mit Hilfe von Unternehmen und privaten Förderern ermöglicht werden. Dadurch ergeben sich mehr Chancen, das kulturelle Angebot aufrechtzuerhalten oder zu erweitern.

4.8 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G In allen Teilräumen des Landes ist die Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur sollte möglichst bedarfsgerecht unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange aus- und umgebaut werden.

Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen die demographische Entwicklung sowie die Entwicklung des Tourismus und landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. Aufgründ langfristiger sinkender Einwohnerzahlen soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Siedlungskernen und auf Innenbereichsflächen erfolgen (→ 2.5.2 Absatz 6). Bei neuen Wohngebieten ist auf kompakte Siedlungsformen zu achten. Wo erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll sollen auch dezentrale Infrastrukturlösungen angestrebt werden. Diese eignen sich insbesondere für Streusiedlungen mit nur wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern oder für ländliche Räume mit geringer Siedlungsdichte und sinkenden Einwohnerzahlen.

Bei der Planung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen Kommunen die Vorteile interkommunaler Kooperationen und der Bildung von Zweckverbänden nutzen.

2 G In den Regionalplänen sollen Aussagen zur Ver- und Entsorgung räumlich weiter konkretisiert werden.

Begründung

B zu 1

In Schleswig-Holstein kann von einer vollständigen Versorgung der Bevölkerung bei Wasser, Abwasser, Energie und Abfallentsorgung ausgegangen werden. Die größten Herausforderungen der kommenden Jahre sind daher die Sanierung der Ver- und Entsorgungssysteme sowie die Anpassung an langfristig rückläufige Einwohnerzahlen. Wenn die Zahl der Nutzer sinkt, werden die Kosten pro Kopf vielerorts steigen. Daher ist bereits bei der Planung besonders darauf zu achten, langfristig kostengünstige Strukturen zu entwickeln. Die Form der Siedlungsentwicklung und organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Bildung von Wasser- und Bodenverbänden und anderen Zweckverbänden, können maßgeblich zu langfristig kostengünstigen Lösungen beitragen.

5. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung

5.1 Leitbild

Was wollen wir?

Wir wollen in Schleswig-Holstein

- sowohl landseitig wie im Meer die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Artenvielfalt an Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften in ihrem genetischen Reichtum nachhaltig sichern, wiederherstellen und weiterentwickeln;
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaften in ihrem Erlebnis- und Erholungswert bewahren;
- Luft, Boden und Wasser vor Beeinträchtigungen schützen;
- einen Beitrag zur Begrenzung des weltweiten Klimawandels leisten.

Wie kommen wir da hin?

Indem wir in Schleswig-Holstein

- bei allen zukünftigen Planungen den Grundsatz beachten, die natürlichen Grundlagen des Lebens nachhaltig zu sichern und, wo erforderlich und möglich, Maßnahmen zur Sanierung und Regeneration der natürlichen Ressourcen einleiten;
- die Qualitäten und Funktionen von Natur- und Kulturlandschaften sichern und entwickeln sowie die Biodiversität stärken;
- ein landesweites Biotopverbundsystem mit den NATURA 2000-Gebieten als zentralem Element weiter ausbauen und damit einen wesentlichen Beitrag zu einem europäischen Verbund von Schutzgebieten leisten;
- Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des Klimawandels durch Änderungen der Wassertemperaturen, des Meeresspiegels und der Sturmhäufigkeit und Sturmstärke auf Meeresräume und Küstenregionen einzudämmen;
- die Gewässer vor Beeinträchtigungen und den Besitz der Menschen vor Hochwasser schützen;
- den Waldanteil auf 12 Prozent der Landesfläche erhöhen;
- den Boden in seinen Funktionen erhalten, schützen und sparsam neue Siedlungsflächen ausweisen;
- durch Verkehr vermeidende Siedlungsstrukturen und die Förderung des ÖPNV und des Radverkehrs die Belastungen durch Luftschadstoffe und Lärm reduzieren;
- Energie rationell verwenden und sparsam verbrauchen;
- durch den Ausbau regenerativer Energien und durch verbesserte Möglichkeiten der naturverträglichen Gewinnung heimischer Rohstoffe sowie die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft mehr heimische Energie und Rohstoffe nutzen.

5.2 Natur und Umwelt

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wieder hergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sind besonders zu schützen und zu entwickeln. Natur- und Umweltressourcen sind haushälterisch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.

Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt ist der landesweite Biotopverbund weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen, so dass er auch zur Erhaltung und Schaffung ausreichend großer störungsarmer Räume beiträgt. Dabei sind auch Querungshilfen bei Bundesfernstraßen zu berücksichtigen.

2 G Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer typischen Verbreitung und natürlichen Entwicklung nachhaltig geschützt werden. Dieses gilt auch für die einzelnen Naturräume und Ökosysteme. Soweit nötig und möglich sollen sie regeneriert oder neu entwickelt werden. Dabei ist der Biotop- und Ökosystemschutz umzusetzen, der letztlich auch Grundlage für den Schutz von einzelnen Arten ist.

Die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen soll erhalten und gestärkt werden.

3 G Die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften/historischen Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden. Zur Erhaltung der Kulturlandschaften/historischen Kulturlandschaften soll neben Maßnahmen zur Strukturierung auch die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung dienen.

Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten der Küstenräume sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll weitgehend als Landschaftserlebnis erhalten werden. Die Meeresökosysteme sollen als Wert an sich und als Lebensgrundlage der Menschen in den Küstenregionen geschützt und erhalten werden.

Meeresküsten, Binnenseen und ihre Ufer, Wälder sowie sonstige Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht andere vorrangige Ziele entgegenstehen.

4 G Oberflächengewässer – einschließlich der Küstengewässer – sollen mit ihren Ufern und gegebenenfalls mit ihren Überschwemmungsbereichen geschützt und nachhaltig genutzt oder bewirtschaftet werden. Dabei sollen auch ihre Einzugsgebiete berücksichtigt werden. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt, ihre natürlichen Strukturen, die ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sowie die Wasserqualität sollen erhalten oder so verbessert werden, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht wird.

Grundwasser soll als Ressource für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als eigenständiges Ökosystem geschützt werden. Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit führen, sollen vermieden werden.

Schad- und Nährstoffbelastungen der Gewässer und des Grundwassers sollen vermieden und bereits bestehende Belastungen sollen abgebaut oder beseitigt werden. Die diffusen Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer sowohl auf dem direkten Weg als auch über das Grundwasser sollen minimiert werden.

In Flusseinzugsgebieten soll für einen vorbeugenden Binnenhochwasserschutz verstärkt auf den Rückhalt in der Fläche und auf den verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (→5.5).

5 G Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen.

Bei der Nutzung des Bodens soll die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens berücksichtigt werden. Nutzungsbedingte Bodenerosion, Bodenverdichtung und der Verlust organischer Substanz sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung vermieden werden. Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern, in den Boden sollen durch

Teil B | Ziele und Grundsätze

Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter minimiert und an ihrem Emissionsort begrenzt oder minimiert werden.

Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt und Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen rekultiviert oder renaturiert werden, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen so saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit von ihnen ausgehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen soll deren Wiedernutzbarmachung beschleunigt werden.

Archäologische Denkmäler, die im Boden verborgen sind, sollen erhalten werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollen sie geborgen, gesichert und dokumentiert werden, um ihren wissenschaftlichen Wert zu erhalten. Geomorphologische Formationen, die das Wirken der Eiszeit in Schleswig-Holstein in exemplarischer Weise verdeutlichen, sollen als herausragende Landschaftselemente erhalten werden.

- 6 G** Zur langfristigen Vorsorge sollen Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden. Zum Schutz des Klimas sollen die Emissionen von Treibhausgasen durch eine auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtete Siedlungsstruktur und geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich, reduziert werden. Ein besonderer Schwerpunkt sollen hier der weitest mögliche Ausbau und die Förderung regenerativer Energieträger sein.

Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und durch Lärm soll vermindert oder möglichst gering gehalten werden.

Moore und Wälder als besonders ausgewiesene CO₂-Senken sollen geschützt und weiterentwickelt werden.

Begründung

B zu 1 - 3

Zu den natürlichen Grundlagen des Lebens zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter und -kräfte, die auf Nutzungsansprüche sensibel reagieren können. Nutzungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet ist. Die Erhaltung der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen sowie über den Biotopverbund miteinander vernetzten Ökosystemtypen dient gleichzeitig der Artenvielfalt sowie dem Schutz der Lebensräume. Die NATURA 2000-Gebiete bilden dabei die zentralen Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes.

Um die Zerschneidung von Lebensräumen beim Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen zu minimieren, sollen aus naturschutzfachlicher Sicht unterschiedlich dimensionierte und standörtlich angepasste Querungshilfen im Bereich der im Anhang 6 aufgeführten landesweit bedeutsamen Lebenskorridore berücksichtigt werden.

Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten zu können, sind die für sie notwendigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Wegen der reichen Naturausstattung des Landes bestehen neben nationalen insbesondere internationale Verpflichtungen (FFH, EU-Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Helsinki- und OSPAR-Konvention, Trilaterale Wattenmeer-Zusammenarbeit, Ramsar-Konvention) zum Erhalt der wertvollen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume.

Schleswig-Holstein, bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie der Lage am Wattenmeer, ist Drehscheibe des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges. Mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50 bis 100 Millionen Singvögel queren alljährlich das Gebiet. Gleiches gilt für Millionen von Wasser- und Küstenvögeln sowie für Greifvögel. Hierbei nutzen die Vögel den Küstenmeerbereich wie auch die Landflächen als Überwinterungs- und Durchzugsgebiet (Heim- und Wegzug in und aus den arktisch/skandinavischen Brutgebieten).

Natur und Landschaft charakterisieren in ihrer Eigenart und Vielfalt das Land. Der Schutz von Natur und Landschaft dient der Sicherung der natürlichen Grundlagen des Lebens und damit auch der Lebensqualität der Menschen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die heutige Kulturlandschaft mit ihren Dörfern und Städten und insbesondere das heutige Landschaftsbild sind das Ergebnis von Naturprozessen, der vom Menschen gestalteten Natur, Landschaft und Siedlungen sowie der aktuellen Landnutzungsformen. Sie bestimmen maßgeblich den Charakter des Landes und bilden eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung und stellen damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Dies gilt sowohl für Kulturlandschaften im Allgemeinen als auch für die historischen Kulturlandschaften im Speziellen. Hierzu dienen Maßnahmen zur Strukturierung der Landschaft, eine standortgerechte Landwirtschaft (zum Beispiel Vermeidung von Grünlandumbruch, Erhalt der kleinstrukturellen Vielfalt durch Erhalt des Knicknetzes einschließlich fachgerechter Pflege) sowie Maßnahmen zur Sanierung der Landschaft (Landschaftsbild). Zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften zählt auch die Bewahrung und Entwicklung von historischen Kulturlandschaften, wie zum Beispiel der Landschaft prägenden Knicklandschaft in Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein haben sich an Nord- und Ostsee unterschiedliche Natur- und Kulturlandschaften entwickelt. Insbesondere das Wattenmeer an der Westküste Schleswig-Holsteins stellt sich in seiner Art als ein auf der ganzen Welt einmaliger Landschaftsraum dar und ist als Nationalpark und Biosphärenreservat geschützt. Es ist Zeuge einer besonderen Besiedlungsgeschichte, die durch die Naturgewalten des Meeres bestimmt ist. Das Landschaftsbild, die Artenvielfalt und das Kulturgut dieses Raumes tragen wesentlich zur Identität der Bewohnerinnen und Bewohner bei und haben eine hohe Attraktivität für Touristen.

Schleswig-Holstein zeichnet sich insbesondere durch seine Lage zwischen zwei Meeren aus. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist eine entscheidende Grundlage für verschiedene Wirtschaftsbereiche, insbesondere den Tourismus. Es ist daher von großer Bedeutung, die Erlebnismöglichkeiten der maritimen Natur und Landschaft sowie des offenen Meeres als charakteristisches Landschaftsbild zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dieses gilt auch für Buchten und Förden.

Die Zugänglichkeit von besonderen Landschaftselementen für die Allgemeinheit soll soweit möglich gesichert werden, um Natur und Landschaft in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit erleben zu können.

B zu 4

Gewässer sind ein wesentliches Element des Naturhaushalts und der Landschaft und bilden zum Beispiel als Trinkwasserreservoir eine wichtige

Lebensgrundlage, die es gilt, nachhaltig zu bewirtschaften. Mit der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden die Gewässer in ihrer funktionalen Gesamtheit (Flusseinzugsgebiete/ Flussgebietseinheiten) betrachtet. Die Oberflächengewässer weisen insbesondere in ihrer ökologischen Qualität Defizite auf, die Grundwasserkörper in ihrer chemischen Qualität. Die Küstengewässer weisen insbesondere überhöhte Nährstoffkonzentrationen auf. Die Umsetzung der unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit bis 2009 verabschiedeten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme soll bis 2015 erfolgen.

Übermäßige Wasserentnahmen und Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit belasten den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der auf hohe Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt (→5.4).

Die Gewässer haben eine besondere Bedeutung als zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbunds. Wenn Gewässer eine besondere Bedeutung als Wasserstraßen oder für den Wassersport und -tourismus haben, ist eine besondere Berücksichtigung der daraus resultierenden Anforderungen bei der Planung von gewässerschonenden Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen erforderlich.

Der Druck auf die natürlichen Ressourcen, die Inanspruchnahme der Meeresökosysteme und die Belastung der Meeresumwelt sind weiterhin zu hoch. Mit der am 15. Juli 2008 in Kraft getretenen europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), der Umweltsäule der europäischen Meerespolitik (Blaubuch zur integrierten Meerespolitik), soll der Zustand der Meeresumwelt verbessert werden. Die Steuerung menschlichen Handelns folgt dabei dem Ökosystem-Ansatz. Durch nationale Meeresstrategien mit entsprechenden Maßnahmenprogrammen soll in den europäischen Meeresregionen (Ostsee, Nordostatlantik, Mittelmeer, Schwarzes Meer) bis zum Jahr 2020 ein guter Zustand der Meeresumwelt erreicht werden. Eine Koordination und Harmonisierung der Meeresstrategien mit den Nachbarstaaten in den Meeresregionen ist dafür erforderlich.

B zu 5

Der Boden nimmt eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Menschen und die Gesellschaft wahr. Um Boden als nicht vermehrbare Naturgut und Lebensraum zu bewahren, sind ein wirk-

samer Schutz und eine schonende Bodennutzung erforderlich (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG).

Die hohe Flächeninanspruchnahme verursacht unter anderem hohe Verluste beziehungsweise Einschränkungen der Bodenfunktionen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Naturhaushalts, wie zum Beispiel das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser in den Einzugsgebieten, haben. Andererseits existieren zahlreiche ehemals vom Menschen genutzte Standorte, die nach fachgerechter Entsiegelung beziehungsweise Rekultivierung wieder Bodenfunktionen übernehmen und somit zur Kompensation der aktuellen Verluste von Bodenfunktionen beitragen können. Altstandorte können nach fachgerechter Altlastenbehandlung wieder Nachnutzungen wahrnehmen, Bodenfunktionen erfüllen und/oder dem Flächenverbrauch entgegenwirken.

Für einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden gewinnen die vorrangige Inanspruchnahme bereits versiegelter oder vorbelasteter Böden für Baumaßnahmen, die bessere Zuordnung der Verkehrs- und Siedlungsnutzung zueinander zur Reduzierung von Funktionstrennungen, die Bündelung von Trassen, die geringe und bedarfsgerechte Ausweisung und Nutzung von neuem Bauland und die Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen zunehmend an Bedeutung.

Fachübergreifende Aufgaben des Bodenschutzes können durch die Raumordnung wahrgenommen werden, indem diese dazu beiträgt, dass die Vielzahl von Ansprüchen an den Boden koordiniert wird und der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt wird.

B zu 6

Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasen sind als übergreifende Aufgabe der Landesentwicklung zu verstehen. Diese verfügt über eine Reihe von Instrumenten, um auf das klimapolitisch wünschenswerte Emissionsniveau hinzuwirken. Einige davon werden in Absatz 6 in generalisierender Form aufgezählt. Darüber hinaus werden in den fachlichen Einzelabschnitten des LEP zum Teil konkretisierende Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt.

Das Land verfügt über günstige klimatische und luft-hygienische Voraussetzungen, die wichtig für den Menschen allgemein, aber auch für bestimmte Wirtschaftszweige und für den Biotop- und Artenschutz sind. Zur Erhaltung dieser Situation beziehungsweise zur Verbesserung des Lokalklimas sind die Wälder, das Knicknetz und Feuchtgebiete in der Agrarflur, die Oberflächengewässer sowie innerörtliche Grünflächen als klimatische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung.

5.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in den Regionalplänen darzustellen:
- der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer;
 - bestehende Naturschutzgebiete (NSG);
 - gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG über 20 Hektar;
 - Gebiete des Netzes NATURA 2000 sowie Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG) oder bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) vorhanden ist.
- Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist in der Hauptkarte als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt.
- 2Z** In den Vorranggebieten für Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die oben genannten Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.

Begründung

B zu 1, 2

Die Vorranggebiete stellen Bereiche für eine überwiegend naturnahe Entwicklung dar. Die Ausweisung bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Für Gebiete nach Absatz 1 dritter Aufzählungspunkt, bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen gefordert wird, um diese Gebiete als Vorranggebiet auszuweisen, wird in der Regel ein Anteil von rund 80 Prozent an gesetzlich geschützten Biotopen vorausgesetzt oder die Flächen in diesen Gebieten befinden sich überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturschutz.

5.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe (→1.2 Absatz 1).

2 Z In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen:

- Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Ziffer 5.2.1 Absatz 1 dargestellt sind;
- NATURA 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz);
- Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen);
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention und
- Geotope.

Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im LEP nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen.

3 G Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sind eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen anzustreben. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

4 G In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

5 G Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden. Die entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Brunsbüttel und der Landeshauptstadt Kiel festgelegte Biotopverbundachse soll weitgehend freigehalten werden.

Begründung

B zu 1 - 5

Zum Reichtum des Landes gehört auch die Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensräumen, also die biologische Vielfalt. Ihre Bedeutung ist dabei nicht ausschließlich naturschutzfachlicher Art, sondern sie besteht auch in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller, erzieherischer und ästhetischer Hinsicht. Schleswig-Holstein trägt wie alle anderen Regionen Europas Verantwortung, die hier wild lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und die natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewahren, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

Die europäische Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sehen die Sicherung von Schutzgebieten vor. Gemeinsam bilden diese das zusammenhängende ökologische Netz NATURA 2000 (→Abbildung 7). Mit diesem europaweiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume sowie wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Die NATURA 2000-Gebiete sind ein wesentliches Element des angestrebten Biotopverbundes. Dieser stellt einen zentralen Teil der langfristig angelegten Strategie des Landes dar, um die biologische Vielfalt zu erhalten und den Folgen einer Zerschneidung und Verinselung für den Naturhaushalt entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die marinen NATURA 2000-Gebiete auch in die entsprechenden Schutzgebietsnetze der regionalen Meeresübereinkommen integriert und dabei die Anforderungen der zugehörigen EU-Richtlinien zugrunde gelegt.

Die Festsetzung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft im LEP erfolgte daher auf der Grundlage der im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 dargestellten Schwerpunkt- und Achsenräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene sowie der bestehenden und gemeldeten NATURA 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein. Auf die Darstellung von Verbundachsenräumen in den Uferzonen der Küsten wurde bewusst verzichtet, da die Zielsetzungen hier generell gelten.

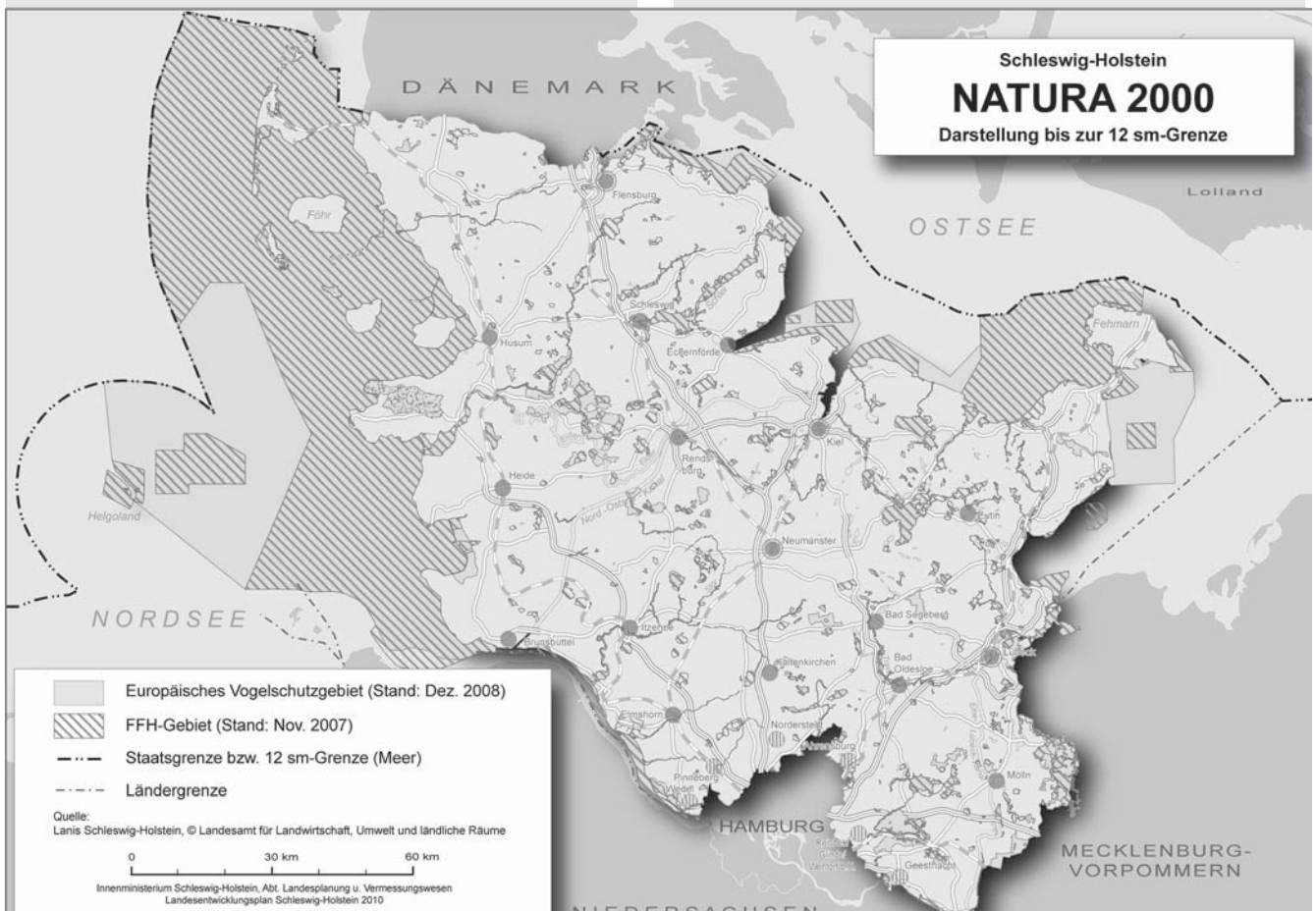


Abbildung 7: NATURA 2000-Gebiete (Stand Dezember 2008)

5.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

5.3.1 Regionale Grünzüge

Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in den Regionalplänen soll auf der Basis der in den noch gültigen Landschaftsrahmenplänen dargestellten Schutzgebietskategorien erfolgen, bis diese durch ein neues Landschaftsprogramm ersetzt werden. Die aufgezählten Elemente der Landschaftsplanung werden in den Regionalplänen zur Vorbehaltsgebietskategorie zusammengefasst. Sie umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzungen in den Regionalplänen können aufgrund der differenzierteren Darstellung auch Flächen umfassen, die im LEP nicht dargestellt sind oder die unter einer (militärischen) Sondernutzung (zum Beispiel Standortübungsplätze) stehen, sofern hier hinreichende ökologische Flächenpotenziale bestehen. Damit soll eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen für Natur und Landschaft für den Fall einer Aufgabe dieser (militärischen) Liegenschaften bewirkt werden.

Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. So kann insbesondere nach wie vor ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Entsprechende Einschränkungen können nur im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen.

Bei NATURA 2000-Gebieten, die als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden, gilt der gesetzliche Schutz von NATURA 2000-Gebieten gemäß § 33 BNatSchG uneingeschränkt.

Die Kommunen sollen die entsprechenden Flächen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und durch eine überörtliche Abstimmung sicherstellen, dass der Biotopverbund verwirklicht werden kann.

Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass die Bebauung möglichst nur im Bereich der Ober- und Mittelzentren an die Uferbereiche des Nord-Ostsee-Kanals heranreicht, so dass er als zusammenhängender landschaftlicher Freiraum erhalten und wahrnehmbar bleibt.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 Z** In den Ordnungsräumen (→1.3) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (→2.4.1) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen
- der Gliederung der Ordnungsräume (→1.3);
 - dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (→2.7);
 - der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (→5.2);
 - dem Geotopschutz (→5.2);
 - dem Grundwasserschutz (→5.4);
 - der Klimaverbesserung und Lufthygiene (→5.2) sowie
 - der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (→3.7).
- 2 Z** In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden – zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (→3.7.1 Absatz 4).
- 3 Z** In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.
- 4 G** Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen
- sowohl die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge insgesamt
 - als auch die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch bedeutsamen Funktionen der Teilbereiche der Grünzüge
- berücksichtigt werden. Bodennutzungen sollen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen.
- 5 G** Eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit überörtlich bedeutsamen Grünzäsuren (→5.3.2) und mit örtlichen oder innerörtlichen Grünbereichen soll im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung angestrebt werden.

Begründung

B zu 1 - 5

Regionale Grünzüge sind prinzipiell multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen und deren Wechselwirkungen untereinander.

Aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen resultieren besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist auch eine qualitative Sicherung der Freiraumfunktionen notwendig. Landschaftsnutzungen sollen möglich bleiben, sie dürfen jedoch nicht zu Beeinträchtigungen der Qualität der Freiräume führen. Die Abwägung von Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, bezieht Standortalternativen mit ein. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur in den regionalen Grünzügen unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.

In das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge sind insbesondere Flächen einzubeziehen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Konkret können zu regionalen Grünzügen Gebiete mit folgenden Merkmalen gehören:

- besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen;
- besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte NSG oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope);
- besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz;
- erhaltenswerte Geotope;
- zusammenhängende Waldgebiete;
- zusammenhängende Freiräume.

Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenend-

und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (→3.7.3). Nicht privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB beeinträchtigen in der Regel die Funktionen der regionalen Grünzüge. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Rohstoffgebiete, die in regionalen Grünzügen liegen, sollen die ökologischen Funktionen der Grünzüge möglichst wenig beeinträchtigen.

5.3.2 Grünstreifen

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen (→2.4.1) und zur Vernetzung regionaler Freiräume sind in den Regionalplänen überörtlich bedeutsame Grünstreifen auszuweisen. Sie dienen der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen.
- 2G** In den Regionalplänen können auch innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (→1.5) überörtlich bedeutsame Grünstreifen ausgewiesen werden.
- 3Z** Die Grünstreifen sind generell von einer Bebauung freizuhalten. Die Ziele und Grundsätze für regionale Grünzüge (→5.3.1 Absatz 3 bis 5) gelten hier entsprechend.

Begründung

B zu 1 - 3

Grünstreifen sollen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf Siedlungsachsen verhindern. Sie sind insbesondere ein Gliederungselement der Siedlungsachsen. Sie orientieren sich im Allgemeinen an vorhandenen Niederungsgebieten, Bachläufen, bewaldeten oder parkähnlichen Flächen, Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beziehungsweise den überörtlichen Biotopverbund haben, oder anderen besonderen landschaftlichen Elementen. In ihrer Wirkung entsprechen die Grünstreifen den regionalen Grünzügen im größeren Maßstab. In diesen Zonen können jedoch in der Regel öffentliche Nutzungen vorgesehen werden, die dem Charakter dieser für die Erholung der Bevölkerung und für das Stadtbild wesentlichen Grünräume entsprechen. Sie sollen gleichzeitig Verbindungselemente zu Biotopverbundachsen sein oder kleinklimatische Funktionen (Frischluftschneisen) übernehmen. Die schematischen Darstellungen in den Regionalplänen bedürfen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise Bauleitplänen der Gemeinden.

5.4 Grundwasserschutz

5.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1Z** Als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone III) für die Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen darzustellen.
- 2Z** In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind zum Zweck der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeit der Grundwasservorkommen unterzuordnen.
Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen darf die Entnahmemenge die Neubildungsrate nicht übersteigen. Die Grundwasserförderung hat sich am regionalen Bedarf oder soweit erforderlich am überregionalen Bedarf zu orientieren.

Begründung

B zu 1, 2

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz umfassen bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete. Sie sollen die Wasservorräte sichern und die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Trinkwasser sicherstellen. Der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen nimmt entsprechend der Gliederung der Wasserschutzgebiete in Schutzzonen mit zunehmender Entfernung von der Wassergewinnungsanlage ab. Für geplante Wasserschutzgebiete kann wegen der nicht hinreichend determinierten Abgrenzung noch kein gesetzlich verbindlicher Vorrang gegenüber anderen Nutzungen begründet werden. Die Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind daher zügig durchzuführen. Bei den durch Verordnung festgesetzten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.

5.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1Z Als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (Wasserschongebiete) sind in den Regionalplänen solche Gebiete auszuweisen, die für die Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie zur nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes, insbesondere des Grundwassers, von Bedeutung sind.

Begründung

B zu 1

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umfassen die geplanten Wasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete der Grundwassererfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Wasserschongebiete). In den Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydro-geologischen Kenntnisstand abgegrenzt.

5.5 Binnenhochwasserschutz

5.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1Z In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen (Überschwemmungsbereiche) auszuweisen. Hierzu gehören:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie
- weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete.

2Z Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind.

Begründung

B zu 1

Die raumordnerische Darstellung von Überschwemmungsbereichen erfolgt in den Regionalplänen aufgrund des Planungsmaßstabes nicht mit der Genauigkeit, wie sie zur wasserrechtlichen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erforderlich ist. Die Überschwemmungsgebiete werden durch die ermittelte Hochwasserlinie eines statistisch einmal in hundert Jahren auftretenden Hochwasserereignisses abgegrenzt.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz umfassen zum einen die durch Rechtsverordnung beziehungsweise durch das Landeswassergesetz (§ 57 LWG) festgesetzten Überschwemmungsgebiete (→Abbildung 8). Sie werden in den Regionalplänen nachrichtlich dargestellt.

Darüber hinaus sollen potenzielle, wasserrechtlich aber noch nicht festgesetzte faktische Überschwemmungsgebiete rechtzeitig raumordnerisch gesichert werden, um entgegenstehende Nutzungen frühzeitig auszuschließen. Um diese Bereiche als Vorranggebiete ausweisen zu können und sie damit einerseits als natürliche Überschwemmungsbereiche für Gewässer zu erhalten und eine (intensivere) Nutzung solcher Flächen, zum Beispiel durch Sied-

lungsentwicklung, zu vermeiden sowie andererseits das Gefahren- und Gefährdungspotenzial in solchen hochwassergefährdeten Bereichen zu minimieren, bedarf es wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten zur Grundlagenermittlung, Risikoeinschätzung und Gebietsabgrenzung.

B zu 2

Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot, sondern lediglich derjenigen, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.

Bei den durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung.

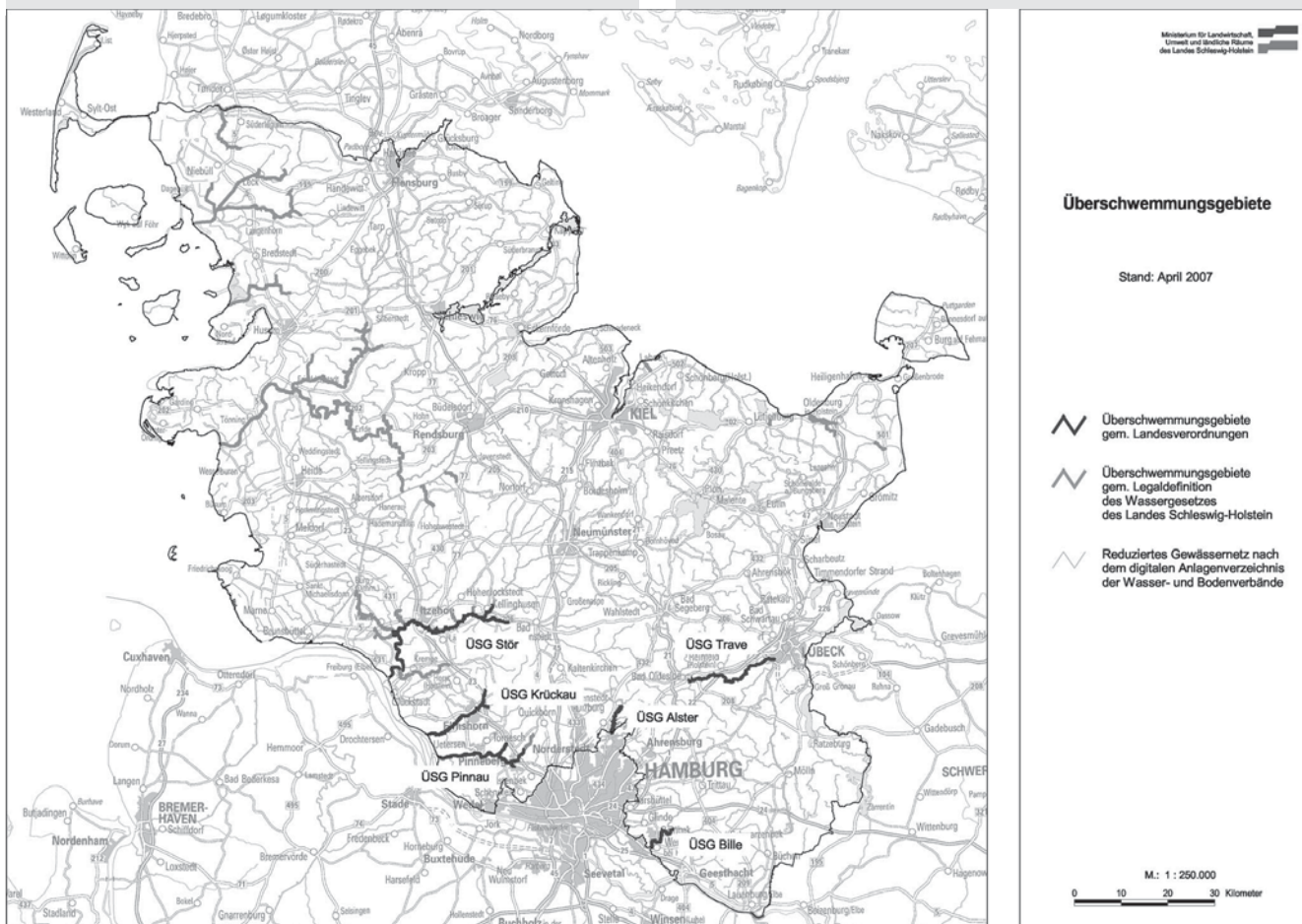


Abbildung 8: Überschwemmungsgebiete in Schleswig-Holstein (Stand April 2007)

Quelle: Auszug aus Anlage 1 des Generalplans „Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt in Schleswig-Holstein“ 2007, MLUR

5.5.2 Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** In den Regionalplänen sollen in Flusseinzugsgebieten
- überschwemmungsgefährdete Gebiete,
 - rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche und Standorte zum punktuellen Rückhalt (Speicherbecken), soweit sie von überregionaler Bedeutung sind, sowie
 - weitere Gebiete auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse und Planungen als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz ausgewiesen werden.

Diese können auch anders genutzte Flächen einschließlich Siedlungsflächen umfassen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist in diesen Gebieten sowohl zur Sicherung natürlicher Überschwemmungsbereiche als auch zum Schutz überflutungsgefährdeter Flächen und Nutzungsbereiche von besonderer Bedeutung.

Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen sowie Maßnahmen und Planungen ist der Aspekt des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes besonders zu berücksichtigen.

- 2 G** Die Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz sollen zur Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen dienen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen beitragen und auf den Rückhalt des Wassers in der Fläche von Flusseinzugsgebieten hinwirken.

In Siedlungsbereichen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für den Binnenhochwasserschutz soll die Möglichkeit ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden. Darüber hinaus sollen Flächennutzungsänderungen auch auf ihre Relevanz für den Wasserabfluss geprüft werden.

Begründung

B zu 1

Hochwasser im Binnenland ist als Teil des natürlichen Wasserkreislaufs grundsätzlich nicht zu vermeiden. Maßgebend für die Höhe des eintretenden Hochwassers und für hierdurch hervorgerufene Risiken beziehungsweise Schäden sind neben der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Niederschläge die natürlichen Speicherkapazitäten von Gewässernetz, Gelände und Boden. Als Folge erhöhten Abflusses von versiegelten Flächen und des durch den Deichbau an Flüssen eingeschränkten Vorlandquerschnitts haben sich Speicherkapazitäten verringert. Die Hochwassersituation wird hierdurch verschärft und Hochwasser treten häufiger und erhöht auf.

Der Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt Schleswig-Holstein 2007 definiert neben Überschwemmungsgebieten (→5.5.1) überschwemmungsgefährdete Gebiete. In Schleswig-Holstein wird zur Abgrenzung dieser Gebiete ein statistisch einmal in 200 Jahren vorkommendes Hochwasser angesetzt.

Zur Sicherung von Nutzungen vor Überflutungen wurden vielfach Hochwasserschutzanlagen errichtet. Diese genügen vereinzelt insbesondere aufgrund zunehmender Abflüsse im Gewässer nicht mehr den Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, so dass für die vorteilhabenden Flächen eine erhöhte Überflutungsgefahr besteht. Zum Teil sind in Gebieten neue, höherwertige Nutzungen entstanden, deren Sicherheitsanforderungen derzeitigen Hochwasserschutzanlagen nicht mehr gerecht werden. Zur Minimierung des Schadenspotenzials und unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Risikovorsorge ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz in diesen Gebieten in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Sie sollen daher als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen werden. In diesen Gebieten ist eine Nutzung einschließlich einer weiteren Siedlungsentwicklung nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr soll das Bewusstsein für das Restrisiko auch in deichgeschützten Bereichen geschärft und eine entsprechend angepasste Raumnutzung initiiert werden. Die konkrete Berücksichtigung der Risiken ist Aufgabe kommunaler Planungen und der sich daraus ergebenden privaten und öffentlichen baulichen Maßnahmen.

B zu 2

Die Speicherwirkung des Gewässernetzes ist im Flachland dort am größten, wo ausgedehnte Überflutungsräume vorhanden sind. Sie ist umso wirkungsvoller, je eher das Gewässer in die angrenzenden Flächen ausufernd. Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der sowohl auf die Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche als auch auf den Schutz überflutungsgefährdeter Flächen und Nutzungen ausgerichtet ist, sollen daher auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse und Planungen Gebiete durch raumordnerische Festlegungen dort gesichert werden, wo wasserrechtlich noch keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, jedoch Notwendigkeiten bestehen und Möglichkeiten gesehen werden, verbliebene Überschwemmungsgebiete wieder zu vergrößern. Die langfristige raumordnerische Sicherung schafft damit die planerischen Voraussetzungen für die nachfolgende Konkretisierung und Umsetzung durch Fachplanungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel Rückbaumaßnahmen bei Drainagen und Entwässerungsgräben.

5.6 Küstenschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Zum Schutz vor Sturmfluten und Küstenrückgang sind an der West- und Ostküste Schleswig-Holsteins, auf den Inseln sowie an der Unterelbe Schutzmaßnahmen erforderlich. Oberste Priorität für den staatlichen Küstenschutz hat der Schutz von Menschen und ihren Wohnungen durch Deiche und Sicherungswerke.
- 2 Z** Der Küstenschutz in Schleswig-Holstein ist auf der Grundlage des „Generalplans Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten. Die dort enthaltenen Entwicklungsziele sind zugleich Ziele der Raumordnung.
In den Regionalplänen sind raumordnerische Ziele für die einzelnen Küstenschutzmaßnahmen und Deichlinien zu konkretisieren.
- 3 Z** Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in meeresseitig hochwassergefährdeten Küstenniederungen sind die Belange des Küstenschutzes zu beachten. Notwendige Küstenschutzmaßnahmen haben in der Abwägung mit anderen Belangen stets Vorrang.
- 4 G** Wo Küstenschutzanlagen nicht möglich sind, müssen andere Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.
Siedlungen in hochwassergefährdeten Gebieten sollen nur bei ausreichend vorhandenen Schutzvorkehrungen weiterentwickelt werden.
- 5 Z** Nach dem GPK sind von den insgesamt 431 Kilometern Landesschutzdeich ab 2010 noch 72 Kilometer vordringlich zu verstärken (Westküste 44 Kilometer, Ostküste 28 Kilometer). Schwerpunkte bilden die Inseln Föhr, Pellworm und Fehmarn.

Begründung

B zu 1

Etwa ein Viertel der Landesfläche Schleswig-Holsteins (rund 3.700 Quadratkilometer) ist Küstenniederungsgebiet. Ohne Küstenschutzmaßnahmen könnten diese Niederungen theoretisch bei jeder besonders schweren Sturmflut überflutet werden. In diesem Raum leben rund 345.000 Menschen und sind Sachwerte in Höhe von 47 Milliarden Euro vorhanden. Etwa 172.000 Arbeitsplätze erzielen eine Bruttowertschöpfung in Höhe von circa 8,5 Milliarden Euro jährlich. Diese Zahlen kennzeichnen die Bedeutung des Küstenschutzes als einen wichtigen integrativen Bestandteil der Raumplanung in Schleswig-Holstein. Für den Küstenschutz relevante Räume in Schleswig-Holstein sind die Landesflächen bis zur Normalnull (NN) +5 Meter Höhenlinie an der Westküste beziehungsweise bis zur NN +3 Meter Höhenlinie an der Ostküste sowie die seewärtig anschließenden Bereiche bis zur NN –10 Meter Tiefenlinie.

Mit dem erwarteten Meeresspiegelanstieg und den möglichen höheren Sturmflutwasserständen als Folge des Klimawandels wird sich auch das Risiko im Küstenniederungsgebiet erhöhen. Das Risiko setzt sich dabei aus der Wahrscheinlichkeit des Überschwemmungsereignisses und der Höhe der Werte, die gefährdet sind, zusammen.

B zu 2 - 4

Gesetzliche Grundlage für den Küstenschutz ist das Landeswassergesetz (LWG) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 62 LWG ist Küstenschutz eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben. Nach § 63 LWG sind der Bau und die Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen sowie die Sicherung der Inseln und Halligen, der Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, öffentliche Aufgaben.

Die Strategie des Küstenschutzes ist derzeit im „Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ vom Dezember 2001 dargelegt. Sie muss die vielschichtigen Interessen und teilweise divergierenden Belange im Küstengebiet berücksichtigen. Dies wird durch das IKZM umgesetzt. Es stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Planungsverfahrens dar, indem es

- den Küstenschutz als räumliche Planungsaufgabe betrachtet;
- andere Ansprüche an das Küstengebiet bereits frühzeitig und gebührend in die Entwicklungsziele für den Küstenschutz integriert;
- die Öffentlichkeit vermehrt am generellen Planungsprozess beteiligt und



Abbildung 9: Hochwassergefährdete Küstenniederungen in Schleswig-Holstein

Quelle: Generalplan Küstenschutz, Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein 2001, Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

– den Klimawandel und die Unsicherheiten bei seiner Prognose verstärkt berücksichtigt. Der Klimawandel wird sich auch in Schleswig-Holstein mit einem Anstieg der Jahrestemperatur bemerkbar machen, der sich jedoch unterschiedlich auf das Jahr verteilt. Besondere Auswirkungen für Schleswig-Holstein haben der zu erwartende Meeresspiegelanstieg – im GPK wird ein Meeresspiegelanstieg von 50 Zentimetern (Westküste und Tideelbe) beziehungsweise von 30 Zentimetern (Ostküste) bis zum Jahre 2100 berück-

sichtigt – und eine mögliche Erhöhung der Sturmflutwasserstände. Dadurch werden die Meeresangriffe auf die schleswig-holsteinischen Küsten stetig zu nehmen. Gleichzeitig werden immer mehr Werte in den hochwassergefährdeten Küstenniederungen (→Abbildung 9) geschaffen. Dies führt zu Risikoerhöhungen, denen durch geeignete raumordnerische Maßnahmen, wie zum Beispiel Beschränkungen der Siedlungsentwicklung, begegnet werden sollte.

Anhang A 1 zu Ziffer 1.3

Abgrenzungskriterien der Ordnungsräume

In die Untersuchungen zur Abgrenzung der Ordnungsräume in Schleswig-Holstein wurden alle Gemeinden einbezogen, deren Auspendler vorrangig in die Kernstädte der Ordnungsräume, das heißt nach Kiel, Lübeck oder Hamburg auspendeln. In den weiteren Untersuchungsraum für den Ordnungsraum Hamburg wurden zudem einige Gemeinden einbezogen, aus denen überwiegend in die Mittelzentren Elmshorn und Bad Oldesloe ausgependelt wird.

Im Weiteren erfolgte die Abgrenzung der Ordnungsräume dann anhand der Indikatoren „Verdichtung“ und „Arbeitsplatzzentralität“¹.

I. Verdichtung

Für das Kriterium Verdichtung wurden folgende Kennziffern gebildet:

- Siedlungsdichte
(Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche),
- Siedlungsflächenanteil
(Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche),
- Summe aus Einwohnern und Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Hektar Gebäude- und Freifläche.

Die Bewertung der einzelnen Kennziffern erfolgte über ein Punktbewertungsverfahren mit folgendem Schlüssel:

Siedlungsdichte:

bis 10	Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	1 Punkt
11 bis 20	Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	2 Punkte
21 bis 30	Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	3 Punkte
31 bis 40	Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	4 Punkte
41 bis 50	Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	5 Punkte
über 50	Einwohner je Hektar Gebäude- und Freifläche:	6 Punkte

Siedlungsflächenanteil:

bis 5 %	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	1 Punkt
5 - 10 %	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	2 Punkte
11 - 15 %	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	3 Punkte
16 - 20 %	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	4 Punkte
21 - 25 %	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	5 Punkte
über 25 %	Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche:	6 Punkte

Einwohner plus Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (Sozial. Besch. a. A.) je Hektar (ha) Gebäude- und Freifläche:

bis 15	Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	1 Punkt
15 – 20	Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	2 Punkte
21 - 30	Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	3 Punkte
31 - 40	Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	4 Punkte
41 - 50	Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	5 Punkte
über 50	Einwohner + Sozial. Besch. a. A. je ha Gebäude- und Freifläche:	6 Punkte

¹Verwendete Daten:

Einwohner am 31.12.2005

Realnutzungsarten der Bodenflächen am 31.12.2004

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und am Arbeitsort am 30.06.2005

Auspendler am 30.06.2005

Quellen: Statistikamt Nord, Bundesagentur für Arbeit

II. Arbeitsplatzzentralität

Zur Analyse der Arbeitsplatzzentralität wurden die Kennziffern „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohner“ und „Anteil der Auspendler an den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort“ berechnet. Je nach Wert erfolgte anschließend eine Zuordnung zu verschiedenen Gemeindetypen (Typen 1 bis 9).

Der Raumkategorie Ordnungsraum wurden die Gemeinden in der Regel dann zugeordnet, wenn sie entsprechend ihres Gemeindetyps eine bestimmte Mindestpunktzahl bei der Verdichtung erreichten (siehe Tabelle).

Neben dem oben beschriebenen rechnerischen Verfahren für die Ordnungsraumabgrenzung waren zudem regionalplanerische Aspekte sowie die Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre ausschlaggebend.

Arbeitsplatzzentralität			Verdichtung
Kennziffer Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohner	Kennziffer Auspendler je Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	Gemeindetyp Arbeitsplatzzentralität	Mindestpunktzahl für Zuordnung Ordnungsraum
10% bis unter 20%	unter 85%	Typ 1	14
unter 10%	unter 85%	Typ 2	14
unter 10%	85% bis unter 95%	Typ 3	8
mehr als 20%	unter 85%	Typ 4	8
10% bis unter 20%	85% bis unter 95%	Typ 5	8
unter 10%	95% und mehr	Typ 6	7
mehr als 20%	85% bis unter 95%	Typ 7	7
mehr als 20%	95% und mehr	Typ 8	7
10% bis unter 20%	95% und mehr	Typ 9	7

Anhang A 2 zu Ziffer 1.3

Abgrenzung der Ordnungsräume

Ordnungsraum Kiel

Verdichtungsraum Kiel

- Kiel (Oberzentrum)
- Altenholz
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Flintbek
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Kronshagen
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Molfsee
- Mönkeberg
- Schwentinental
(Stadttrandkern II. Ordnung)

weitere Gemeinden

im Ordnungsraum Kiel

Kreis Plön

- Barsbek
- Boksee
- Brodersdorf
- Fiefbergen
- Heikendorf
(Stadttrandkern I. Ordnung)
- Höhndorf
- Honigsee
- Krokau
- Laboe
- Lutterbek
- Passade
- Pohnsdorf
- Prasdorf
- Preetz (Unterzentrum)
- Probsteierhagen
- Schellhorn
- Schönberg (Holstein)
(Unterzentrum)
- Schönkirchen
- Stein
- Wendtorf
- Wisch

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Achterwehr
- Blumenthal
- Bönnhusen
- Bordesholm
(Unterzentrum)
- Brügge
- Dänischenhagen
- Felde
(Ländlicher Zentralort)
- Felm
- Gettorf (Unterzentrum)
- Grevenkrug
- Melsdorf

- Mielkendorf
- Neudorf-Bornstein
- Neuwittenbek
- Noer
- Osdorf
- Ottendorf
- Quarnbek
- Rumohr
- Schinkel
- Schmalstede
- Schwedeneck
- Strande
- Techelsdorf
- Tüttendorf
- Wattenbek

Ordnungsraum Hamburg

Verdichtungsraum Hamburg

- Ahrensburg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Halstenbek
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Henstedt-Ulzburg
(Stadttrandkern I. Ordnung)
- Geesthacht (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Glinde
(Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf b.H.)
- Großhansdorf
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Norderstedt (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Oststeinbek
- Pinneberg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Reinbek (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Glinde und Wentorf b.H.)
- Rellingen
- Schenefeld
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Wedel in Holstein (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Wentorf bei Hamburg
(Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Glinde)

weitere Gemeinden im

Ordnungsraum Hamburg

Kreis Herzogtum Lauenburg

- Aumühle
- Basthorst
- Börnsen
- Brunstorf
- Dahmker
- Dassendorf
- Elmenhorst
- Escheburg
- Fuhlenhagen
- Grabau
- Grove
- Gülzow
- Hamfelde
- Hamwarde
- Havekost
- Hohenhorn
- Kasseburg
- Köthel
- Kollow
- Kröppelshagen-Fahrendorf
- Kuddewörde
- Linau
- Möhnsen
- Mühlenrade
- Sahms
- Schönberg
- Schretstaken
- Schwarzenbek
(Unterzentrum)
- Talkau
- Wiershop
- Wohltorf
- Worth

Kreis Pinneberg

- Appen
- Barmstedt (Unterzentrum)
- Bevern
- Bilsen
- Bönningstedt
- Bokholt-Hanreder
- Borstel-Hohenraden
- Bullenkühlen
- Ellerbek
- Ellerhoop
- Elmshorn (Mittelzentrum)
- Groß Nordende
- Groß Offenseth-Aspern
- Haselau
- Haseldorf
- Hasloh
- Heede

- Heidgraben
- Heist
- Hemdingen
- Hetlingen
- Holm
- Klein Nordende
- Klein Offenseth-Sparrieshoop
- Kölln-Reisiek
- Kummerfeld
- Seester
- Langeln
- Lutzhorn
- Moorrege
- Neuendeich
- Prisdorf
- Quickborn
(Stadttrandkern I. Ordnung)
- Raa-Besenbek
- Seestermühe
- Seeth-Ekholt
- Tangstedt
- Tornesch
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Uetersen (Unterzentrum)

Kreis Segeberg

- Alveslohe
- Ellerau
- Groß Niendorf
- Heidmoor
- Hüttblek
- Itzstedt (Ländlicher Zentralort
zusammen mit Nahe)
- Kaltenkirchen (Mittelzentrum)
- Kattendorf
- Kayhude
- Kisdorf
- Lentförden
- Nahe (Ländlicher Zentralort
zusammen mit Itzstedt)
- Nützen
- Oering
- Oersdorf
- Schmalfeld
- Seth
- Sievershütten
- Struvenhütten
- Stuenborn
- Sülfeld
- Wakendorf II
- Winsen

Kreis Steinburg

- Altenmoor
- Horst (Holstein)
(Ländlicher Zentralort)
- Kiebitzreihe

Kreis Stormarn

- Ammersbek
- Bad Oldesloe
(Mittelzentrum)
- Bargfeld-Stegen
- Bargtheide
(Unterzentrum)
- Barnitz
- Barsbüttel
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Braak
- Brunsbek
- Delingsdorf
- Elmenhorst
- Grabau
- Grande
- Grönwohld
- Großensee
- Hamfelde
- Hammoor
- Hohenfelde
- Hoisdorf
- Jersbek
- Köthel
- Lasbek
- Lütjensee
- Meddewade
- Neritz
- Nienwohld
- Pölitz
- Rausdorf
- Reinfeld (Holstein)
(Unterzentrum)
- Rethwisch
- Rümpel
- Siek
- Stapelfeld
- Steinburg
- Tangstedt
- Todendorf
- Travenbrück
- Tremsbüttel
- Trittau (Unterzentrum)
- Westerau
- Witzhave

Ordnungsraum Lübeck

Verdichtungsraum Lübeck

- Lübeck
- Bad Schwartau
(Stadttrandkern I. Ordnung)
- Groß Grönau
- Krummesse

weitere Gemeinden im

Ordnungsraum Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

- Bliestorf
- Groß Sarau
- Groß Schenkenberg
- Klempau
- Rondeshagen

Kreis Ostholstein

- Ratekau
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Stockelsdorf
(Stadttrandkern II. Ordnung)
- Timmendorfer Strand
(Unterzentrum zusammen mit
Scharbeutz)
- Scharbeutz (Unterzentrum zusam-
men mit Timmendorfer Strand)

Kreis Stormarn

- Badendorf
- Hamberge
- Heidekamp
- Heilshoop
- Klein Wesenberg
- Mönkhagen
- Rehhorst
- Zarpfen
- Feldhorst
- Wesenberg

Anhang A 3 zu Ziffer 1.5

Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

Hinweis: Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen umfassen in der Regel nur Teile der nachstehend genannten Gemeinden.

im Planungsraum I

Schleswig-Holstein Süd

Stadt- und Umlandbereich

Mölln

- Mölln (Mittelzentrum)
- Alt Mölln
- Breitenfelde
- Bälau
- Grambek
- Niendorf / Stecknitz
- Woltersdorf

Stadt- und Umlandbereich

Ratzeburg

- Ratzeburg (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)
- Bäk
- Einhaus
- Harmsdorf
- Römnitz
- Ziethen

Stadt- und Umlandbereich

Bad Segeberg / Wahlstedt

- Bad Segeberg (Mittelzentrum zusammen mit Wahlstedt)
- Wahlstedt (Mittelzentrum zusammen mit Bad Segeberg)
- Fahrenkrug
- Högersdorf
- Groß Rönnau
- Klein Gladebrügge
- Klein Rönnau
- Mözen
- Negernbötel
- Schackendorf
- Schwissel
- Stipsdorf
- Traventhal
- Weede
- Wittenborn

im Planungsraum II

Schleswig-Holstein Ost

Stadt- und Umlandbereich

Eutin

- Eutin (Mittelzentrum)
- Bosau
- Kasseedorf
- Malente (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Süsel

Stadt- und Umlandbereich

Neustadt in Holstein

- Neustadt in Holstein (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)
- Schashagen
- Sierksdorf

im Planungsraum III

Schleswig-Holstein

Mitte

Stadt- und Umlandbereich

Eckernförde

- Eckernförde (Mittelzentrum)
- Altenhof
- Barkelsby
- Gammelby
- Goosefeld
- Loose
- Osterby
- Windeby

Stadt- und Umlandbereich

Neumünster

- Neumünster (Oberzentrum)
- Bönebüttel
- Boostedt
- Ehdorf
- Großharrie
- Groß Kummerfeld
- Großenaspe
- Krogaspe
- Mühbrook
- Padenstedt
- Tasdorf
- Wasbek

Stadt- und Umlandbereich

Plön

- Plön (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)
- Ascheberg in Holstein
- Bösdorf
- Dörnick
- Grebin
- Lebrade
- Rathjensdorf
- Wittmoldt

Stadt- und Umlandbereich

Rendsburg

- Rendsburg (Mittelzentrum)
- Alt Duvenstedt
- Borgstedt

- Büdelsdorf (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Fockbek
- Jevenstedt
- Nübbel
- Osterrönfeld
- Rickert
- Schacht-Audorf
- Schülldorf
- Schülpl b. Rendsburg
- Westerrönfeld

im Planungsraum IV

Schleswig-Holstein

Süd-West

Stadt- und Umlandbereich

Brunsbüttel

- Brunsbüttel (Mittelzentrum)
- Averlak
- Büttel
- Eddelak
- Landscheide
- Kudensee
- St. Margarethen

Stadt- und Umlandbereich

Heide

- Heide (Mittelzentrum)
- Hemmingstedt
- Lieth
- Lohe-Rickelshof
- Nordhastedt
- Ostrohe
- Süderheistedt
- Weddingstedt
- Wesseln

Stadt- und Umlandbereich

Itzehoe

- Itzehoe (Mittelzentrum)
- Bekmünde
- Breitenburg
- Dägeling
- Heiligenstedten
- Heiligenstedtenerkamp
- Hohenaspe
- Kremperheide
- Krempermoor
- Lägerdorf
- Münsterdorf
- Oelixdorf
- Oldendorf
- Ottenbüttel
- Rethwisch

Anhang A 4 zu Ziffer 3.6

Abgrenzung der Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

im Planungsraum V

Schleswig-Holstein

Nord

Stadt- und Umlandbereich

Flensburg

- Flensburg (Oberzentrum)
- Ausacker
- Dollerup
- Freienwill
- Glücksburg (Ostsee)
(Stadttrankern II. Ordnung)
- Großsolt
- Grundhof
- Handewitt
- Harrislee
(Stadttrankern II. Ordnung)
- Hürup
- Husby
- Langballig
- Maasbüll
- Munkbrarup
- Oeversee
- Ringsberg
- Sieverstedt
- Tarp (Unterzentrum)
- Tastrup
- Wees
- Westerholz

Stadt- und Umlandbereich

Husum

- Husum (Mittelzentrum)
- Hattstedt
- Horstedt
- Mildstedt
- Rantrum
- Schwesing
- Simonsberg
- Südermarsch
- Wobbenbüll

Stadt- und Umlandbereich

Schleswig

- Schleswig (Mittelzentrum)
- Busdorf
- Dannewerk
- Fahrdorf
- Hüsby
- Jagel
- Lürschau
- Neuberend
- Nübel
- Schaalby
- Selk
- Schuby
- Tolk

Hinweis: Die zur Beschreibung der geographischen Lage der Abbauswerpunkträume genannten Orte können inner- oder knapp außerhalb der Abgrenzung der Schwerpunkträume liegen. Sie

Kreis Dithmarschen:

- Hennstedt / Tellingstedt / Pahlen
- Kuden / Buchholz / Frestedt

Kreis Herzogtum Lauenburg:

- Hamwarde / Gülzow
Geesthacht (Hasenthal)
- Groß Pampau / Büchen / Roseburg

Kreis Nordfriesland:

- Ahrenshöft / Arlewatt
- Viöl / Kolkerheide

Kreis Ostholstein:

- Malente (Kreuzfeld / Sieversdorf)
- Gremersdorf (Johannistal
Techelwitz)

Kreis Pinneberg:

- Appen (Etz / Unterglinde)

Kreis Plön:

- Schönböken / Wühren, Busdorf
- Belau / Kalübbe / Dersau

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

- Bargstedt / Emkendorf / Langwedel
- Kosel / Kochendorf / Barkelsby

Kreis Schleswig-Flensburg:

- Ellund / Handewitt / Wanderup
Jerrishoe / Munkwolstrup,
- Selk / Klein-Rheide / Kropp

Kreis Segeberg:

- Lentföhrden / Nützen
Kaltenkirchen (Heidkaten)
- Stocksee / Gönnebek
Negernbötel / Tensfeld
- Wahlstedt / Schwissel
Neversdorf / Oering

Kreis Steinburg:

- Peissen / Poyenberg
Hohenlockstedt (Hohenfiert)
- Ottenbüttel / Huje
- Lägerdorf
- Krempe

Kreis Stormarn:

- Barsbüttel / Brunsbek /
Kuddewörde / Reinbek

spannen eine Fläche, im Bereich derer der Rohstoffsicherung und der Rohstoffgewinnung zukünftig ein besonderes Gewicht zugemessen werden soll.

Kreisübergreifende

Schwerpunkträume für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:

- Willstedt (Kreis Stormarn) /
Tangstedt (Kreis Stormarn) /
Norderstedt (Kreis Segeberg)
- Bösdorf (Kreis Plön) /
Pfungstberg (Kreis Plön) /
Börnsdorf (Kreis Plön) /
Brackrade (Ostholstein)

Anhang A 5 zu Ziffer 3.7.1

Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Hinweis: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung umfassen in der Regel nur Teile der nachstehend genannten Städte und Gemeinden.

Insel Sylt

- Hörnum (Sylt)
- Kampen (Sylt)
- List
- Wenningstedt-Braderup (Sylt)
- Sylt

Insel Föhr

- Alkersum
- Borgsum
- Dunsum
- Midlum
- Nieblum
- Oevenum
- Oldsum
- Süderende
- Utersum
- Witsum
- Wrixum
- Wyk auf Föhr

Insel Amrum

- Norddorf auf Amrum
- Nebel
- Wittdün auf Amrum

- Hallig Hooge
- Langeneß
- Pellworm

- Dagebüll

- Elisabeth-Sophien-Koog
- Nordstrand

- Sankt Peter-Ording

- Büsum
- Büsumer Deichhausen
- Westerdeichstrich

- Friedrichskoog

- Helgoland

- Flensburg
- Glücksburg (Ostsee)

- Gelting
- Nieby
- Pommerby
- Kronsgaard
- Hasselberg
- Maasholm
- Kappeln

- Brodersby
- Dörphof
- Damp
- Waabs

- Strande
- Kiel
- Mönkeberg
- Heikendorf
- Laboe
- Stein
- Wendtorf
- Barsbek
- Wisch
- Schönberg (Holstein)
- Stakendorf

- Behrendorf (Ostsee)
- Hohwacht (Ostsee)
- Blekendorf
- Wangels

- Fehmarn

- Heiligenhafen
- Großenbrode
- Neukirchen
- Heringsdorf
- Grube
- Dahme
- Kellenhusen (Ostsee)
- Grömitz
- Schashagen
- Neustadt in Holstein
- Sierksdorf
- Scharbeutz
- Ratekau
- Timmendorfer Strand
- Lübeck

- Malente
- Eutin

Anhang A 6 zu Ziffer 5.2

Angestrebte Querungen im Bereich landesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore

1. **Querung A 1**
im Bereich Buddikate mit Verbundachse Sachsenwald – Endmoränenlandschaft Trittau – Alsterniederung
2. **Querung A 7**
Brokenlander Au mit Verbundachse Aukrug – Segeberger Heide
3. **Querung A 7**
Bad Bramstedt nördlich Schmalfelder Au mit Verbundachse Hasselbusch – Segeberger Heide
4. **Querung A 7**
Brockdorf/Seedorf mit Verbundachse Brahmsee – Olendieksau
5. **Querung A 7**
bei Brokenlande mit Verbundachse Segeberger Heide – Aukrug
6. **Querung A 7**
Bollingstedter Au mit Verbundachse Bollingstedter Au
7. **Querung A 20**
bei Todesfelde mit Verbundachse Segeberger Heide – Holmer Moor – Nienwohlder Moor – Duvenstedter Brook
8. **Querung A 20**
Hasselbusch mit Verbundachse Hasselbusch – Aukrug
9. **Querung A 21**
Negernbötel mit Verbundachse Segeberger Heide – Ostholstein
10. **Querung A 21**
Tralau mit Verbundachse Travetal – Moor- und Heidelandschaft Osterau
11. **Querung A 23**
Pinnauquerung mit Verbundachse Pinnau
12. **Querung A 23**
Krückauquerung mit Verbundachse Krückau
13. **Querung A 24**
bei Gudow/Segrahn mit Verbindung des nördlichen und südlichen Teils der Möllner und Büchener Sande
14. **Querung A 24**
Tramm/Kankelau mit Verbundachse Kiefholz – Waldbestände südlich der A 24
15. **Querung A 24**
Basthorst/Fuhlenhagen mit Verbundachse Hexenbruch – Sachsenwald
16. **Querung B 202**
bei Farve mit Verbundachse ostholsteinische Seenlandschaft – Oldenburger Graben

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Hinweis:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) hat gemäß § 12 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) auf der Basis eines Umweltberichts stattgefunden. Der Umweltbericht ist integraler Bestandteil der Begründung des LEP.

Der umfangreiche vollständige Text des Umweltberichts ist nicht Teil der Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein. Hier abgedruckt ist nur die zusammenfassende Erklärung des Umweltberichts gemäß § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der vollständige Text des Umweltberichts ist eingestellt in die Internetseiten der schleswig-holsteinischen Landesregierung unter www.im.schleswig-holstein.de.

Darüber hinaus liegt er zur Einsicht im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel aus oder kann hierüber bezogen werden.

Anlass

Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP) sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen und den Herausforderungen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPI 1998) ersetzen.

Die Aufstellung des LEP wurde mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262) bekannt gemacht. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde gemäß § 12 LUVPG eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf der Basis eines Umweltberichts durchgeführt.

Methodik und Inhalte

In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Als Referenzsystem für die Bewertung der Umweltauswirkungen wird die in Ziffer 3 des Umweltberichts aufgezeigte Entwicklung der Umweltsituation bei Fortgeltung des LROPI 1998 herangezogen. Insofern konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Festlegungen des LEP, die gegenüber dem LROPI 1998 geändert oder neu eingefügt wurden. Für die Gesamtbewertung kommt es also maßgeblich auf die Unterschiede an, die sich aus veränderten Festlegungen des LEP im Vergleich zum LROPI 1998 ergeben. Gleichwohl werden alle Inhalte hinsichtlich ihrer Umweltfolgen beschrieben und bewertet.

Neben der Beschreibung der Methodik und der Datenbasis erfolgt eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des LEP sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.

Darüber hinaus werden der derzeitige Umweltzustand und die relevanten Umweltprobleme aufgezeigt. Die Ziele des Umweltschutzes sowie die voraussichtliche Entwicklung bei Nichterfüllung des Plans werden ebenfalls dargestellt. Kernbestandteil des Umweltberichtes ist die Darstellung der Umweltauswirkungen der einzelnen Kapitel des LEP.

In der Zusammenfassung werden grenzüberschreitende Umweltauswirkungen dargestellt sowie eine summarische Beurteilung vorgenommen. Abschließend werden geplante Maßnahmen zur Überwachung beschrieben.

Umwelterwägungen

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein sowie im Hinblick auf die Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung sind verschiedene Umweltgesichtspunkte in die inhaltliche Ausrichtung sowie die Formulierung der Plansätze des LEP eingeflossen. Vor allem die räumlichen Schwerpunktsetzungen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung im Sinne des Planungsprinzips der dezentralen Konzentration tragen dem Freiraum- und Klimaschutz Rechnung. Durch den Rahmen der Wohnungsbauentwicklung wird der Wohnungsbau nicht nur auf geeignete Standorte beziehungsweise Schwerpunkte gelenkt, sondern mittelbar auch die Flächeninanspruchnahme begrenzt. Interkommunale Abstimmungen und Vereinbarungen tragen hierzu bei. Darüber hinaus wird mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für regenerative Energien und dem Schutz der natürlichen Ressourcen ein Beitrag zum

Klimaschutz geleistet. Schließlich trägt ein landesweiter Biotopverbund, zu dem auch die NATURA 2000-Gebiete zählen, zur Artenvielfalt und zum Schutz der Lebensräume bei.

Verfahren und Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts wurde im Rahmen einer Ressortabstimmung, insbesondere mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, vorgenommen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2008 wurde das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) eingeleitet. Für die Kommunen endete die Anhörfrist am 31. Oktober 2008, für die Verbände und sonstigen Planungsträger am 31. Juli 2008. Damit war auch eine Beteiligung der Nachbarländer, des Bundes sowie dänischer Stellen verbunden.

Auf der Grundlage von § 12 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) wurde erstmals eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde im Rahmen des E-Government-Pilotprojektes „Beteiligung-Online LEP“ erstmals als internetgestütztes Online-Verfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens wurden über 4.000 Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten abgegeben. Mittels einer Datenbank gestützten Dokumentation der Stellungnahmen wurde eine Übersicht (Synopsis) zu den jeweils zu einzelnen Abschnitten vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen erzeugt. Darauf basierend sind vom Planungsträger im Rahmen einer Abwägung Prüfungen und Bewertungen der Stellungnahmen vorgenommen sowie Änderungsvorschläge für die Überarbeitung des Planentwurfs erstellt worden.

Soweit sich durch das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren sowie die Abwägung maßgebliche Veränderungen gegenüber dem LEP-Entwurf vom Januar 2008 ergeben haben, ist hierzu eine ergänzende Beurteilung im Hinblick auf relevante Umweltauswirkungen erfolgt. Die Dokumentation dazu ist als Teilaktualisierung in den Umweltbericht (Ziffer 6) integriert worden. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurde auch eine Teilaktualisierung der summarischen Beurteilung vorgenommen.

Die Ziele und Grundsätze des LEP sind unter Abwägung der Ergebnisse des Umweltberichts festgelegt worden.

Gesamtbetrachtung einschließlich der Berücksichtigung von Alternativen

Eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen des LEP kann aufgrund des Rahmencharakters des LEP nur in Form einer zusammenfassenden Gesamtbeschreibung der Umweltauswirkungen der einzelnen Abschnitte erfolgen. Eine Quantifizierung der Umweltfolgen ist in der Regel ebenso wenig möglich wie eine ausführliche Beschreibung von Wechselwirkungen. Eine Verrechnung von positiven und negativen Umweltauswirkungen wäre nicht im Sinne der Strategischen Umweltprüfung. Detailliertere Prüfungen der Umweltauswirkungen können erst auf der Ebene der Regionalplanung beziehungsweise der Bauleitplanung oder in einzelnen Fachverfahren erfolgen.

Die Prüfung in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten ergibt keine grundlegenden Änderungen des LEP-Entwurfs. Der grundsätzliche Verzicht auf die Planung kommt nicht in Betracht, weil die Aufstellung des LEP auf der Grundlage des LaPlaG dem gesetzlichen Planungsauftrag folgt. Auch ein Abweichen von den Vorgaben des Entwurfs des LEP kommt nicht in Betracht. Auf der Maßstabsebene des LEP erkennbare und relevante Umweltaspekte wurden insbesondere bei der Konzeption von räumlich konkreten Festlegungen von vornherein berücksichtigt. Zusätzliche oder strengere umweltbezogene Festlegungen kommen als Planungsalternativen nicht in Betracht, weil anderen konzeptionellen Zielsetzungen des LEP ein höheres Gewicht beigemessen wird (Reduzierung der Festlegungen und ihrer Detailschärfe auf das für eine geordnete Entwicklung notwendige Maß sowie das planerisch gewollte Einräumen von Entwicklungsspielräumen und Flexibilität für die Kommunen und die Träger der Regionalplanung).

Maßnahmen zur Überwachung

Bezüglich der Überwachung wird im Umweltbericht eine Reihe von Monitoring-Instrumenten dargestellt. Konkret werden folgende Instrumente benannt:

- Raumbenutzung und Raumordnungsinformationssystem,
- Auskunftspflicht (nach § 19 LaPlaG),
- Agrar- und Umweltportal Schleswig-Holstein und fachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme.